

Erfolgreiche Integration

EVALUIERUNG UND ANERKENNUNG
AUSLÄNDISCHER QUALIFIKATIONEN

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Organisation oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten wider.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2017), *Erfolgreiche Integration - Evaluierung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen*, OECD Publishing, Paris.
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264278288-de>

ISBN 978-92-64-27828-8 (PDF)

Die statistischen Daten für Israel wurden von den zuständigen israelischen Stellen bereitgestellt, die für sie verantwortlich zeichnen. Die Verwendung dieser Daten durch die OECD erfolgt unbeschadet des Status der Golanhöhen, von Ost-Jerusalem und der israelischen Siedlungen im Westjordanland gemäß internationalem Recht.

Originaltitel: *Making Integration Work: Assessment and Recognition of Foreign Qualifications*
Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD.

Foto(s): Deckblatt Cover © <http://www.tagxedo.com>; © Rawpixel.com/Shutterstock.com

Korrigenda zu OECD-Veröffentlichungen sind verfügbar unter:
www.oecd.org/about/publishing/corrigenda.htm.

© OECD 2017

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.

Vorwort

Dieser Leitfaden ist der zweite Band einer neuen OECD-Publikationsreihe zum Thema „Erfolgreiche Integration“. Die Reihe fasst die wichtigsten Erkenntnisse aus den Arbeiten der OECD zur Integrationspolitik zusammen. Ziel ist es, in leicht verständlicher, überblicksartiger Form die wichtigsten Herausforderungen und empfehlenswerten politischen Praktiken bei der Förderung der dauerhaften Integration von Zuwanderern und ihren Kindern in den Aufnahmeländern darzustellen.

Nach einem ersten Leitfaden über die Integration von Flüchtlingen und anderen international Schutzberechtigten bietet dieser zweite Leitfaden eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen, die in OECD-Ländern bei der Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen gesammelt wurden. Er fasst diese Erfahrungen anhand von zehn Politikempfehlungen zusammen, die sich auf Beispiele für empfehlenswerte Praktiken stützen. Er bietet ferner einen umfassenden Vergleich der Politikrahmen, die den Politikstrategien für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen in den einzelnen OECD-Ländern zugrunde liegen. Informationen zu den einzelnen Politikrahmen wurden über einen an alle Länder gesendeten Fragebogen erhoben.

Weitere Leitfäden werden die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, die Integration von Familiennachzülern und die Sprachförderung für erwachsene Migranten behandeln.

Dank

Diese Broschüre wurde von Karolin Krause (Consultant bei der OECD) und Anne-Sophie Schmidt von der OECD-Abteilung Internationale Migration zusammen mit Thomas Liebig (OECD) verfasst. Jean-Christophe Dumont (OECD), Mark Pearson (OECD), Stefano Scarpetta (OECD) und Dirk van Damme (OECD) steuerten hilfreiche Kommentare bei. Die OECD wurde bei der Entwicklung dieses Leitfadens von Deutschland (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Norwegen (Ministerium für Kinder und Gleichstellung) und Schweden (Arbeitsministerium) sowie der König-Baudouin-Stiftung in Belgien unterstützt. Diese Arbeiten wären nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung der Mitglieder der OECD-Arbeitsgruppe Migration sowie der auf nationaler Ebene für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und die Integrationspolitik zuständigen Stellen, die bereitwillig Informationen zu nationalen Politikrahmen und Programmen zur Verfügung stellten.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	7
1. Einen Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen schaffen.....	13
2. Rasche Anerkennungsverfahren sicherstellen und Möglichkeiten zur Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft schaffen	19
3. Information und Antragseinreichung durch Einrichtung zentraler Anlaufstellen für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen erleichtern.....	29
4. Die Systeme für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen stärken und Migranten einen effektiven Zugang zu ihnen sichern	39
5. Teilanerkennung an Brückenkurse koppeln	55
6. Sicherstellen, dass Regulierungsbehörden Zuwanderer fair behandeln...	63
7. Arbeitgeber und andere relevante nichtstaatliche Akteure einbeziehen....	71
8. Partnerschaften und Netzwerke für den transnationalen Austausch von Fachwissen und empfehlenswerten Praktiken im Bereich der Anerkennungsverfahren aufbauen	79
9. Bilaterale und multilaterale Abkommen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ausweiten.....	83
10. Sicherstellen, dass die Kosten kein Hindernis darstellen.....	87
Anmerkungen	95
Literaturverzeichnis	97
Weiterführende Literatur	99
Anhang A	101

Einführung

Warum ist die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen eine wichtige Frage?

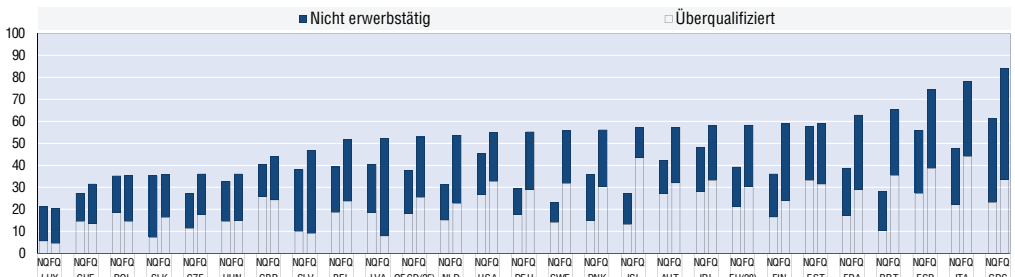
Im OECD-Durchschnitt haben fast zwei Drittel aller Zuwanderer ihre Qualifikationen im Ausland erworben. Zugleich zeigen zahlreiche Studien, dass Zuwanderer mit ausländischen Qualifikationen bei der Entfaltung ihres Kompetenzpotenzials vor erheblichen Hindernissen stehen. Hochqualifizierte Migranten mit im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen erzielen unabhängig von Alter, Geschlecht oder Fachbereich eine geringere Bildungsrendite in Bezug auf Beschäftigungschancen und Verdienstniveau als im Inland geborene Arbeitskräfte mit im Inland erworbenen Abschlüssen. Im OECD-Durchschnitt haben 27% der hochqualifizierten Migranten keine Beschäftigung, und weitere 26% sind für ihren Arbeitsplatz formal überqualifiziert, was heißt, dass sie in Beschäftigungen tätig sind, die ein geringeres formales Qualifikationsniveau erfordern als das, über das sie verfügen¹. Unter den hochqualifizierten Migranten mit im Inland erworbenen Qualifikationen haben nur 20% keine Beschäftigung, und nur 18% sind für ihren Arbeitsplatz überqualifiziert (Abb. 1).

Die beobachtete geringere Bildungsrendite ausländischer Qualifikationen ist z.T. auf Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme zurückzuführen. Daten aus der Erhebung über die Kompetenzen Erwachsener (PIAAC) zeigen beispielsweise, dass es bei den Kompetenzen auf einem bestimmten Bildungsniveau große Unterschiede zwischen den Ländern gibt (OECD, 2016b). Desgleichen geht aus der Internationalen Schulleistungsstudie der OECD (PISA) hervor, dass sich die Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern im Alter von 15 Jahren zwischen den einzelnen Ländern unterscheiden. Diese und andere Belege deuten darauf hin, dass die Qualität der Bildungssysteme stark variiert, vor allem zwischen Hoch- und Niedrigeinkommensländern. Die jüngsten Arbeiten der OECD haben jedoch gezeigt, dass selbst nach Berücksichtigung dieser Unterschiede eine Abwertung zu beobachten ist (OECD/EU, 2014).

Es muss klar zwischen reglementierten Berufen und nicht reglementierten Berufen unterschieden werden. In reglementierten Berufen, deren Ausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen eine Registrierung, Zertifizierung oder Lizenz der zuständigen Zulassungsstelle erfordert, ist es ein besonderes Hindernis,

Abbildung 1 **Im Ausland geborene Hochqualifizierte, die für ihren Arbeitsplatz überqualifiziert oder nicht erwerbstätig sind, nach Land der Qualifikation, Altersgruppe 15-64 Jahre, 2013-2015**

In Prozent (ohne Bildungsteilnehmer)



Anmerkung: FQ = ausländische Qualifikation; NQ = im Inland (Aufnahmeland) erworbene Qualifikation; die Daten für Deutschland beziehen sich auf 2012-2013. Als für ihren Arbeitsplatz überqualifiziert gelten Personen mit tertiärem Bildungsabschluss (Stufe 5 und 6 der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens), die in Beschäftigungen mit geringen oder mittleren Qualifikationsanforderungen tätig sind (Code 4-9 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe); vgl. OECD/Europäische Union (2015).

Quelle: Europäische Arbeitskräfteerhebungen (EU-LFS/Eurostat); US Current Population Surveys (CPS) (2012), Zusatzerhebung März.

nur eine ausländische Qualifikation zu besitzen. Ausländische Qualifikationen werden im Allgemeinen nicht akzeptiert, da sich die Lehrpläne und die Anforderungen für die Erlangung des Abschlusses von Land zu Land stark unterscheiden. Deshalb können im Ausland ausgebildete Zuwanderer solchen reglementierten Berufen nicht nachgehen, sofern ihre Qualifikation nicht von der zuständigen Zulassungsstelle formell bewertet und anerkannt wurde.

In nicht formell reglementierten Berufen haben Zuwanderer mit ausländischen Qualifikationen offiziell das Recht, sich zu bewerben. Aber selbst in diesen Arbeitsmarktsegmenten stellt ein ausländischer Bildungs- oder Berufsabschluss ein – informelles – Hindernis dar. Ausländische Qualifikationen senden nicht die gleichen positiven Signale aus wie Qualifikationen, die im Inland erworben wurden, da die Arbeitgeber nicht mit dem betreffenden Bildungssystem vertraut sind. Außerdem fehlt es ausländischen Bewerbern häufiger als im Inland geborenen an inländischen Referenzen oder Berufserfahrungen, was die Unsicherheit der Arbeitgeber über ihre Kompetenzen und Fähigkeiten vergrößert. Um ihre Einstellungschancen in nicht reglementierten Berufen zu erhöhen, können Zuwanderer in den meisten Ländern eine informelle Bewertung ihrer Qualifikationen beantragen.

Außerdem ist es im Allgemeinen nötig, ausländische Qualifikationen bewerten zu lassen, um die Bildungslaufbahn im Aufnahmeland fortsetzen oder einen akademischen Titel tragen zu können.

Es gibt verschiedene Verfahren der Qualifikationsfeststellung und Anerkennungsarten

In den OECD-Ländern gibt es eine Vielzahl verschiedener Qualifikationsfeststellungsverfahren und Anerkennungsarten je nach Art der Qualifikation und Zweck des Verfahrens (vgl. Tabelle A.1 im Anhang wegen eines Überblicks über die verschiedenen Anerkennungsarten in den OECD-Ländern).

- Die *Qualifikationsbewertung bzw. -feststellung* beinhaltet üblicherweise die Prüfung einer ausländischen Qualifikation anhand einer Reihe von Kriterien wie Niveau und Art der mit dem betreffenden Abschluss verbundenen Lerninhalte, Dauer des Ausbildungs- bzw. Studiengangs, Status der ausstellenden Institution/des ausstellenden Bildungssystems, Echtheit der vorgelegten Unterlagen und Gleichwertigkeit mit vergleichbaren Ausbildungs- bzw. Studiengängen (vgl. z.B. Guo, 2009). Die konkreten Kriterien können sich je nach Land, Beruf, Studienbereich, ja sogar innerhalb verschiedener Regionen derselben Länder unterscheiden.
- Der Begriff *Qualifikationsanerkennung* bezieht sich im Allgemeinen auf die formelle Bestätigung, dass eine ausländische Qualifikation gleichwertig mit einem bestimmten inländischen Bildungs- oder Berufsabschluss ist. Wenn das Anerkennungsverfahren gesetzlich geregelt ist, können seine Ergebnisse rechtsverbindlich sein (so z.B. im Fall reglementierter Berufe). Wenn das Anerkennungsverfahren nicht gesetzlich geregelt ist, erfolgt die Anerkennung üblicherweise im Wege einer unverbindlichen Beurteilung, bei der die betreffende ausländische Qualifikation in den Kontext des inländischen Bildungs- bzw. Berufsbildungssystems gestellt wird. Anstatt einer formellen Anerkennung erhalten die Bewerber eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, der zu entnehmen ist, welcher inländischen Qualifikation ihr Abschluss bzw. ihre Ausbildung entspricht. Solche Bescheinigungen werden üblicherweise ohne weitere Auflagen ausgestellt und können potenziellen Arbeitgebern in nicht reglementierten Berufen vorgelegt werden. Wenn die Anerkennung eines Hochschulabschlusses nicht aus beruflichen Gründen beantragt wird, sondern um das Studium fortzusetzen, obliegt es im Allgemeinen den Hochschulen zu entscheiden, ob sie die betreffenden ausländischen Studierenden aufnehmen oder sie auf der Grundlage ihrer im Ausland erlangten Qualifikationen von Teilen des Studiengangs freistellen. Hochschulen können diese Entscheidungen in der Regel weitgehend autonom treffen, sie stützen sich dabei aber u.U. auf im Vorfeld erfolgte Beurteilungen durch eine zentrale Anerkennungsstelle oder auf zentrale Datenbanken.
- Zuwanderer, die nicht alle Anforderungen für eine komplette Anerkennung erfüllen, können möglicherweise eine *Teilanerkennung* erhalten, in der vorhandene Kompetenzen bescheinigt und fehlende benannt werden. Im Rahmen einer Teilanerkennung

kann empfohlen werden, dass der Antragsteller eine Prüfung absolviert oder an einem Brückenkurs teilnimmt, um sich die fehlenden Kompetenzen anzueignen. Eine Teilanerkennung kann auch bedeuten, dass dem Antragsteller eine Bescheinigung über einen niedrigeren Bildungs-/Berufsabschluss ausgestellt wird.

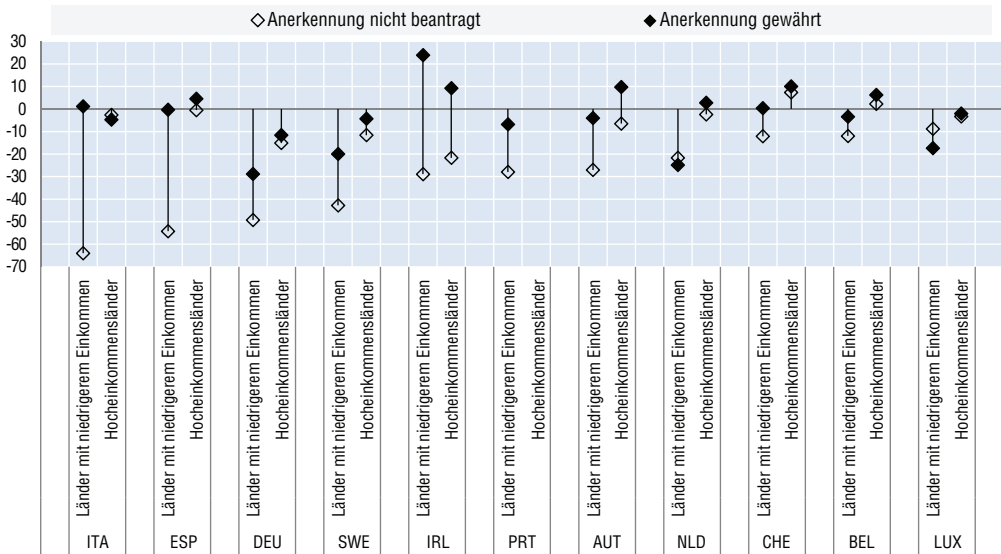
- In einigen OECD-Ländern werden auch Maßnahmen für die *Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen* (*Recognition of Prior Learning – RPL*) angeboten. RPL-Maßnahmen ergänzen die Verfahren zur Anerkennung formaler Qualifikationen, indem sie das Augenmerk auf nichtformale bzw. informelle Kompetenzen richten, d.h. Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb regulärer Bildungsgänge in Schulungen, durch Berufserfahrung, eigene Anstrengungen in der Freizeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten erworben wurden. Die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen mündet häufig in der Ausstellung einer Bescheinigung, in der die Kompetenzen und Stärken des Antragstellers bewertet und bestätigt werden und Bereiche aufgezeigt werden, in denen Verbesserungsbedarf besteht (vgl. Tabelle 4c wegen einer Übersicht über die Ergebnisse von RPL-Verfahren in verschiedenen OECD-Ländern).

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen bringt klare Vorteile

Die Anerkennung verbessert die Arbeitsmarktaussichten von Zuwanderern, unabhängig von Zuwanderungsgrund, Fachbereich oder Herkunft des Diploms (Damos de Matos und Liebig, 2014; Liebig und Huddleston, 2014; Brücker et al., 2015). Daten aus ausgewählten OECD-Ländern lassen darauf schließen, dass Zuwanderer, deren Qualifikationen formal anerkannt wurden, häufiger beschäftigt sind und in besseren Arbeitsplätzen tätig sind als solche, deren Antrag nicht erfolgreich war oder die sich dem Anerkennungsverfahren erst gar nicht unterzogen haben (was für die überwiegende Mehrzahl der Migranten der Fall ist). Die Unterschiede zwischen den Überqualifizierungsquoten von im Inland und im Ausland geborenen Arbeitskräften sind für Zuwanderer, die die Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragt haben, deutlich geringer (Abb. 2). Besonders deutlich fällt die mit einer Anerkennung der ausländischen Qualifikationen verbundene Verbesserung der Beschäftigungschancen für Migranten aus Ländern mit niedrigerem Einkommen aus, deren Bildungssystem häufig weniger leistungsstark ist. Der Wert von Qualifikationen aus solchen Ländern ist für die Arbeitgeber zudem schwerer zu beurteilen, weshalb eine offizielle Anerkennung in ihrem Fall besonders wichtig ist.

Die Mehrzahl der Migranten, die die Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen, erhalten eine Voll- oder Teilanerkennung (Abb. 3). Dennoch nutzen nur wenige Migranten die bestehenden Mechanismen für die Qualifikationsanerkennung. Unter den Zuwanderern mit Hochschulabschluss haben in den europäischen OECD-Ländern nur 38% die Anerkennung ihrer Qualifikationen im Aufnahmeland beantragt (Abb. 3).

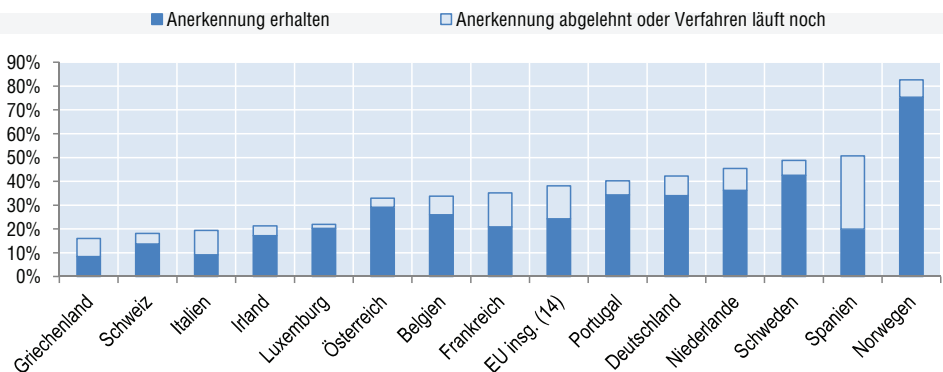
Abbildung 2 Differenz zwischen dem Anteil im Inland und im Ausland geborener Hochqualifizierter, deren Arbeitsplatz ihren Qualifikationen zumindest entspricht, nach Geburtsland und Anerkennungsstatus, ausgewählte europäische OECD-Länder, 2008



Quelle: Liebig und Huddleston (2014) auf Basis der Europäischen Arbeitskräfteerhebung (Eurostat), Ad-hoc-Modul 2008 zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen.

Abbildung 3 Im Ausland geborene Arbeitskräfte mit ausländischen Qualifikationen, die deren Anerkennung beantragten, nach Verfahrensausgang, 2008

in Prozent



Anmerkung: 100% bezieht sich auf die Gesamtzahl der im Ausland Geborenen mit ausländischem Tertiärabschluss.

Quelle: Europäische Arbeitskräfteerhebung (Eurostat), Ad-hoc-Modul 2008 zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen.

Migranten, die für Studienzwecke in ihr Aufnahmeland kamen, beantragen insgesamt mit größerer Wahrscheinlichkeit die Anerkennung ihrer Qualifikationen als Arbeits-, Familien- oder humanitäre Migranten. Unter den Antragstellern sind Personen mit Qualifikationen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich klar überrepräsentiert, gefolgt von Personen mit Qualifikationen in Lehrberufen.

Ziel dieser Publikation

Die Frage der Anerkennung ausländischer Qualifikationen hat in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit erlangt. Im OECD-Raum wurde viel unternommen, um die Übertragbarkeit von ausländischen Qualifikationen und Kompetenzen zu verbessern, u.a. in jüngster Zeit für qualifizierte Flüchtlinge aus von Kriegen heimgesuchten Regionen in Nahost und Afrika (OECD, 2016a). Die Möglichkeit, ausländische Qualifikationen anerkennen zu lassen, existiert inzwischen in fast allen OECD-Ländern. In vielen Mitgliedsländern kann sich das Verfahren jedoch lange hinziehen und nicht zuletzt wegen der Vielzahl der beteiligten Akteure u.U. abschreckend intransparent wirken. Bei den jüngsten Politikentwicklungen im Bereich der Qualifikationsanerkennung lag der Fokus daher auf der Beschleunigung dieses Prozesses, der Straffung des Anerkennungssystems sowie der Information über den Ablauf der Anerkennungsverfahren.

Dennoch bleiben Hindernisse für den Zugang zu den existierenden Anerkennungsmechanismen bestehen, was erklärt, warum immer noch relativ wenige Zuwanderer die entsprechenden Angebote nutzen. In diesem Leitfaden werden diese Hindernisse identifiziert und zehn Empfehlungen in Bezug auf wirksame Instrumente und Elemente einer Politik für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen formuliert, auf die sich die politisch Verantwortlichen stützen können, um den Nutzen einer solchen Anerkennung für die Zuwanderer selbst, für die Arbeitgeber und die Herkunftsländer zu erhöhen. Die in diesem Leitfaden vorgestellten Politikinstrumente zielen auf Fragen der Qualifikationsanerkennung ab und begegnen zugleich anderen damit zusammenhängenden Faktoren, womit sie einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz in der Anerkennungs- und Integrationspolitik gewährleisten. Verfahren zur Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden zwar häufig genutzt, um die Ausbildung im Aufnahmeland fortzusetzen, das Augenmerk dieser Publikation richtet sich jedoch auf den Arbeitsmarkt.

1. Einen Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen schaffen

HINTERGRUND. In nahezu allen OECD-Ländern wurden Anerkennungsverfahren eingeführt, doch nicht überall haben alle Zuwanderer Zugang zu diesen. Der Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren kann vom Rechtsstatus einer Person abhängig sein oder sich nach der Art der

Qualifikation oder nach dem Land, in dem die Qualifikation erworben wurde, richten. Die Schaffung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf die Bewertung ausländischer Qualifikationen in den reglementierten und in den nicht reglementierten Berufen öffnet die Anerkennungsverfahren für alle Zuwanderer².

ZIELGRUPPEN. Ein Rechtsanspruch auf die Bewertung ausländischer Qualifikationen sollte für jede(n) Inhaber(in) eines ausländischen Zeugnisses gelten, unabhängig von seinem bzw. ihrem Herkunfts- bzw. Ausbildungsland, Wohnort, Studienfach oder der Art der Berufsausbildung. Dies gebieten die Grundsätze der Gleichbehandlung und die Tatsache, dass Qualifikationen (zusammen mit informellen Kompetenzen) der einzige gültige und entscheidende Faktor für die Regulierung des Zugangs zum inländischen Arbeitsmarkt sein sollten.

UMSETZUNG. Das Recht auf eine Bewertung ausländischer Qualifikationen sollte in ein umfassendes Anerkennungsgesetz integriert werden, um sicherzustellen, dass die Bewertungsverfahren und -kriterien transparent sind, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen mit der Bewertung beauftragten Behörden gut aufeinander abgestimmt sind und dass die Bearbeitungszeit der Anträge begrenzt ist. Es ist jedoch zu erwähnen, dass bei derartigen Gesetzen stets das Risiko besteht, dass das Recht auf eine Bewertung mit dem Recht auf eine tatsächliche Anerkennung verwechselt wird. Es ist daher wichtig, die öffentlichen Erwartungen zu steuern und klarzustellen, was ein Anerkennungsgesetz leisten kann und was nicht.

Im OECD-Raum ist es möglich, zumindest bestimmte Arten ausländischer Qualifikationen anerkennen zu lassen³. Außerdem hat die überwiegende Mehrheit der Länder einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Bewertung eingeführt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich jedoch häufig nur auf bestimmte Gruppen von Zuwanderern oder Qualifikationsarten (Tabelle 1). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen hauptsächlich oder vollständig aus internationalen Rechtsakten ableitet, z.B. der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁴. Die Richtlinie, die die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in den EU- und EWR-Ländern erleichtert, beschränkt sich auf reglementierte Berufsqualifikationen und deckt keine Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern ab, mit Ausnahme derjenigen, die bereits in einem anderen EU/EWR-Land anerkannt wurden, sofern der Inhaber mindestens drei Jahre in dem betreffenden anderen EU/EWR-Land gearbeitet hat. Eine weitere gemeinschaftliche

Rechtsquelle ist die Lissabon-Konvention, die von 53 Ländern ratifiziert wurde, darunter Australien, Israel, Neuseeland und alle europäischen OECD-Länder außer Griechenland. Das Übereinkommen begründet einen Rechtsanspruch auf die Bewertung von Hochschulabschlüssen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erworben wurden oder deren Inhaber Flüchtlinge sind. Umgekehrt deckt es generell die meisten Arten der nichttertiären Bildungsabschlüsse nicht ab und gilt nicht für Zuwanderer, die ihre Qualifikationen in Staaten erworben haben, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens gehören, und aus anderen als humanitären Gründen zugewandert sind.

Manche Länder haben versucht, diese Lücken durch den Erlass umfassender nationaler Rechtsvorschriften für die Anerkennung zu schließen. Deutschland ist ein gutes Beispiel hierfür. Ehe das deutsche *Anerkennungsgesetz* 2012 in Kraft trat, war der Zugang zu Anerkennungsverfahren oftmals auf deutsche Staatsangehörige, EU-Bürger oder Deutschstämmige beschränkt. Die Anerkennungsverfahren waren fragmentiert, und für Besitzer ausländischer Berufsabschlüsse fehlten Anerkennungsmöglichkeiten. Mit dem „Anerkennungsgesetz“ wird im Zuständigkeitsbereich des Bundes ein Rechtsanspruch auf die Bewertung von rd. 350 Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen (d.h. Fachkräfteberufen in Deutschlands dualem System nach dem Berufsbildungsgesetz und Handwerksberufen) sowie in reglementierten Berufen eingeführt, der unabhängig von der Staatsangehörigkeit für jedermann gilt. Das Gesetz, dessen Umsetzung seit 2012 einem jährlichen Monitoring unterzogen wird⁵, hat die Angebote für die Bewertung und Anerkennung daher zugänglicher und gerechter gemacht.

Ebenso erhalten in Dänemark alle Besitzer ausländischer Qualifikationen durch das *Gesetz über die Bewertung im Ausland erworbener Qualifikationen* einen Rechtsanspruch auf eine Bewertung durch die zentrale Anerkennungsstelle. Selbst Zuwanderer, die formal keine Anerkennung benötigen (weil sie beispielsweise in einem nicht reglementierten Beruf arbeiten wollen) werden dazu ermutigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen. Österreich hat vor kurzem einen ähnlich umfassenden Rechtsrahmen für die Bewertung ausländischer Qualifikationen geschaffen (Tabelle 1).

In Kanada hingegen, das über keine nationalen Rechtsvorschriften zur Anerkennung verfügt, gibt es einen landesweiten Rahmen (Pan-Canadian Framework) für die Zusammenarbeit der staatlichen Stellen auf Bundes-, Provinz- und Territoriumsebene, die mit den Aufsichtsbehörden, den Stellen für die Evaluierung formaler Nachweise und den Bildungseinrichtungen kooperieren, um für ausgewählte reglementierte Berufe mehr Fairness und Transparenz, eine kürzere Verfahrensdauer und größere Kohärenz der Anerkennungsverfahren sicherzustellen. Zudem haben einige kanadische Provinzen Rechtsvorschriften über „Fairness-Beauftragte“ erlassen, die dafür sorgen sollen, dass qualifizierte Personen einen fairen Zugang zu den reglementierten Berufen und Handwerken haben (vgl. Punkt 6).

Tabelle 1 **Rechtsanspruch auf Bewertung formaler ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016**

Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen					
	Ja/Nein	Falls ja, Rechtsquelle ...			Einschränkungen nach Zuwandererkategorie oder Qualifikationsart
		Lissabon-Konvention	EU-Richtlinie 2013/55/EU	Sonstige	
Australien	Ja	✓	✓	Regionalabkommen des Asien-Pazifik-Raums	Ja ^{1,2}
Belgien	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3} (in Wallonien auf Hochschulbildung begrenzt)
Chile	Ja	-	-	Nationale Rechtsvorschriften; bilaterale Verträge mit ARG, BRA, COL, ECU, ESP, PER, URY); Übereinkommen über die Ausübung freier Berufe von Mexiko ⁴	Nein
Dänemark	Ja	✓	✓	Dänisches Konsolidierungsgesetz über die Bewertung ausländischer Qualifikationen	Nein
Deutschland	Ja	✓	✓	Bundesanererkennungsgesetz; Bundesvertriebenengesetz; Anerkennungsgesetze der Bundesländer	Nein
Estland	Ja	✓	✓	Estnisches Bildungsgesetz §28/1; Rechtsvorschrift von 2006 auf nachgeordneter Ebene	
Finnland	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Frankreich		✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Griechenland	Ja	-	✓	Gesetz 3328/2005 für akademische Grade; Präsidiilverordnung 38/2010 für berufliche Qualifikationen; Ministerialentscheidung Nr. 27514 für die technische und berufliche Ausbildung	Nein (deckt alle Zuwanderer mit legalem Aufenthaltsstatus ab)
Irland	Ja	✓	✓	Gesetz über Qualifikationen und Qualitätssicherung (Bildung und Ausbildung)	Ja (begrenzt auf die Anerkennung akademischer Qualifikationen)
Island	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen				
	Ja/Nein	Falls ja, Rechtsquelle ...			Einschränkungen nach Zuwandererkategorie oder Qualifikationsart
		Lissabon-Konvention	EU-Richtlinie 2013/55/EU	Sonstige	
Israel	Ja	✓	-	Nationale Rechtsvorschriften	Ja (das Recht gilt nur für akademische Abschlüsse für die Zwecke der Gehaltseinstufung)
Italien	Ja	✓	✓	Nationales Recht: DPR 394/99, DPR 334/04	Ja (begrenzt auf EU/EWR-Staatsangehörige und Angehörige von Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung und Rechtswerterklärung ⁵)
Japan	Ja	-	-	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien, den Philippinen und Vietnam	Ja (nur für von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen erfasste (Kranken-) Pflegekräfte sowie Ärzte und Zahnärzte)
Kanada	Nein („Fairness-Beauftragte“ gewährleisten in vier Provinzen jedoch den Zugang zu Anerkennungsverfahren in reglementierten Berufen)	/	/	/	/
Korea	Ja	-	-	Gesetz über die nationalen technischen Qualifikationen	Ja (nur für die Prüfung von ausländischen Qualifikationen und für die Anerkennung von durch gegenseitige Anerkennungsabkommen mit anderen Ländern erfassten Qualifikationen)
Lettland	Ja	✓	✓	Nationales Gesetz über die reglementierten Berufe und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen; nationales Bildungsgesetz	Nein

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen					
	Ja/Nein	Falls ja, Rechtsquelle ...			Einschränkungen nach Zuwandererkategorie oder Qualifikationsart
		Lissabon-Konvention	EU-Richtlinie 2013/55/EU	Sonstige	
Litauen	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Luxemburg	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Mexiko	Ja	-	-	Bundesarbeitsgesetz; allgemeines Bildungsgesetz	Ja (auf Beschäftigte beschränkt, wenn die Anerkennung Beschäftigungszwecken dient)
Neuseeland	Ja	✓	-	-	Ja ²
Niederlande	Ja	✓	✓	Hochschulbildungs- und Forschungsgesetz, Code of Conduct International Student in Dutch Higher Education; Verwaltungsrecht	Nein
Norwegen	Ja	✓	✓	Norwegisches Gesetz über Universitäten und Fachhochschulen	Ja (Bewertung der internationalen Bildung an berufsbildenden höheren Schulen (ISCED-Stufe 4 und 5) 2017 begonnen; Anerkennung der beruflichen Qualifikationen auf Ebene des Sekundarbereichs II ist zurzeit für einige Handwerks- und Gewerbeabschlüsse aus Polen und Deutschland möglich und wird auf weitere Länder und Qualifikationen ausgeweitet)
Österreich	Ja	✓	✓	Umfassendes nationales Anerkennungsgesetz	Nein
Polen	Ja	✓	✓	Nationale Rechtsvorschriften und internationale Abkommen	n.v.
Portugal	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Schweden	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Schweiz	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Slowenien	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Rechtsanspruch auf Bewertung ausländischer Qualifikationen					
	Ja/Nein	Falls ja, Rechtsquelle ...			Einschränkungen nach Zuwandererkategorie oder Qualifikationsart
		Lissabon-Konvention	EU-Richtlinie 2013/55/EU	Sonstige	
Spanien	Ja	✓	✓	Nationale Rechtsvorschriften über die berufliche Bildung	Ja ^{2,3} (außer für die Bewertung von Qualifikationen der beruflichen Bildung, auf die ein allgemeiner Anspruch besteht)
Tschech. Rep.	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}
Türkei	Ja	✓	-	Nationale Rechtsvorschriften	Nein
Ungarn	Ja	✓	✓		Nein
Ver. Königreich	Ja	✓	✓	-	Ja ^{2,3}

Anmerkung: „n.v.“ = keine Informationen verfügbar; „/“ = nicht anwendbar.

1. Ziel des Regionalabkommens des Asien-Pazifik-Raums über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich ist es, in Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den Bildungssystemen im Asien-Pazifik-Raum eine möglichst weitgehende Anerkennung der Studienleistungen, Zeugnisse und Abschlüsse im Hochschulbereich sicherzustellen. Es deckt Hochschulqualifikationen und Qualifikationen für den Hochschulzugang ab, die in einem der Unterzeichnerstaaten erworben wurden. Australien, China und Neuseeland haben das Abkommen ratifiziert.
2. Die Lissabon-Konvention begründet einen Rechtsanspruch auf die Bewertung von Hochschulabschlüssen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erworben wurden oder deren Besitzer Flüchtlinge sind. Umgekehrt deckt sie nichttertiäre Bildungsabschlüsse generell jedoch nicht ab und gilt nicht für Zuwanderer, die ihre Qualifikationen in Staaten erworben haben, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Konvention gehören und aus anderen als humanitären Gründen zugewandert sind. Die Konvention gilt für die Anerkennung von Qualifikationen, die für den Hochschulzugang erforderlich sind, und für die Teilanerkennung von Studiengängen (Einheiten oder Kurse, die einen Bestandteil von diesen bilden).
3. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert die Anerkennung ausländischer Qualifikationen unter EU- und EWR-Mitgliedstaaten. Sie erstreckt sich auf die reglementierten Berufsqualifikationen aus EU/EWR-Staaten, die von EU/EWR-Staatsangehörigen und ihren Familien erworben wurden. Unter bestimmten Bedingungen genießen bestimmte Gruppen von Zuwanderern aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten, z.B. Wissenschaftler, Inhaber der Blauen Karte der EU, langfristig Aufenthaltsberechtigte und Flüchtlinge, im Hinblick auf die Anerkennung von Zeugnissen, Zertifikaten und anderen Berufsqualifikationen dieselben Rechte wie EU-Staatsangehörige.
4. Das Übereinkommen über die Ausübung freier Berufe von Mexiko wurde von Bolivien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Peru unterzeichnet.
5. In Italien stellt eine Rechtswertklärung (Dichiarazione di Valore – DV) ein offizielles Dokument in italienischer Sprache dar, das eine Kurzbeschreibung einer gegebenen akademischen oder beruflichen Qualifikation enthält, die durch eine nicht in Italien ansässige Einrichtung verliehen wurde, die nicht zum italienischen Bildungssystem gehört. Eine DV kann auch Informationen bezüglich des Rechtswerts der betreffenden Qualifikation in dem Land liefern, in dem die Qualifikation verliehen wurde. DV werden von den zuständigen italienischen diplomatischen Auslandsvertretungen ausgestellt, d.h. von der italienischen Botschaft bzw. dem italienischen Konsulat, die bzw. das der verleihenden Einrichtung am nächsten gelegen ist.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen (2016).

2. Rasche Anerkennungsverfahren sicherstellen und Möglichkeiten zur Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft schaffen

HINTERGRUND. Je früher die im Ausland erworbene Qualifikation von Zuwanderern festgestellt und anerkannt wird, desto früher können sie in die Segmente des Arbeitsmarkts eintreten, in denen ihre Kompetenzen am dringendsten gebraucht werden. Wenn Anerkennungsverfahren zu langwierig sind, bleiben Zuwanderer dem Arbeitsmarkt über einen langen Zeitraum fern oder sind lange Zeit für die von

ihnen ausgeübte Tätigkeit überqualifiziert. Dies birgt das Risiko von Scarring-Effekten und der Abwertung ihrer beruflichen Kompetenzen.

Mehrere OECD-Länder haben daher Maßnahmen ergriffen, um das Anerkennungsverfahren zu beschleunigen, u.a. durch die Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungszeit für die Bewertung ausländischer Qualifikationen (Tabelle 2a). Die meisten Länder bieten Personen mit Migrationsabsichten sogar die Möglichkeit, ausländische Qualifikationen vor der Ankunft bewerten zu lassen, obgleich in den wenigen Ländern, in denen entsprechende Daten verfügbar sind, der Anteil der Antragsteller, die diese Option nutzen, verhältnismäßig niedrig ist (Tabelle 2c).

ZIELGRUPPEN. Rasche Anerkennungsverfahren kommen allen Migranten mit im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen zugute. Sie werden auch von den Arbeitgebern geschätzt, von denen viele Arbeitskräfteengpässen rasch begegnen müssen. Die Anerkennung vor der Ankunft ist in reglementierten Berufen von Bedeutung, wenn die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte bei der Bewältigung des Fachkräftemangels eine Rolle spielen soll. In Ländern, die seit langem über Programme der qualifizierten Zuwanderung verfügen, wie in Australien und Kanada, aber auch in Neuseeland, ist die Qualifikationsfeststellung effektiv eine Voraussetzung für Arbeitsmigranten, die beabsichtigen, einen Antrag über das jeweilige Punktesystem zu stellen.

UMSETZUNG. In der überwiegenden Mehrheit der OECD-Länder ist die maximale Bearbeitungszeit für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen gesetzlich festgelegt. In den europäischen OECD-Ländern leitet sich die diesbezügliche Rechtsvorschrift normalerweise von der Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Lissabon-Konvention ab. Im Einklang mit diesen Instrumenten liegt die höchstzulässige Dauer im Allgemeinen bei 3-4 Monaten und gilt für die Qualifikationsarten und die Personen, die unter das eine oder andere Rechtsinstrument fallen (vgl. Punkt 1 und Tabelle 2a)^{4,6}. Darüber hinaus haben manche Länder auf Landesebene eine Höchstdauer eingeführt, die von sieben Tagen für die Anerkennung von durch gegenseitige Anerkennungsabkommen erfassten Qualifikationen in Polen bis zu sechs Monaten für die Anerkennung bestimmter ausgewählter reglementierter Berufe in Kanada reicht (Tabelle 2a).

Umfassende Informationen über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten sind nicht immer verfügbar. In den Ländern, in denen sie verfügbar sind, unterscheidet sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit stark je nach Niveau der Qualifikationen sowie Art der Berufe und Einrichtungen, die das Anerkennungsverfahren durchführen. Während der Großteil der Anerkennungsverfahren 1-3 Monate dauert, kann die Bearbeitungszeit von weniger als einer Woche in manchen spezifischen Berufen bis zu fast einem Jahr in bestimmten reglementierten Berufen im Gesundheitsbereich reichen (Tabelle 2b). Im Allgemeinen ist die Qualifikationsanerkennung in reglementierten Berufen zeitaufwendiger als die Anerkennung in nicht reglementierten Berufssegmenten, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Antragsteller für die volle Anerkennung in reglementierten Berufen häufig einen Kompetenztest oder eine Zusatzausbildung absolvieren müssen.

Ein neuer Ansatz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren in solchen Fällen ist das schwedische Schnellverfahren, das entwickelt wurde, um die Vermittlung qualifizierter Zuwanderer in Mangelberufe, wie in den Ingenieur-, Lehr- und Arztberuf sowie in technische Berufe, zu beschleunigen. Das Ziel der „Fast-Track“-Initiative ist es, die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und vorgängig erworbener Kompetenzen mit auf den Beruf zugeschnittenen Brückenmaßnahmen – einschließlich berufsbezogener Schwedischkurse – zu kombinieren, um ein Berufszertifikat ausstellen zu können. In 14 Sektoren finden derzeit dreiseitige Gespräche zum Schnellverfahren statt, die 20 verschiedene Berufe abdecken (vgl. Punkt 5 wegen weiterer Einzelheiten).

Wenn im Ausland erworbene Qualifikationen vor der Ankunft bewertet werden, kann in Systemen der qualifizierten Zuwanderung Antragstellern Vorrang eingeräumt werden, deren Qualifikationen übertragbar sind und dem Kompetenzbedarf der inländischen Arbeitgeber entsprechen. Der Besitz eines anerkannten Abschlusses bei der Ankunft bedeutet, dass Kompetenzen unverzüglich aktiviert werden können, wodurch die Arbeitsmarktintegration neuer Arbeitsmigranten beschleunigt wird. Wenn Zuwanderer vor der Ankunft keine Vollanerkennung erhalten, können sie in eine gezielte Zusatzausbildung oder Praktika investieren, um die entscheidenden fehlenden Kompetenzen zu erwerben, bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen. Daten aus Australien zeigen, dass sich durch eine Qualifikationsfeststellung vor der Zuwanderung die Chancen verbessern, innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung einer Beschäftigung nachzugehen, insbesondere für Staatsangehörige aus Entwicklungsländern (Schuster et al., 2013).

Australien praktizierte die Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft erstmals 1999. Zu den wichtigsten Einrichtungen hierbei gehören seitdem Trades Recognition Australia (TRA), die das *Australian Offshore Skills Assessment Programme* durchführt, und VETASSESS, Australiens führender Anbieter im Bereich der Bewertung

beruflicher Bildung, der Zweigstellen in über 20 Ländern unterhält. Eine Reihe von Regulierungsstellen für einzelne Berufe im Ingenieur-, Rechnungs- oder Gesundheitswesen führt ebenfalls Bewertungen vor der Ankunft durch. Auch Kanada versucht, Anerkennungsverfahren zu beschleunigen, indem international ausgebildeten Personen vor der Ankunft einschlägige Informationen, Instrumente zur Selbstbeurteilung und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Um den Zulassungsprozess in Kanada zu beschleunigen, gibt es in vielen Berufen die Möglichkeit, entsprechende Prüfungen im Ausland abzulegen. Außerdem wurde in mehreren reglementierten Berufen (z.B. Ärzte, Krankenpflegekräfte, Architekten) ein weiterer Schritt unternommen, mit dem nicht nur Bewertungsverfahren vor der Ankunft, sondern auch pankanadische Registrierungssysteme vor der Ankunft eingeführt wurden oder derzeit erarbeitet werden.

In Neuseeland müssen potenzielle Arbeitsmigranten vor der Ankunft ein zweistufiges System für die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüsse durchlaufen. Um in Neuseelands *Skilled Migration Scheme* aufgenommen zu werden, geben die Antragsteller zuerst eine „Expression of Interest“ (Absichtserklärung) ab, die eine im Vorfeld durchgeführte Bewertung der Bildungsnachweise umfasst. Wenn sie im Rahmen des Programms ein Stellenangebot erhalten, können die Antragsteller einen vollständigen Antrag einreichen und eine vollständige *International Qualifications Assessment* durchlaufen, bei der ihre Qualifikation mit dem *New Zealand Qualifications Framework (NZQF)* verglichen wird. Das Ergebnis dieser Bewertung schlägt sich im Auswahlverfahren und in der Punktzahl nieder, die ihnen im Rahmen des Punktesystems zugeteilt wird.

Ein sehr gutes Beispiel für einen innovativen Ansatz zur Qualifikationsbewertung vor der Ankunft liefert Norwegen, das 2014 eine „Turboevaluierung“ lancierte, um den Arbeitgebern bei der Beurteilung von Bewerbern mit einem im Ausland erworbenen Nachweis für Hochschulbildung in nicht reglementierten Berufen zu helfen (Kasten 1).

Mehrere andere Länder sehen inzwischen Möglichkeiten zur Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft vor, wenngleich diese Option manchmal bestimmten Bedingungen unterliegt. In den meisten Ländern, in denen Daten verfügbar sind, nutzt nur ein relativ geringer Anteil der Antragsteller diesen Kanal. Eine Ausnahme ist Neuseeland, wo rund die Hälfte der Anträge aus dem Ausland eingereicht wird. In der Schweiz, wo sich die Möglichkeit der Antragstellung auf Anerkennung vor der Ankunft auf EU/EWR-Staatsbürger beschränkt, ist die Bewertung vor der Ankunft die Norm, da 95% aller Anträge aus dem Ausland gestellt werden (Tabelle 2c).

Kasten 1 Norwegens Turboevaluierung für Arbeitgeber

Norwegen hat 2014 für die Arbeitgeber das Schnellverfahren „Turboevaluierung“ eingerichtet, das ihnen bei der Beurteilung von Bewerbern mit einem im Ausland erworbenen Nachweis für Hochschulbildung in nicht reglementierten Berufen helfen soll. Interessierte Arbeitgeber füllen ein Online-Antragsformular aus, auf dem die Bildungsnachweise des Antragstellers, dessen Lebenslauf und dessen schriftliches Einverständnis anzugeben sind. Das Online-Verfahren ist gebührenfrei, und innerhalb von fünf Arbeitstagen wird die Fachrichtung überprüft, in der der Antragsteller die Qualifikation erworben hat, unabhängig davon, ob der Bildungsgang in dem betreffenden Land akkreditiert ist und ob die Qualifikation gleichwertig mit einem norwegischen Abschluss ist. Die Evaluierung ist nicht rechtsverbindlich und nur für die betreffende Arbeitsstelle gültig.

Quelle: www.nokut.no/en/Foreign-education/Case-officer--counsellor--employer/NOKUTs-turbovurderinger/Turbo-assessment-for-employers/.

Tabelle 2a Gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016 oder letztes verfügbares Jahr

	Gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit für die Bewertung ausländischer Qualifikationen	
	Ja/Nein	Im Gesetz festgelegte zulässige Höchstdauer
Australien	Nein (aber Zielwert)	90 Tage (Zielvorgabe)
Belgien	Ja (in Wallonien und in der deutschsprachigen Gemeinschaft)	<ul style="list-style-type: none"> • 160 Tage in Wallonien • 90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen in der deutschsprachigen Gemeinschaft
Chile	Ja	183 Tage für argentinische Staatsangehörige
Dänemark	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen • 120 Tage für durch die Lissabon-Konvention erfasste Nachweise für Hochschulbildung
Deutschland	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 90 Tage • 120 Tage für manche Berufsqualifikationen
Estland	Nein	/
Finnland	Ja	90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen
Frankreich	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen • 120 Tage für durch die Lissabon-Konvention erfasste Nachweise für Hochschulbildung

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit für die Bewertung ausländischer Qualifikationen		
	Ja/Nein	Im Gesetz festgelegte zulässige Höchstdauer
Griechenland	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90-120 Tage für Berufsqualifikationen • 60-90 Tage für akademische Qualifikationen
Irland	Ja	84 Tage
Island	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen • 120 Tage für durch die Lissabon-Konvention erfasste Nachweise für Hochschulbildung
Israel	Ja	120 Tage für durch die Lissabon-Konvention erfasste Hochschulqualifikationen
Italien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 120 Tage für Berufsqualifikationen • 90 Tage für akademische Abschlüsse
Japan	Nein	/
Kanada	Nein (außer für 24 Berufe)	182,5 Tage für 19 ausgewählte reglementierte Berufe und 5 Handwerksberufe
Korea	Nein (außer für Ingenieure)	/
Lettland	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 30 Tage mit der Möglichkeit, die Bearbeitungszeit auf 120 Tage bei Fortsetzung der Bildungslaufbahn und bei Beschäftigungsaufnahme in nicht reglementierten Berufen zu verlängern • 90 Tage für die automatische Anerkennung von sektorspezifischen Berufen gemäß der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie • 120 Tage in allen anderen reglementierten Berufen
Litauen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Tage für ausländische Hochschulqualifikationen • 90 Tage für alle anderen ausländischen Qualifikationen
Luxemburg	Ja	90 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen
Mexiko	Ja	15 Tage (aber bis zu 90 Tagen, wenn eine technische Stellungnahme von einer Universität erforderlich ist)
Neuseeland	Nein	/
Niederlande	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 60 Tage für alle bei öffentlichen Stellen eingereichten Anträge • 28 Tage für Anerkennungsverfahren in nicht reglementierten Berufen, die von SBB und EP-Nuffic durchgeführt werden
Norwegen	Ja	30-120 Tage, je nach Anerkennungsart
Österreich	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90 Tage für die Bewertung sämtlicher formaler Qualifikationen gemäß nationalen Rechtsvorschriften • 90-120 Tage für in EU/EWR-Staaten erworbene Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen und durch die Lissabon-Konvention erfasste Nachweise für Hochschulbildung • 120 Tage für die formale Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen, die in keiner anderen Rechtsvorschrift reguliert sind
Polen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 7 Tage für die Bestätigung der Anerkennung auf der Basis internationaler Abkommen • 90 Tage für die Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Nostrifizierungsverfahren und für Flüchtlinge mit fehlenden Nachweisen • 21 Tage für Qualifikationen aus EU/EFTA- oder OECD-Ländern

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit für die Bewertung ausländischer Qualifikationen		
	Ja/Nein	Im Gesetz festgelegte zulässige Höchstdauer
Portugal	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Tage für automatische Anerkennungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 241/2007 • 90-120 Tage für durch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfasste Berufe • 98 Arbeitstage für nichttertiäre Bildung und Berufsqualifikationen in nicht reglementierten Berufen gemäß Verordnung 13584/2014 • Keine gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit für Entscheidungen über die Gleichwertigkeit, die durch Hochschuleinrichtungen gemäß Gesetzdekret 283/83 festgestellt wird
Schweden	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 90-120 Tage für durch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfasste Berufsqualifikationen • 120 Tage für durch die Lissabon-Konvention erfasste Nachweise für Hochschulbildung
Schweiz	Nein	/
Slowenien	Ja	60 Tage
Spanien	Ja	90 Tage
Tschech. Rep.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • 30-90 Tage für Grundbildung, Sekundarbereich und höhere Berufsbildung • 30-61 Tage für Hochschulbildung • 61-90 Tage für Berufsqualifikationen
Türkei	Ja	90 Tage
Ungarn	Ja	60 Tage
Ver. Königreich	Ja	15 Arbeitstage

Anmerkung: „n.v.“ = keine Informationen verfügbar; „/“ = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 2b Durchschnittliche Dauer für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2015 oder letztes verfügbares Jahr

Durchschnittliche Dauer eines Bewertungsverfahrens, ab Einreichung eines vollständigen Antrags	
Australien	n.v.
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • 90 Tage in Wallonien <p><i>In der deutschsprachigen Gemeinschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 14-21 Tage für die Anerkennung außerschulischer Zeugnisse und die allgemeine (= stufenbezogene) Gleichwertigkeit von Abschlusszeugnissen • 120-182 Tage für die vollständige (= Vermerk einer spezifischen Ausbildung) Gleichwertigkeit von Abschlusszeugnissen
Chile	n.v. (6-24 Monate an der Universität von Chile)
Dänemark	29 Tage für nicht reglementierte Berufe
Deutschland	59 Tage

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Durchschnittliche Dauer eines Bewertungsverfahrens, ab Einreichung eines vollständigen Antrags	
Estland	30 Tage
Finnland	43 Tage (beim Finnish National Board of Education, das sowohl für reglementierte Berufe – wenn auch nicht alle – als auch für nicht reglementierte Berufe zuständig ist)
Frankreich	n.v. (90% der Anträge werden in weniger als 1 Monat und maximal in 4 Monaten bearbeitet)
Griechenland	n.v.
Irland	n.v.
Island	90 Tage
Israel	45 Tage (zum Zweck der Gehaltseinstufung)
Italien	n.v.
Japan	n.v.
Kanada	n.v.
Korea	<ul style="list-style-type: none"> • 7 Tage für durch gegenseitige Anerkennungsabkommen mit anderen Ländern erfasste Qualifikationen • 1-3 Monate für sonstige Qualifikationen
Lettland	14-21 Tage, wenn die Anerkennung der Fortsetzung der Bildungslaufbahn oder der Beschäftigungsaufnahme in nicht reglementierten Berufen dient
Litauen	20 Arbeitstage
Luxemburg	Etwa 10-90 Tage, je nach Anerkennungsart
Mexiko	n.v. (normalerweise weniger als 15 Tage für Tertiärbildung)
Neuseeland	35 Arbeitstage
Niederlande	n.v.
Norwegen	1,7 Monate für die allgemeine Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • 21 Tage für eine Bewertungsbescheinigung in akademischen nicht reglementierten Berufen • 14-21 Tage für eine Bewertungsbescheinigung in nichttertiären nicht reglementierten Berufen • 60 Tage für eine offizielle Benachrichtigung im Fall akademischer Qualifikationen in reglementierten Berufen
Polen	14 Tage (für die Erteilung nicht rechtsverbindlicher Anerkennungserklärungen für akademische Qualifikationen aus EU-, EFTA-, OECD-Ländern)
Portugal	n.v.
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • 50 Tage für Abschlüsse des Sekundarbereichs II • 100 Tage für postsekundäre Berufsbildung • 150 Tage für akademische Abschlüsse • 360 Tage für die Bewertung von Bildungsabschlüssen im Gesundheitsbereich
Schweiz	Rund 120 Tage (mehr in bestimmten Fachbereichen)
Slowenien	40 Tage
Spanien	n.v.
Tschech. Rep.	n.v.
Türkei	n.v. (normalerweise 15-30 Tage; 5 Tage für Lehrkräfte in privaten Bildungseinrichtungen)
Ungarn	60 Tage
Ver. Königreich	10 Tage für Anträge auf akademische Anerkennung, die vom NARIC-Zentrum bearbeitet werden

Anmerkung: „n.v.“ = keine Informationen verfügbar; „/“ = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 2c **Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft in OECD-Ländern, 2015 oder letztes verfügbares Jahr**

Möglichkeit der Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft		
	Ja/Nein	Anteil der vor der Ankunft gestellten Anträge
Australien	Ja	n.v.
Belgien	Ja (generell möglich in Wallonien und unter bestimmten Bedingungen im deutschsprachigen Teil, z.B. im Fall von Deutschkenntnissen, Zeugnissen aus einem deutschsprachigen Land, eines potenziellen Arbeitgebers oder von Familienangehörigen in der Gegend)	10% im deutschsprachigen Teil
Chile	Nein	/
Dänemark	Ja	12,5%
Deutschland	Ja	11,8%
Estland	Ja	n.v.
Finnland	Ja	0,2% beim National Board of Education
Frankreich	Ja	6%
Griechenland	Nein	n.v.
Irland	Ja (wenn eine allgemeine Online-Gleichwertigkeitsbescheinigung für die Qualifikation verfügbar ist)	
Island	Ja	Etwa 4% der Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen
Israel	Ja	n.v. (aber sehr wenige, etwa 1-2 pro Jahr)
Italien	Ja (nur akademische Abschlüsse für die Einschreibung an Universitäten und hochqualifizierte Arbeitskräfte – Blaue Karte EU)	n.v.
Japan	Ja (nur Hochschulabschlüsse zum Zweck der Studienfortsetzung)	n.v.
Kanada	Ja (für die meisten ausgewählten reglementierten Berufe, außer für Lehrkräfte)	n.v.
Korea	Nein	n.v.
Lettland	Ja, für die Anerkennung akademischer Qualifikationen, wenn der Antrag von einer Hochschuleinrichtung oder einem Arbeitgeber gestellt wird	n.v.
Litauen	Ja	n.v. (das Centre for Quality Assessment in Higher Education erhält eigenen Angaben zufolge etliche Anträge vor der Ankunft)
Luxemburg	Ja	n.v.
Mexiko	Ja	n.v.
Neuseeland	Ja	Etwa 50%
Niederlande	Ja	n.v.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Möglichkeit der Bewertung ausländischer Qualifikationen vor der Ankunft		Anteil der vor der Ankunft gestellten Anträge
	Ja/Nein	
Norwegen	Ja	Schätzungen zufolge mindestens 13% für die allgemeine Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen
Österreich	Ja	n.v.
Polen	Ja	n.v.
Portugal	Ja	n.v.
Schweden	Ja	Weniger als 1% beim Swedish Higher Council for Education
Schweiz	Ja (für EU/EFTA-Staatsangehörige)	Etwa 95%
Slowenien	Ja	n.v.
Spanien	Ja	n.v.
Tschech. Rep.	Ja (für Grundbildung, Sekundarbereich und höhere Berufsbildung sowie Berufsqualifikationen)	n.v.
Türkei	Ja	n.v.
Ungarn	Ja	n.v.
Ver. Königreich	Ja	Ja (etwa 10% der beim NARIC-Zentrum eingereichten Anträge werden aus dem Ausland gestellt)

Anmerkung: „n.v.“ = keine Informationen verfügbar; „/“ = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

3. Information und Antrags-einreichung durch Einrichtung zentraler Anlaufstellen für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen erleichtern

HINTERGRUND. Systeme für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen können intransparent wirken, und es kann schwierig sein, sich in ihnen zurechtzufinden. In vielen OECD-Ländern erfolgt die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen über eine Reihe von Akteuren und Behörden. Die Verfahren unterscheiden sich zwischen verschiedenen reglementierten

Berufen, je nach Niveau und Art der Qualifikation sowie den auf regionaler bzw. Provinz-ebene geltenden Bestimmungen. „Zentrale Anlaufstellen“ bieten an einem Ort mehrere Dienstleistungen rund um die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen an. Sie reduzieren die Komplexität, der sich die Antragsteller gegenübersehen, indem sie die Bewertungsverfahren sozusagen „hinter den Kulissen“ verwalten und koordinieren. Hierdurch verbessern zentrale Anlaufstellen die Nutzerfreundlichkeit und Transparenz des Systems und reduzieren die verfahrenstechnischen Hindernisse.

ZIELGRUPPEN. Zentrale Anlaufstellen sollten naturgemäß den Bedürfnissen aller gerecht werden, die eine im Ausland erworbene Qualifikation bewerten und anerkennen lassen wollen, ungeachtet der Art und des Niveaus der betreffenden Qualifikation sowie des Motivs der Antragstellung: Erleichterung der Arbeitsuche, Zugang zu einer reglementierten Beschäftigung oder Aufnahme eines Hochschulstudiums. Zentrale Anlaufstellen können für Zuwanderer besonders hilfreich sein, die mit den bürokratischen Abläufen im Aufnahmeland nicht vertraut sind oder sich beim Zugang zu Anerkennungswegen und der Nutzung der entsprechenden Informationen Schwierigkeiten gegenübersehen.

UMSETZUNG. Zentrale Anlaufstellen sind für Zuwanderer, die Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen suchen, eine wichtige erste Hilfs- und Beratungsquelle. Je nach Land können unterschiedliche Arten zentraler Anlaufstellen geeignet sein, um sicherzustellen, dass alle Migranten Zugang zu den betreffenden Diensten haben. In kleinen Ländern, in denen die Migrant*innenpopulation auf städtische Ballungsräume konzentriert ist, können „physische“ Anlaufstellen, die alle relevanten Dienste unter einem Dach gruppieren, ein geeignetes Format darstellen. In größeren Ländern hingegen, in denen die Migrant*innenpopulation auf das gesamte Landesgebiet verteilt ist, könnte sich die flächendeckende Einrichtung solcher Anlaufstellen schwierig gestalten. In diesem Fall sind Online-Instrumente in Kombination mit einer telefonischen Hotline eine effiziente Lösung, die gewährleistet, dass die Informationen nicht nur konzentriert, sondern auch für alle überall im Land zugänglich sind.

Viele OECD-Länder haben zentrale Online-Portale eingerichtet, die die Anerkennungsanforderungen und -verfahren Schritt für Schritt erklären, Zuwanderer an die

zuständigen Anerkennungsstellen verweisen und Musteranträge zur Verfügung stellen. Solche Angebote existieren beispielsweise in Kanada, Island, Österreich und der belgischen Region Wallonien. Größere zentrale Anlaufstellen gehen in der Regel über die reine Bereitstellung von Informationen hinaus und bieten auch umfassendere Dienstleistungen an. Sie nehmen Erstanträge für die Bewertung unterschiedlicher Arten von Qualifikationen entgegen und leiten diese intern an die zuständigen Anerkennungsstellen weiter. Sie koordinieren die Arbeit der zuständigen Stellen, tragen Informationen zusammen und beraten Antragsteller, Arbeitgeber, Anerkennungsstellen und sonstige Akteure (einschließlich staatlicher Stellen).

Dänemark zählt zu den OECD-Ländern mit einer solchen großen zentralen Anlaufstelle. Die Danish Agency for Higher Education koordiniert die Arbeit unterschiedlicher Anerkennungsstellen im Bereich Beschäftigung und Hochschulbildung, unterhält ein Online-Portal, das maßgeschneiderte Schritt-für-Schritt-Informationen für unterschiedliche Zielgruppen bereitstellt, und führt Kurzbeurteilungen durch, die in der Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen münden, die Arbeitgebern vorgelegt werden können. Ähnliche Zentren existieren beispielsweise in Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, den Niederlanden und Neuseeland (Tabelle 3a).

Schweden ist ein weiteres Beispiel für ein Land, das erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen umzustrukturieren und zu vereinfachen. 2013 richtete Schweden eine neue Koordinationsstelle ein, den Swedish Council for Higher Education, der als zentrale Anlaufstelle für alle Arten von Qualifikationen fungiert und für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Abschlüsse des Sekundarbereichs II sowie des postsekundären und tertiären Bereichs für Arbeitsmarktzwecke in nicht reglementierten Berufen und für Lehrkräfte zuständig ist. Dank der institutionellen Umstrukturierung ging bei der neu ins Leben gerufenen Behörde 2014 die höchste Zahl an Anträgen auf Anerkennung ausländischer Qualifikationen ein, die je in Schweden verzeichnet wurde.

In Deutschland wurde auf Bundesebene ein multimodales Angebot eingerichtet, um die Umsetzung des Bundesanerkennungsgesetzes zu erleichtern und potenziellen Antragstellern dabei zu helfen, sich im Anerkennungsverfahren zurechtzufinden. Das Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“ mit seinem „Anerkennungs-Finder“ verweist die Antragsteller an die kompetente Stelle und bietet Informationen zum Verfahrensablauf in arabischer, englischer, deutscher, spanischer, polnischer, italienischer, rumänischer, türkischer und griechischer Sprache. Kürzlich wurde das Portal um eine Anerkennungs-App für Smartphones ergänzt (Kasten 2). Des Weiteren bietet eine Telefonhotline individuelle Unterstützung auf Deutsch und Englisch. Zwischen 2012 und 2015 gingen mehr als 43 000 Anfragen zur Anerkennung bei der Hotline ein, davon etwa ein Drittel aus dem Ausland. Vor Ort bieten die 93 Anlaufstellen des

Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) – das sogenannte Netzwerk IQ – Erstberatung an und verweisen Personen, die an einer Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen interessiert sind, an die jeweils zuständigen Stellen. Darüber hinaus informiert die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Beantragung eines Gleichwertigkeitsbescheids für Berufsqualifikationen in nicht reglementierten Berufen und nimmt entsprechende Anträge entgegen.

In den Vereinigten Staaten teilen sich verschiedene Akteure die Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, darunter Hochschuleinrichtungen, Arbeitgeberverbände sowie staatliche Ausschüsse für Berufszulassungen (State Boards of professional licensing). Die meisten Anerkennungsverfahren werden von unabhängigen Fachzentren für die Beurteilung von Berufs- und Bildungsabschlüssen durchgeführt, von denen viele Mitglieder in der National Association of Credential Evaluation Services (NACES) sind. Dieser 1987 als Reaktion auf den Mangel an Regulierung und staatlichen Standards eingerichtete Verband hält auf seiner Homepage Namen und Website-Informationen über alle seine Mitgliedseinrichtungen bereit und ermöglicht es jedem, aus einem Netz an Evaluierungsdienstleistern, die regelmäßig geprüft werden und strengen Anforderungen in Bezug auf Berufsethik und gute Praktiken genügen, die für ihn geeignete Einrichtung auszuwählen. Anträge auf Anerkennung werden indessen nicht entgegengenommen. Darüber hinaus hat die gemeinnützige Organisation „Upwardly Global“, die aus dem Ausland stammenden Angehörigen reglementierter Berufe beim beruflichen Neustart in den Vereinigten Staaten helfen will, Zulassungsleitlinien („Licensing Guides“) für eine Reihe solcher Berufe erstellt. Diese Leitfäden helfen Personen mit ausländischen Qualifikationen, alle für den Erwerb einer staatlichen Berufszulassung oder -anerkennung erforderlichen Verfahrensschritte zu verstehen, um ihren Beruf wieder voll ausüben zu können. Solche Leitfäden gibt es derzeit für die Bundesstaaten Kalifornien, Illinois, New York, Michigan und New Hampshire in zehn unterschiedlichen Berufsfeldern, darunter Buchhalter, Architekt, Zahnarzt, Ingenieur, IT-Spezialist, Anwalt, Krankenpflegekraft, Apotheker, Physiotherapeut, Arzt und Lehrkraft. Auf der Website werden auch Optionen für alternative Berufswege erörtert.

Um sicherzustellen, dass Zuwanderer so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft über Anerkennungswege informiert werden, haben einige OECD-Länder die Bewertung ausländischer Qualifikationen fest in ihre Einführungsprogramme für Zuwanderer integriert (vgl. Tabelle 3b wegen eines Überblicks über die entsprechenden Informationskanäle in OECD-Ländern). In Kanada beispielsweise ist die Weiterleitung an die zuständigen Stellen für die Bewertung ausländischer Qualifikationen fester Bestandteil der Einführungsaktivitäten für Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte sowie sog. Live-In-Caregivers (Personen, die im Rahmen des Programms zur Vermittlung von in privaten Haushalten arbeitenden

und lebenden Pflege- und Kinderbetreuungskräften einreisen). Auf ähnliche Weise informieren Dänemark, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Slowenien, Spanien und Schweden Neuzuwanderer im Rahmen ihrer Einführungsprogramme über die existierenden Anerkennungsmöglichkeiten.

Die schwedische Stadt Malmö hat ein Validierungszentrum eingerichtet, in dem Zuwanderer im Rahmen des allgemeinen Einführungsprogramms für Neueingereiste ein individuelles „Qualifikationsportfolio“ erstellen können. Sie nehmen an einem mehrstufigen Verfahren teil, das sich über mehrere Tage erstreckt und eine detaillierte Bewertung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen umfasst. Am Ende dieses Verfahrens erhalten die Teilnehmer entweder ein Validierungszertifikat oder werden in kurze Weiterbildungen auf Sekundarbereich-II-Niveau vermittelt, die in einem entsprechenden Abschluss münden. Anschließend können sie ihr Qualifikationsportfolio Arbeitgebern vorlegen, bei denen sie sich bewerben möchten.

In Portugal leitet die Hohe Kommission für Zuwanderung (Alto Commissariado para as Migrações – ACM) drei nationale Zentren zur Förderung der Integration von Migranten, die als zentrale Anlaufstelle fungieren, um Zuwanderern die frühzeitige Integration durch staatliche Dienste und sonstige Unterstützungsangebote zu erleichtern. In den vergangenen Jahren haben die drei Zentren spezielle Unterstützungsdienste für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aufgebaut.

Im Vergleich zur Anerkennung von Qualifikationen für Beschäftigungszwecke kann sich die Anerkennung von Bildungsnachweisen zum Zwecke der Fortführung oder Aufnahme eines Hochschulstudiums im Aufnahmeland etwas weniger komplex gestalten. In der Tat ist das Anerkennungsverfahren in vielen Ländern Bestandteil des regulären institutionellen Zulassungsverfahrens. Daher bewerben sich die Studierenden häufig direkt an der Hochschuleinrichtung ihrer Wahl, die dann ihren Abschluss prüft und das Ergebnis dieser Bewertung dem Bewerber als Teil der Aufnahmeentscheidung mitteilt⁷. Hochschuleinrichtungen können auch beschließen, eine nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen zu konsultieren, wie beispielsweise die in vielen OECD-Ländern eingerichteten nationalen Äquivalenzzentren (National Academic Recognition Information Centres – NARIC). Jedoch bleibt die Zulassungsstelle der Bildungseinrichtung gewöhnlich die Kontakt- und Anlaufstelle für die Bewerber.

Kasten 2 Anerkennung in Deutschland – eine Smartphone-App

Anfang 2016 entwickelte das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die App „Anerkennung in Deutschland“, die leicht verständliche Informationen bietet über

- das Anerkennungsverfahren an sich
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Bezug auf Beschäftigung, Studium, Ausbildung oder Schulbesuche
- lokale Beratungsstellen in der Nähe des Antragstellers

Als Ergänzung zu dem bereits existierenden, multimodalen Hilfsangebot zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland wendet sich die App besonders an junge Flüchtlinge, von denen viele bereits im Herkunftsland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben. Die App ist für Android-, IOS- und Windows-Phone-Geräte verfügbar und bietet Informationen in Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Farsi, Paschtu und Tigrinya. Die meisten Informationen stehen offline zur Verfügung, für einige Funktionen ist aber ein Internetzugang erforderlich.

Quelle: www.anererkennung-in-deutschland.de/app.

Tabelle 3a **Zentrale Anlaufstellen für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016**

	Zentralstelle(n) zur Information über Anerkennungsverfahren für verschiedene Arten von Qualifikationen	Falls ja ...	
		Art der von der Stelle bewerteten Qualifikationen	Entgegennahme von Bewertungs- und Anerkennungsanträgen
Australien	Ja (Department of Education and Training)	Hochschulabschlüsse	Ja
Belgien	Ja (drei nationale Äquivalenzzentren – NARIC –, die über die Anerkennung in der jeweiligen Region informieren)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Arten von Qualifikationen (in Flandern und in der deutschsprachigen Gemeinschaft) • Hochschulabschlüsse und berufliche Qualifikationen für unter die EU-Richtlinie fallende reglementierte Berufe (in Wallonien) 	Ja (außer in Wallonien)
Chile	Nein	/	/
Dänemark	Ja (Danish Agency for Higher Education)	Alle	Ja (nur für nicht reglementierte Berufe)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Zentralstelle(n) zur Information über Anerkennungsverfahren für verschiedene Arten von Qualifikationen	Falls ja ...	
		Art der von der Stelle bewerteten Qualifikationen	Entgegennahme von Bewertungs- und Anerkennungsanträgen
Deutschland	Ja (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“, Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ sowie die zentralen Anlaufstellen des „Netzwerks IQ“; zuständige staatl. Stellen)	Berufliche Qualifikationen und Hochschulabschlüsse in reglementierten und nicht reglementierten Berufen (bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nur Hochschulabschlüsse für nicht reglementierte Berufe)	Ja (nur bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und den zuständigen staatl. Stellen)
Estland	Nein	/	/
Finnland	Ja (Finnish National Board of Education)	Alle Qualifikationen, außer für einige reglementierte Berufe (z.B. Gesundheits- und Sozialberufe)	Ja
Frankreich	Ja (CIEP)	Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen	Ja
Griechenland	Ja (aber mehrere Stellen je nach Art der Qualifikation: Nationale Kontaktstelle; Direktion Informationsdienste; Nationale Organisation für Qualifikationsbescheinigung und Berufsorientierung)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsqualifikationen (Nationale Kontaktstelle) • Hochschulabschlüsse (Direktion Informationsdienste) • Berufsabschlüsse (Nationale Organisation für Qualifikationsbescheinigung und Berufsorientierung) 	Ja
Irland	Ja (NARIC-Ireland)	Alle, außer berufliche Qualifikationen in reglementierten Berufen	Ja
Island	Ja (Ministerium für Bildung; NARIC-Zentrum)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen für die meisten reglementierten Berufe (Ministerium für Bildung) • Hochschulabschlüsse (NARIC-Zentrum) 	Nein
Israel	Nein	/	/
Italien	Nein (geplant für berufliche Qualifikationen, die unter die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie fallen)	/	/
Japan	Nein	/	/
Kanada	Ja (Web-Portale; CICIC-Website)	<ul style="list-style-type: none"> • 13 ausgewählte reglementierte Berufe im Rahmen des Pan Canadian Framework (Web-Portale) • Hochschul- und Berufsabschlüsse 	Ja

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Zentralstelle(n) zur Information über Anerkennungsverfahren für verschiedene Arten von Qualifikationen	Falls ja ...	
		Art der von der Stelle bewerteten Qualifikationen	Entgegennahme von Bewertungs- und Anerkennungsanträgen
Korea	Nein	/	/
Lettland	Ja (Academic Information Centre)	Alle Arten von Qualifikationen	Ja
Litauen	Ja (Centre for Quality Assessment in Higher Education)	Qualifikationen, die zum Hochschulzugang berechtigen, und Hochschulabschlüsse zum Zweck der Studienfortsetzung und/oder Beschäftigungsaufnahme	Ja
Luxemburg	Nein	/	/
Mexiko	Ja (Dirección General de Profesiones)	Tertiärabschlüsse in reglementierten Berufen	Ja
Neuseeland	Ja (New Zealand Qualification Authority – Qualifikationsanerkennungsdienste)	Akademische, berufliche und technische Qualifikationen	Ja
Niederlande	Ja (Portal für internationale Zeugnisbewertung – IDW)	Alle Arten von Qualifikationen	Ja (außer für die rechtsverbindliche Anerkennung in reglementierten Berufen)
Norwegen	Ja (Norwegian Agency for Quality Assurance in Education)	Alle Arten von Qualifikationen	Ja (für die allgemeine Anerkennung von Hochschulabschlüssen und bestimmten Handwerksabschlüssen aus Polen und Deutschland)
Österreich	Ja (über vier regionale Anlaufstellen und Sprechstage in den anderen Bundesländern)	Alle	Nein (aber Unterstützung bei der Antragstellung)
Polen	Ja (ENIC NARIC)	Hochschulabschlüsse (nicht rechtsverbindliche Anerkennung)	Ja
Portugal	Ja (ENIC NARIC; IEFP Nationale Kontaktstelle für die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie; ANQEP/CQEP – Nationale Agentur und Zentren für berufliche Qualifizierung und Ausbildung)	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschlüsse für nicht reglementierte Berufe (ENIC-NARIC-Zentrum) • Hochschulabschlüsse für reglementierte Berufe, die unter die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie fallen (IEFP) • Nichttertiäre Bildungs- und Berufsabschlüsse für nicht reglementierte Berufe (CQEP/ANQEP) 	Ja (alle angeführten Stellen nehmen Anerkennungsanträge entgegen und können sie an die zuständigen Stellen weiterleiten)
Schweden	Ja (Swedish Council for Higher Education – UHR)	Alle	Ja (Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen und im Lehrbereich)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Zentralstelle(n) zur Information über Anerkennungsverfahren für verschiedene Arten von Qualifikationen	Falls ja ...	
		Art der von der Stelle bewerteten Qualifikationen	Entgegennahme von Bewertungs- und Anerkennungsanträgen
Schweiz	Nein	/	/
Slowenien	Ja (zwei zentrale Stellen: ENIC-NARIC Zentrum und Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales)	<ul style="list-style-type: none"> Formale Bildung für nicht reglementierte Berufe (ENIC-NARIC-Zentrum) Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales) 	Ja (ENIC-NARIC-Zentrum nimmt Anträge für das nicht rechtsverbindliche Bewertungsverfahren an)
Spanien	Ja (zwei unterschiedliche Abteilungen im Ministerium für Bildung, Kultur und Sport)	Hochschulabschlüsse und höhere Berufsabschlüsse	Ja
Tschech. Rep.	Ja	Berufliche Qualifikationen in reglementierten Berufen	Ja
Türkei	Ja (Rat für Hochschulbildung – CoHE)	Hochschulabschlüsse	Ja
Ungarn	Ja (ENIC-Zentrum)	Hochschulabschlüsse für nicht reglementierte Berufe	Ja
Ver. Königreich	Ja (UK NARIC)	Alle Arten von Qualifikationen	Ja
Ver. Staaten	Ja (NACES)	Ausländische Bildungsnachweise	Nein

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 3b Informationen über die Bewertung ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016

	Informationen zum Anerkennungsverfahren	Falls ja, Informationskanäle
Australien	Ja	Zahlreiche aktive und passive Informationsdienste verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Stellen
Belgien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsämter und Website (in der deutschsprachigen Gemeinschaft) Nicht proaktiv, Informationen werden über einen telefonischen Auskunftsdienst oder in Gesprächsterminen erteilt (in Wallonien)
Chile	Nein	/
Dänemark	Ja	Neuzuwanderer werden systematisch über die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen oder vorgängig erworbener Kompetenzen in Aufnahmezentren oder Wohnheimen (Asylbewerber und Flüchtlinge) oder durch kommunale Integrationsdienste und Arbeitsämter (andere Kategorien von Zuwanderern) informiert

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Informationen zum Anerkennungsverfahren		Falls ja, Informationskanäle
Deutschland	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Teil des regulären Beratungsprogramms für erwachsene Zuwanderer der Arbeitsagenturen • Darüber hinaus existiert ein multimodales Informationsangebot, das das Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“, die Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“, 93 Anlaufstellen (Netzwerk IQ) auf regionaler Ebene, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und zuständige staatliche Stellen umfasst
Estland	Ja	Nicht proaktiv, Informationen werden online (www.studyinestonia.ee) sowie von den Bildungseinrichtungen auf Anfrage erteilt
Finnland	Ja	Alle zuständigen Stellen informieren auf ihren Websites und in punktuellen Informationsveranstaltungen
Frankreich	Ja	Zuwanderer, die den Aufnahme- und Integrationsvertrag unterzeichnet haben, werden im Rahmen der Einführungsaktivitäten systematisch informiert
Griechenland	Ja	Nicht proaktiv, Informationen sind auf Anfrage über nationale Kontaktstellen und eine Website erhältlich
Irland	Ja	Website von NARIC Irland; QQI (Quality and Qualifications Ireland) und NARIC Irland stehen mit den zuständigen nationalen Behörden, Agenturen und sonstigen Stellen in Verbindung, die sich um Zuwanderer kümmern
Island	Ja	Informationsmaterial wird auf Websites und an Orten bereitgestellt, die Migranten wahrscheinlich aufsuchen, z.B. Arbeitsämter, Bezirksverwaltungen und Bildungszentren, in denen Isländisch für Ausländer unterrichtet wird
Israel	Ja	Informationen über das Verfahren und Antragsformulare werden online bereitgestellt
Italien	Ja	Nicht proaktiv, zwei Zentren erteilen Auskünfte auf Anfrage
Japan	Nein	/
Kanada	Ja	Serviceleistungen vor und nach der Einreise (Information, Orientierung, Weiterleitung an für die Bewertung ausländischer Qualifikationen zuständigen Stellen) sind ein systematischer Bestandteil der Einführungsaktivitäten für Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte sowie Live-In-Caregiver (www.cic.gc.ca/english/newcomers/credentials/index.asp ; www.cic.gc.ca/english/newcomers/pt/index.asp ; http://cic.gc.ca/english/newcomers/before-services.asp ; www.cic.gc.ca/english/newcomers/map/services.asp ; www.cic.gc.ca/1293/About-the-Canadian-Information-Centre-for-International-Credentials-CICIC/index.canada)
Korea	Nein	/
Lettland	Ja	Nicht proaktiv, Informationen sind online verfügbar
Litauen	Ja	Das Zentrum für Qualitätsbewertung im Hochschulbereich informiert online, per Telefon und per E-Mail
Luxemburg	Ja	Systematischer Bestandteil von Integrationsaktivitäten für humanitäre Migranten

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Informationen zum Anerkennungsverfahren	Falls ja, Informationskanäle
Mexiko	Ja	Informationen sind online verfügbar und werden Migranten aus den Vereinigten Staaten und Mittelamerika von unterschiedlichen staatlichen Stellen erteilt
Neuseeland	Ja	Nicht proaktiv, Informationen werden auf zwei Websites bereitgestellt: www.nzqa.govt.nz/qualifications-standards/international-qualifications/ ; www.newzealandnow.govt.nz/work-in-nz/finding-work/getting-job-ready)
Niederlande	Ja	Systematischer Bestandteil der Arbeitsmarktorientierung im Rahmen des niederländischen Integrationsprogramms für Zuwanderer
Norwegen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Humanitäre Migranten werden im Rahmen des regulären Integrationsprogramms über Anerkennungsmöglichkeiten informiert • Die Norwegische Agentur für Qualitätssicherung berät per E-Mail, Telefon oder nach terminlicher Vereinbarung; andere Anerkennungsstellen erteilen Auskünfte auf Ihrer Website oder auf Anfrage
Österreich	Ja	Website (www.berufsanerkennung.at), Broschüre und mehrere Anlaufstellen, die landesweit kostenlos mehrsprachige Informationen zur Verfügung stellen
Polen	Ja	Nicht proaktiv, das ENIC-NARIC-Zentrum informiert interessierte Migranten auf seiner Website, per E-Mail und per Telefon
Portugal	Ja	(Noch) nicht proaktiv, Informationen werden auf Anfrage vom Informationszentrum für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen in nicht reglementierten Berufen (ENIC-NARIC-Zentrum) und von der nationalen Kontaktstelle für die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie zur Anerkennung bestimmter Hochschulabschlüsse in reglementierten Berufen per E-Mail sowie von der Staatlichen Agentur für Berufliche Qualifizierung und Ausbildung (ANQEP) für nicht tertiäre Bildungsabschlüsse und berufliche Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen erteilt
Schweden	Ja	Teil des regulären Einführungsprogramms für neu zugezogene Migranten
Schweiz	Je nach Kanton unterschiedlich	Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation stellt Informationen online und auf Anfrage zur Verfügung
Slowenien	Ja	Teil der Einführungsaktivitäten für Neuankömmlinge
Spanien	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandteil des Integrationsprogramms für Neuankömmlinge • Website für Berufsabschlüsse: www.todofp.es
Tschech. Rep.	Ja	Landesweite Beratung durch NRO, regionale Stellen und zuständige Ministerien (noch nicht systematisch)
Ungarn	Nein	/
Ver. Königreich	Ja	Keine standardisierte Methode der Information von Migranten über Anerkennungsdienste bei der Einreise ins Vereinigte Königreich

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016.)

4. Die Systeme für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen stärken und Migranten einen effektiven Zugang zu ihnen sichern

HINTERGRUND. Maßnahmen zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (Recognition of Prior Learning – RPL) geben Migranten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen systematisch bewerten und zertifizieren zu lassen, unabhängig davon, wie und wo diese Kompetenzen erworben wurden. Das Augenmerk der entsprechenden Verfahren liegt auf dem informellen und nichtformalen Lernen, z.B.

durch frühere Arbeitserfahrung oder ehrenamtliche Aktivitäten. Die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen ist folglich eine wichtige Ergänzung zu den in den vorhergehenden Punkten erörterten Anerkennungsverfahren für formale Qualifikationen.

Obwohl in den meisten OECD-Ländern RPL-Verfahren angeboten werden, nutzen Migranten diese Möglichkeit nicht immer. In Frankreich beispielsweise wird der Anteil der Migranten unter den Teilnehmern von RPL-Maßnahmen auf weniger als 10% geschätzt. Dies ist zu bedauern, da die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen häufig die einzige Möglichkeit ist, die beruflichen Kompetenzen von Flüchtlingen festzustellen, die über wenig oder keine formale Bildung verfügen.

ZIELGRUPPEN. RPL-Maßnahmen helfen verhindern, dass Personen, die ihre Kompetenzen größtenteils durch Arbeitserfahrung erworben haben oder die keinen formalen (oder formal anerkannten) Bildungsabschluss haben, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden. Sie sind jedoch auch für diplomierte humanitäre Zuwanderer von großem Nutzen, die keine Kopie ihres Bildungsabschlusses oder sonstige schriftliche Nachweise vorlegen können, oder solche, die ihre Ausbildung nicht beenden konnten, weil sie vor Krieg und Konflikten flüchten mussten. Abschließend sind RPL-Verfahren ein relativ schnelles und kosteneffektives Instrument, um den individuellen Weiterbildungsbedarf von Zuwanderern, deren im Ausland erworbene Qualifikationen als nicht gleichwertig mit inländischen Abschlüssen eingestuft wurden, zu ermitteln und zu vermeiden, dass sie Weiterbildungen in Bereichen absolvieren müssen, die sie bereits beherrschen. In solchen Fällen kann die Anerkennung von Vorkenntnissen Bestandteil von Brückenkursen sein, die Migranten die Möglichkeit geben, Kompetenzlücken zu schließen, die sie daran hindern, den zur Ausübung eines bestimmten Berufs im Aufnahmeland erforderlichen inländischen Abschluss oder die erforderliche inländische Zulassung zu erlangen (vgl. Punkt 5).

UMSETZUNG. Die Möglichkeit der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen besteht heute – zumindest in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zwecken – in den meisten OECD-Ländern. In den meisten Ländern ist diese Möglichkeit sogar in einen Rechtsrahmen eingebunden (Tabelle 4a)⁸. Norwegen hat beispielsweise einen

starken rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Vorkenntnissen geschaffen, der einen Rechtsanspruch umfasst, bereits erworbene Kompetenzen auf Ebene des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I, des Sekundarbereichs II sowie des postsekundären und tertiären Bereichs bewerten zu lassen.

Die Bewertungen werden in der Regel von der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und den Arbeitgebern durchgeführt (Tabelle 4d). Die Methoden der Kompetenzfeststellung variieren von Land zu Land und von Beruf zu Beruf. Im Allgemeinen handelt es sich jedoch um Kombinationen aus Portfolios, strukturierten Interviews, Eignungstests, Prüfungen und einem praktischen Kompetenznachweis durch Beobachtungen am Arbeitsplatz, Tests in nachgestellten Berufssituationen und Begutachtungen von Arbeitsproben (Tabelle 4b).

Um sicherzustellen, dass Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen die Ergebnisse von RPL-Verfahren akzeptieren, ist es wichtig, dass die Bewertungskriterien und -berichte klar, transparent und konsistent sind. Dies setzt normalerweise voraus, dass die RPL-Verfahren auf einem bewährten Qualifikationsrahmen aufbauen, in dem Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen bestimmten Berufsstandards und formalen Lernergebnissen zugeordnet werden. In Australien und Norwegen orientiert sich das RPL-Verfahren beispielsweise an den jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen. In Chile und Luxemburg gibt es ähnliche Verfahren. In Schweden wurden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Branchen im Rahmen der „Fast-Track“-Initiative branchenspezifische RPL-Bewertungsmodelle entwickelt (vgl. Punkt 5). Kanada finanziert die Entwicklung von Instrumenten, Ressourcen und Ausbildungsmaßnahmen, die die Konsistenz, Fairness und Qualität der RPL-Verfahren landesweit fördern. Dabei wird mit Organisationen, die Zuwanderer unterstützen, akademischen Einrichtungen, Regulierungsstellen und dem Privatsektor zusammengearbeitet, um darauf hinzuwirken, dass diese Instrumente und Ressourcen effektiv in Anspruch genommen werden.

Im Idealfall kann die Anerkennung von durch nichtformales oder informelles Lernen erworbenen Kompetenzen zur Erlangung einer nationalen Qualifikation oder Berufsbezeichnung führen. Dies ist derzeit in insgesamt 16 OECD-Ländern der Fall, in denen diese Option zumindest in bestimmten Bereichen besteht (Tabelle 4c). Wenn keine nationale Qualifikation erlangt werden kann, kann im RPL-Verfahren eine umfassende Übersicht über die bestehenden Kompetenzen erstellt werden, die die Zuwanderer potenziellen Arbeitgebern vorlegen können, um positive Signale zu senden und Ungewissheiten in Bezug auf den Wert ihrer Qualifikationen zu reduzieren. Ein sehr gutes Beispiel hierfür ist die dänische Initiative „My Competence Portfolio“, ein digitales Instrument, das Migranten hilft, Kompetenzportfolios zu erstellen (Kasten 3).

Personen, die ihre Bildungslaufbahn fortsetzen wollen, haben normalerweise die Möglichkeit, sich auf Basis der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen in höhere Bildungsgänge einzuschreiben (Tabelle 4c). Wo dies nicht möglich ist, besteht häufig die Möglichkeit, sich wenigstens bestimmte Teile des Studiengangs offiziell anrechnen zu lassen, was bedeuten kann, dass man von bestimmten Studienmodulen befreit wird und einen Studiengang durch die Anrechnung früher erworbener Kompetenzen in kürzerer Zeit abschließen kann (Tabelle 4c).

Um sicherzustellen, dass Zuwanderer RPL-Systeme in Anspruch nehmen, ist es hilfreich, diese Angebote hinreichend publik zu machen und gut zu erläutern. Derzeit stellt etwa die Hälfte der Länder, die entsprechende Systeme eingerichtet haben, systematisch Informationen über die Anerkennung von Vorkenntnissen bereit (Tabelle 4a). Die Wahrscheinlichkeit, dass RPL-Maßnahmen die Personen erreichen, die am meisten von ihnen profitieren können, ist dann am größten, wenn bürokratische Hindernisse auf ein Mindestmaß begrenzt werden und nicht abschreckend auf Personen mit begrenzten Kenntnissen der Sprache des Aufnahmelandes, geringer Lesekompetenz, einem unzureichenden Informationsniveau und geringem Selbstvertrauen wirken. Die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen muss außerdem flexibel genug sein, um den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen gerecht zu werden. So sollten beispielsweise die Anforderungen in Bezug auf schriftliche Kompetenznachweise für Zuwanderer und insbesondere humanitäre Migranten nicht zu streng sein. Zu den Ländern, in denen besondere RPL-Verfahren für humanitäre Migranten vorgesehen sind, die keine schriftlichen Qualifikationsnachweise vorlegen können, gehören beispielsweise Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich (OECD, 2016a).

In Deutschland wird beispielsweise derzeit im Rahmen des Pilotprojekts ValiKom in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks ein standardisiertes Verfahren zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen entwickelt. Kanada hat seine Strategie zur Förderung der Arbeitsmarktintegration im Rahmen des jüngsten Hilfsprogramms für syrische Flüchtlinge verstärkt auf die Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen ausgerichtet. In diesem Zusammenhang haben viele Provinzen und Territorien RPL-Projekte zur Förderung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen für syrische Flüchtlinge finanziert.

Kasten 3 **My Competence Portfolio – ein digitales Instrument für die Entwicklung von Kompetenzportfolios in Dänemark**

Nach dem Abschluss einer Vereinbarung über einen Aktionsplan für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen hat das dänische Bildungsministerium das Online-Instrument „My Competence Portfolio“ bzw. „Min Kompetencemappe“ entwickelt, das es Menschen ermöglicht, kostenlos eine systematische Übersicht über ihre bereits erworbenen Kompetenzen zu erstellen. Das Tool ist auf Dänisch und Englisch verfügbar und ermöglicht es den fraglichen Personen, ihre bereits erworbenen Kompetenzen und bisherige Bildungslaufbahn für verschiedene Zwecke zu beschreiben und zu dokumentieren, darunter:

- Bildung/Fort- und Weiterbildung
- Anerkennung von Kompetenzen
- Arbeitsuche

Zuwanderer können beispielsweise einschlägige Berufserfahrungen beschreiben und Fotos hergestellter Produkte oder anderer Ergebnisse ihrer Arbeit beifügen. Wenn sie ein Profil erstellt und alle Informationen eingegeben haben, können sie eine Präsentation ihres Portfolios herunterladen und einer Stellenbewerbung beifügen. Die Portfoliopäsentationen können auf bestimmte Stellen zugeschnitten werden, was bedeutet, dass die Nutzer auswählen können, welche Punkte sie passend zu der Stelle, für die sie sich bewerben, in das jeweilige Portfolio aufnehmen wollen.

„My Competence Portfolio“ kann auch von Bildungseinrichtungen genutzt werden, und es gibt eine spezielle Benutzeroberfläche für Bildungsberater. Darüber hinaus gibt es ein spezielles Portal für Arbeitgeber, die das Instrument für jährliche Leistungsbeurteilungen oder zur Planung der Fort- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten nutzen können. Das Portal wird derzeit überarbeitet, um die Nutzerfreundlichkeit und Anpassbarkeit der Workflow-Instrumente zu verbessern und so die Eigenständigkeit der Migranten bei der Beschreibung ihrer Kompetenzen zu stärken. Das aktualisierte Instrument wird Ende 2016 verfügbar sein.

Quelle: <https://minkompetencemappe.dk/Introduction.aspx?group=1&purpose=3>.

Tabelle 4a **Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) in OECD-Ländern, 2016**

	Möglichkeit der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Rechtsanspruch auf Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Systematische Informationen über die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Australien	Ja	Ja	Ja (zahlreiche aktive und passive Informationsdienste verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Stellen)
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Ja (in der deutschsprachigen Gemeinschaft und in Flandern) • Ja für die Zulassung zum Hochschulstudium (in Wallonien) 	Ja	Nein (in der deutschsprachigen Gemeinschaft und in Wallonien)
Chile	Ja (nationales Zertifizierungssystem für Arbeitskompetenzen – Sistema de Certificación de Competencias Laborales – Chilevalora)	Ja	Nein
Dänemark	Ja	Ja	Ja (kommunale Integrationsdienste und Arbeitsämter bieten Beratung an, die normalerweise RPL-Verfahren umfasst)
Deutschland	<p>Ja, über zwei Kanäle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Externenprüfung gibt Personen mit Berufserfahrung die Möglichkeit, Berufsabschlüsse nachzuholen • Im Rahmen des Pilotprojekts ValiKom wird derzeit ein standardisiertes RPL-Verfahren entwickelt 	Ja	Ja (über eine Telefonhotline und regionale Anlaufstellen des Netzwerks IQ)
Estland	Ja (Anerkennung früherer Lernerfahrungen – APEL/ Varasemate õpingute ja töökogemuste arvestamine – VÕTA)	Ja	Nein
Finnland	Ja (für Studienzwecke oder den Abschluss oder Teilabschluss spezialisierter beruflicher Bildungsgänge)	Ja	Ja, aber nicht proaktiv, Informationen über Studienmöglichkeiten sind in drei Sprachen verfügbar unter https://studyinfo.fi (Studyinfo) und werden von Bildungseinrichtungen bereitgestellt
Frankreich	Ja (Validation des acquis de l'expérience)	Ja	Nein
Griechenland	Ja, aber nur in wenigen Berufen (z.B. Lehrkräfte in der Erwachsenenbildung, Angestellte von privaten Sicherheitsdiensten sowie Hafendarbeiter)	Ja	Nein

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Möglichkeit der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Rechtsanspruch auf Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Systematische Informationen über die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Irland	Ja (für Studienzwecke und zur Verleihung inländischer Qualifikationen)	Nein	Ja (aber nicht proaktiv, die Bildungsträger informieren Bewerber auf Anfrage)
Island	Ja (raunfærnimat)	Ja	Ja (Informationsmaterial wird auf Websites und in Einrichtungen bereitgestellt, die Migranten wahrscheinlich aufsuchen, wie z.B. Arbeitsämter, Bezirksverwaltungen und Bildungszentren, in denen Isländisch für Ausländer unterrichtet wird)
Israel	Ja (für die Zwecke der Gehaltseinstufung)	Nein	Ja (online in sieben Sprachen)
Italien	Ja (es gibt einen nationalen Rechtsrahmen „Individuazione, validazione e certificazione delle competenze/Sistema nazionale di certificazione delle competenze“, die Umsetzung auf nationaler Ebene befindet sich jedoch noch in der Pilotphase)	Ja	Nein
Japan	Nein	/	/
Kanada	Ja	Nein (Neuzuwanderer werden jedoch ermutigt, an RPL-Verfahren teilzunehmen)	Ja (die für Hilfe bei Niederlassung und Arbeitsuche zuständigen Behörden informieren Neuzuwanderer über die Möglichkeiten der Kompetenzfeststellung und verweisen sie gegebenenfalls an die dafür zuständigen Stellen, außerdem können sie für die Arbeitsmarktverwaltung relevante RPL-Verfahren durchführen)
Korea	Nein	/	/
Lettland	Ja (für Berufs- und Hochschulbildung)	Ja	Ja (aber nicht proaktiv, mehrere öffentliche Einrichtungen erteilen Informationen auf Anfrage)
Litauen	Ja	Ja (in akkreditierten Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen)	Nein
Luxemburg	Ja (es gibt ein „Validierungsverfahren“ auf Ebene der Sekundar-, Berufs- und Hochschulbildung); das Verfahren ist mit dem Anerkennungsverfahren für formale Qualifikationen verzahnt)	Ja (für Qualifikationen der beruflichen Bildung und des Sekundarbereichs)	Nein

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Möglichkeit der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Rechtsanspruch auf Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Systematische Informationen über die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Mexiko	Ja	Ja	Ja
Neuseeland	Ja (angeboten durch individuelle Bildungsträger und auf Branchenebene durch die Industry Training Organisations – ITOs)	Nein	Ja (aber nicht systematisch)
Niederlande	Ja (EVC „erkenning van verworven competenties“)	Ja	Nein
Norwegen	Ja (auf allen Bildungsebenen: „realkompetansevurdering“)	Ja (im Primärbereich, in Sekundärbereich I und II, im postsekundären und im Hochschulbereich)	Ja (aber nicht systematisch, Zuwanderer aus Nicht-EU-Ländern werden proaktiv im Rahmen eines obligatorischen Integrationskurses informiert, anderen Migrantengruppen werden Informationen auf Anfrage erteilt)
Österreich	Ja (mehrere Kanäle)	Nein	Nein
Polen	Ja	Ja	Nein (Hochschuleinrichtungen können jedoch Informationen bereitstellen)
Portugal	Ja (Verfahren für die Anerkennung, Validierung und Zertifizierung von Kompetenzen (RVCC) auf nichttertiärer Ebene und Bewertungsverfahren für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen für den Zugang zum Hochschulstudium)	Ja	Ja (aber nicht proaktiv, die Zentren für Beschäftigung und Berufsausbildung (Centros de Emprego e Formação Profissional – CEFP) oder die Zentren für Qualifizierung und Berufsausbildung (Centros para a Qualificação e Ensino Profissional – CQEP) informieren auf Anfrage über das RVCC-Verfahren; Informationen über RPL-Verfahren für den Zugang zur Hochschulbildung werden auf individueller Basis von den Hochschuleinrichtungen erteilt).
Schweden	Ja (für Arbeitsmarktzwecke, in der Erwachsenenbildung und für die Zulassung zu einem Studium oder die Anrechnung von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich)	Ja	Ja (Teil des regulären Einführungsprogramms für neu zugezogene Migranten)
Schweiz	Nein	/	/
Slowenien	Ja (für vorgängig erworbene Kompetenzen, die einfachen und höheren beruflichen Qualifikationen entsprechen, nach Arbeitsmarktbedarf und dem Gesetz über nationale berufliche Qualifikationen)	Ja	Nein
Spanien	Ja (für höhere und einfache berufliche Qualifikationen)	Ja	Ja (aber nicht proaktiv, allgemeine Informationen und in einigen Fällen individuelle Beratung auf Anfrage)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Möglichkeit der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Rechtsanspruch auf Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Systematische Informationen über die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Tschech. Rep.	Ja	Ja	Ja (landesweite Beratung durch NRO, Regionalbehörden und zuständige Ministerien; noch nicht systematisch)
Türkei	Ja (für Berufsbildung)	Ja	Ja (Informationen sind online und auf Anfrage verfügbar)
Ungarn	Nein	/	/
Ver. Königreich	Ja	Ja	Nein

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 4b Bewertungsmethoden für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) in OECD-Ländern, 2016

Bewertungsmethoden für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleich der Nachweise, Erfahrungen und Kompetenzen von Migranten (einschließlich formaler Bildung¹ und Berufserfahrung) mit der entsprechenden australischen Qualifikation • Praktische Demonstration von Kompetenzen • Fachgespräch
Belgien	<p><i>In der deutschsprachigen Gemeinschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Prüfung vor einem zentralen Prüfungsausschuss (für bestimmte reglementierte Berufe) • Prüfung in verschiedenen Fachbereichen vor dem Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung • Meisterprüfung bei Nachweis der entsprechenden Berufserfahrung (praktische Prüfung) <p><i>In Wallonien:</i></p> <p>Die Bewertungsmethoden liegen im Ermessen der Hochschuleinrichtungen</p>
Chile	Leistungsbewertung nach beruflichen Wissens- und Verhaltensstandards auf der Basis des nationalen Zertifizierungssystems für Arbeitskompetenzen (ChileValora) durch akkreditierte Prüfer
Dänemark	Selbsteinschätzung, Dokumentation, Interviews, Kompetenzfeststellung (teilweise durch Beurteilung am Arbeitsplatz)
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Teilnahme an den regulären Berufsabschlussprüfungen ohne vorherige formale Ausbildung als externer Kandidat • Weitere Komponenten werden derzeit im Rahmen des Projekts ValiKom entwickelt
Estland	Unterschiedlich (häufig eine Kombination aus Interviews und Selbsteinschätzung; manchmal Tests und Demonstration von Kompetenzen)
Finnland	Hängt von den Einrichtungen ab, die die RPL-Verfahren durchführen
Frankreich	Kombination aus Interviews und Beurteilungen am Arbeitsplatz
Griechenland	Theoretische und praktische Prüfungen

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Bewertungsmethoden für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	
Irland	Identifizierung von Lernergebnissen, Mentorbetreuung und Dokumentation, Bewertung, Zertifizierung (jede Institution verwendet eigene Bewertungsmethoden nach nationalen Standards)
Island	<ul style="list-style-type: none"> • Interviews (einschließlich Orientierung und Förderung) • Dokumentation vorgängig erworbener Kompetenzen • Selbsteinschätzung • Formale Bewertung von Kenntnissen und Kompetenzen • Bewertung praxisbezogener Kompetenzen • Formale Dokumentation realer Kompetenzen in einer amtlichen Datenbank
Israel	Verifizierung amtlicher Nachweise über vorgängig erworbene Kompetenzen
Italien	Noch in Entwicklung
Kanada	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedlich je nach Beruf und Provinz/Territorium, es handelt sich jedoch häufig um ein informelles Verfahren mit einem persönlichen Interview und/oder einer Kompetenzfeststellung und einer Prüfung von Referenzen (nicht reglementierte Berufe, wenn das RPL-Verfahren von Arbeitgebern durchgeführt wird) • Prüfungen ohne verbindliche Kursteilnahme (challenge exams), Demonstration von Kompetenzen, strukturierte Interviews, Tests in nachgestellten Berufssituationen und Portfolios (reglementierte Berufe oder Hochschulzulassung)
Lettland	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Prüfung von Kompetenzen, die für berufliche Qualifikationen erforderlich sind • Evaluierung von Nachweisen über erworbene Kompetenzen, durch eine Kommission aus Vertretern von Hochschuleinrichtungen (für die Hochschulbildung)
Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Wissensprüfung und Lösung einer praktischen Aufgabe zur Kompetenzfeststellung (in Berufsbildungseinrichtungen) • Unterrichtung über Verfahrensfragen, Gruppen- oder Einzelberatung und -beurteilung (Interview und Beurteilung der für das Anerkennungsverfahren vorgelegten Dokumente) (in der Hochschulbildung)
Luxemburg	Ein drittelparitätisch besetzter Prüfungsausschuss evaluiert die evidenzbasierte Beschreibung der vorgängig erworbenen Kompetenzen durch die Antragsteller auf der Basis der Lernergebnisse vergleichbarer inländischer Qualifikationen
Mexiko	Schriftliche Tests, mündliche Prüfungen und Fallstudienevaluierungen
Neuseeland	Hängt von der Organisation ab, die die RPL-Verfahren durchführt (kann ein Lernportfolio, eine Beurteilung am Arbeitsplatz und eine Kompetenzfeststellung beinhalten)
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung • Dokumentation (Lebenslauf, E-Portfolio, Profil vorgängig erworbener Kompetenzen) • Bewertung (hängt von der Institution ab und kann Interviews, Beurteilungen am Arbeitsplatz und Selbsteinschätzungen einschließen) • Zertifizierung
Norwegen	Unterschiedlich je nach Niveau und Art des Bildungsgangs (häufig eine Kombination aus praktischen Tests und Interviews, Beurteilungen am Arbeitsplatz, Selbsteinschätzungen und Online-Beurteilungen)
Polen	Eine Kommission bestehend aus Lehrkräften und dem Dekan der Universität evaluiert die Kenntnisse und Kompetenzen anhand der Lernergebnisse eines bestimmten Bildungsgangs auf der Basis eines Tests mit 15-30 Fragen zum Fachbereich und auf der Basis von Dokumenten, wozu z.B. Nachweise über frühere Beschäftigungen und der Lebenslauf gehören
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Portfolios, Selbsteinschätzungen sowie Evaluierungsinstrumente, darunter eine Vorlage für die Portfolio-Analyse und ein Leitfaden für Fachgespräche, Beobachtungen am Arbeitsplatz und Zertifizierung von Kompetenzen auf Grundlage von Nachweisen (für die Anerkennung, Validierung und Zertifizierung von Kompetenzen (RVCC) auf nichttertiärer Ebene) • Liegt im Ermessen der Hochschuleinrichtungen (wenn das RPL-Verfahren für die Zulassung zu einem Hochschulstudium durchgeführt wird)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Bewertungsmethoden für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	
Schweden	Unterschiedlich je nach der für die Anerkennung zuständigen Bildungseinrichtung (die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung verwendet branchenspezifische Modelle, die Selbsteinschätzungen, theoretische Tests und Beurteilungen am Arbeitsplatz umfassen)
Slowenien	Hängt vom Beruf ab (z.B. mündliche oder schriftliche Prüfung, praktische Prüfung, darunter Aufgabenstellung in einem nachgestellten Arbeitsumfeld, Validierung von Nachweisen)
Spanien	Erstellung eines Portfolios, Interviews, Beobachtungen am Arbeitsplatz, nachgestellte Berufssituationen oder standardisierte Tests (je nach Bewerberprofil)
Tschech. Rep.	Standardisierte Prüfung (in tschechischer Sprache) nach einem im nationalen Qualifikationsverzeichnis aufgeführten Bewertungsstandard für Berufsqualifikationen
Türkei	Schriftliche Prüfung, Interview und praktische Prüfung

1. Im australischen Kontext ist RPL ein definierter Fachbegriff, der nicht nur die Anerkennung des informellen und nichtformalen Lernens, sondern auch des formalen Lernens umfasst (wegen weiterer Informationen vgl. www.aqf.edu.au/wp-content/uploads/2013/06/RPL-Explanation.pdf).

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 4c Ergebnisse der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) in OECD-Ländern, 2016

	Dokumente zur Bescheinigung der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Möglichkeit der Teilnahme an höheren Bildungsgängen auf Basis der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Australische Vollqualifikation (bei Erfüllung der Anforderungen der australischen Vollqualifikation) • Leistungsnachweis unter Auflistung der einzelnen Kompetenzeinheiten (bei Nichterfüllung der Anforderungen der australischen Vollqualifikation) 	Ja
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Formales Diplom, das die gleichen Rechte einräumt wie vergleichbare inländische Diplome (in der deutschsprachigen Gemeinschaft) • Zulassung zum Hochschulstudium (in Wallonien) 	Ja (in der deutschsprachigen Gemeinschaft und in Wallonien)
Chile	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat, das bescheinigt, dass die Kompetenzen den Leistungsstandards eines inländischen beruflichen Kompetenzprofils entsprechen, und Kompetenzportfolio, das die Ergebnisse des Evaluierungsverfahrens dokumentiert (für Personen, deren Kompetenzen gegenüber einer inländischen Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden) • Kompetenzportfolio, das Leistungsdefizite identifiziert, die zur Erlangung einer Zertifizierung behoben werden müssen (für Personen, deren Kompetenzen gegenüber einer inländischen Qualifikation nicht als gleichwertig anerkannt werden) 	Ja (aber nur in den Technischen Zentren „Centros de Formación Técnica – CFT“, nicht für Hochschulstudiengänge)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Dokumente zur Bescheinigung der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Möglichkeit der Teilnahme an höheren Bildungsgängen auf Basis der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Dokument, das den Zugang zu den meisten formalen Bildungsgängen ermöglicht • Dokument, das eine Freistellung von Teilen eines formalen Bildungsgangs und/oder den Zugang zu einer individuell zugeschnittenen Bildungsmaßnahme ermöglicht • „Kompetenzbescheinigung“, die den Zugang zu Programmen der Erwachsenenbildung bzw. die Freistellung von Teilen dieser Programme ermöglicht • „Bildungsbescheinigungen“ für Teile oder das gesamte Programm eines Bildungsgangs auf Basis der Validierung vorgängig erworbener Kompetenzen 	Ja (im Zusammenhang mit beruflichen Abschlüssen des Sekundarbereichs II und der Hochschulbildung)
Deutschland	Inländischer Abschluss (externe Kandidaten erhalten bei den regulären Berufsabschlussprüfungen die gleichen Abschlüsse wie reguläre Kandidaten)	Ja
Estland	Bescheinigung über die Anerkennung bestimmter Kompetenzen	Ja
Finnland	Hängt von der Institution ab, die das RPL-Verfahren durchführt (z.B. Anerkennung von Kenntnissen und Kompetenzen für einen Abschluss)	Ja, in einigen Fällen (wenn dies der Zweck des RPL-Verfahrens ist)
Frankreich	Inländisches Diplom	Ja
Griechenland	Bescheinigungen über unterschiedliche Berufsbildungsniveaus	Nein
Irland	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio, in dem die festgestellten Kompetenzen aufgelistet sind • Inländische Qualifikation 	Ja
Island	Ein Zertifikat, das die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung bescheinigt	Nein (normalerweise ist der Abschluss eines formalen Bildungsgangs an einer Bildungseinrichtung in Island erforderlich)
Israel	Entscheidung über Gehaltseinstufung	/
Italien	Kompetenzportfolio „Libretto Formativo del Cittadino“	Nein
Kanada	Unterschiedlich je nach Beruf und Provinz/Territorium: <ul style="list-style-type: none"> • Von Arbeitgebern durchgeführte RPL-Verfahren sind häufig informell und führen u.U. nicht zur Ausstellung einer Bescheinigung, sondern zu einem Stellenangebot • Formale RPL-Verfahren können zur Ausstellung eines Dokuments oder Zertifikats führen, in dem bescheinigt wird, dass die Anforderungen eines kanadischen Hochschulabschlusses oder Bildungsgangs oder einer kanadischen Berufszulassung (für reglementierte Berufe) erfüllt sind. 	Unterschiedlich (hängt von der Bildungseinrichtung, dem Studiengang und dem angestrebten Abschluss ab)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Dokumente zur Bescheinigung der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Möglichkeit der Teilnahme an höheren Bildungsgängen auf Basis der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Lettland	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über berufliche Qualifikationen (für die berufliche Bildung) • Kürzere Studienzeit (für Hochschulstudiengänge) 	Ja (in der Hochschulbildung kann das Ergebnis eines RPL-Verfahrens den Teilnehmern die Möglichkeit geben, das entsprechende inländische Hochschulstudium in kürzerer Zeit abzuschließen)
Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Diplom oder Anrecht auf Fortsetzung eines Bildungsgangs (in der Berufsausbildung) • Dokument, in dem bescheinigt wird, dass die relevanten Kompetenzen vorhanden sind (in der Hochschulbildung) • Im Hinblick auf die Erlangung eines Hochschulabschlusses werden Leistungspunkte vergeben, die auf die relevanten Lernmodule angerechnet werden können 	Ja
Luxemburg	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Zertifikat, das bescheinigt, dass die Anforderungen für die Erlangung einer inländischen Qualifikation erfüllt sind • Dokument, in dem die fehlenden Elemente für die Erlangung einer inländischen Qualifikation aufgeführt sind 	Ja
Mexiko	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsqualifikation • Bescheinigungen über ein bestimmtes Bildungsniveau (im Sekundärbereich und in der Hochschulbildung) 	Ja
Neuseeland	Hängt von der Organisation ab, die das RPL-Verfahren durchführt (einige stellen eine neuseeländische Qualifikation aus, andere eine Bewertungsbescheinigung)	Hängt von der Organisation ab, die das RPL-Verfahren durchführt
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsnachweis „Ervaringscertificaat“ (für Beschäftigungszwecke) • Freistellung von einzelnen Studienmodulen oder vollwertiger inländischer Abschluss (in der Hochschulbildung) 	Ja
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsnachweis Sekundärbereich I • Kompetenznachweis / vollständiger oder teilweiser Abschluss spezifischer Studien- bzw. Ausbildungseinheiten • Bescheinigung des Abschlusses von Sekundärbereich II; Handwerksabschluss nach Absolvierung der entsprechenden Abschlussprüfung) • Zulassung zu einem Studien- bzw. Ausbildungsgang • Diplom oder Bescheinigung mit Angabe der Einheiten oder Module, die durch das RPL-Verfahren erworben wurden 	Ja
Polen	Entscheidung über Studienzulassung	Ja
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationsbescheinigung, in der die festgestellten Kompetenzen und gegebenenfalls das Niveau der entsprechenden inländischen Qualifikation aufgeführt sind (für Grundbildung, Sekundärbereich I und II sowie Berufsbildung) • Zugang zu einem Hochschulstudium (wenn das RPL-Verfahren von Hochschuleinrichtungen durchgeführt wird) 	Ja

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Dokumente zur Bescheinigung der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen	Möglichkeit der Teilnahme an höheren Bildungsgängen auf Basis der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über anerkannte berufliche Kompetenzen (für Arbeitsmarktzwecke, wenn branchenspezifische Modelle verwendet werden) • Leistungsbeurteilungen (in der Erwachsenenbildung) • Formale Leistungsanrechnung oder vollwertiges Diplom (für die Hochschulbildung) 	Ja
Slowenien	Bescheinigung über erworbene nationale Qualifikationen (einfache und höhere berufliche Bildung)	Nein
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Kompetenzeinheiten / Ausbildungsmodulen • Vollqualifikation (wenn die anerkannten Kompetenzeinheiten / Ausbildungsmodule insgesamt einer inländischen Qualifikation entsprechen) 	Ja
Tschech. Rep.	Bescheinigung der Anerkennung der Berufsqualifikation	Ja
Türkei	Qualifikationsbescheinigung auf Basis von Berufsstandards	Nein (diese Frage wird jedoch mit der Umsetzung des türkischen Qualifikationsrahmens in den nächsten Jahren angegangen)
Ver. Königreich	Gleichwertigkeitsbescheinigung und Anrechnung von Leistungsnachweisen	Ja

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 4d **An der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) beteiligte Akteure in OECD-Ländern, 2016**

	Arbeitgeberbeteiligung an RPL-Verfahren	Sonstige an RPL-Verfahren beteiligte Akteure
Australien	Ja (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaftsvertreter können in die Entwicklung der von den Registered Training Organisations verwendeten Bewertungsinstrumente einbezogen werden)	Registered Training Organisations, einschließlich Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen (sowohl staatliche als auch private Anbieter)
Chile	Ja (am nationalen Zertifizierungssystem Chilevalora nehmen drei Arbeitgebervertreter teil)	An Chilevalora nehmen (zusätzlich zu den Arbeitgebervertretern) drei Arbeitnehmervertreter, drei Vertreter des öffentlichen Sektors und ein Exekutivsekretär teil
Dänemark	Ja (das Bildungsministerium hat eine Vereinbarung mit dem dänischen Arbeitgeberverband, dem dänischen Gewerkschaftsdachverband FTF, und der Danish Association of Managers and Executives getroffen)	Bildungseinrichtungen, Arbeitsvermittlungsdienste, Gewerkschaften, Arbeitslosenversicherungskassen und Organisationen ohne Erwerbszweck

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Arbeitgeberbeteiligung an RPL-Verfahren	Sonstige an RPL-Verfahren beteiligte Akteure
Deutschland	Ja	Die Arbeitgeber wirken aktiv am Pilotprojekt ValiKom mit (vgl. Punkt 4)
Frankreich	Ja	Universitäten, Gewerkschaften und manchmal Kommunalverwaltungen
Italien	Variiert erheblich (die RPL-Verfahren auf nationaler Ebene befinden sich noch im Aufbau)	Öffentliche und private Organisationen, einschließlich Handelskammern, Bildungseinrichtungen, Universitäten und Hochschuleinrichtungen
Kanada	Unterschiedlich je nach Beruf und Provinz/Territorium	Hängt vom Beruf ab (Hochschulgremien, Regulierungsbehörden der Provinzen und Territorien, Zeugnisbewertungsstellen)
Luxemburg	Ja	Drittelparitätisch besetzter Prüfungsausschuss (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrkräfte/Ausbilder)
Mexiko	Nein	Nationales Evaluierungszentrum für den Hochschulbereich (Centro Nacional de Evaluación para la Educación Superior – CENEVAL) u.Ä.
Norwegen	Nein	Ministerium für Bildung und Forschung, Skills Norway, Norwegian Agency for Lifelong Learning (ehemals VOX), Norwegian Directorate for Education and Training (für Grundschule und Sekundarbereich I und II, berufsbildende höhere Schulen des postsekundären und tertiären Bereichs und Hochschuleinrichtungen)
Österreich	Ja (aber nicht systematisch)	Arbeitsmarktservice Österreich, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen
Polen	Nein	Hochschuleinrichtungen
Portugal	Nein	Centros para a Qualificação e Ensino Profissional, Centros de Emprego e Formação Profissional, Hochschuleinrichtungen
Schweden	Ja (hängt von der Branche ab, in der Berufsbildung sind Arbeitgeber als Mentoren/Ausbilder am Arbeitsplatz einbezogen). Die Rolle der Arbeitgeber hängt vom Validierungsmodell der jeweiligen Branche ab. Die Validierung für die berufliche Bildung erfolgt normalerweise unter Einbeziehung von Mentoren/Ausbildern am Arbeitsplatz. Für rd. 100 Berufe haben Sektorvertreter (Arbeitgeber und Gewerkschaften) Modelle für RPL-Verfahren in Bezug auf die für die Beschäftigungsfähigkeit erforderlichen Kompetenzen entwickelt	Öffentliche Arbeitsmarktverwaltung, formale Bildungseinrichtungen aller Bildungsbereiche, Bildungsträger des nichtformalen Sektors, Sozialpartner, zuständige Behörden und/oder Sektororganisationen (für reglementierte Berufe)
Schweiz	Nein	Nein

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Arbeitgeberbeteiligung an RPL-Verfahren	Sonstige an RPL-Verfahren beteiligte Akteure
Slowenien	Ja (für einfache berufliche Qualifikationen)	Akkreditierungskommissionen (für höhere berufliche Qualifikationen); nationaler Ausschuss für Berufsbildung, Prüfungszentren, Prüfer in RPL-Verfahren, Sozialpartner (Handelskammern, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, NRO, Ministerien (für einfache berufliche Qualifikationen)
Spanien	Ja (Arbeitgeber können in die Definition von beruflichen Referenzstandards für die Bewertung einbezogen werden)	Gewerkschaften, öffentliche Arbeitsmarktverwaltung, Sektorexperten
Tschech. Rep.	Nein	n.v.
Ver. Königreich	Ja	Unterschiedlich (Bildungsträger, Ausbildungs- bzw. Qualifizierungseinrichtungen)

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

5. Teilanerkennung an Brückenkurse koppeln

HINTERGRUND. Angesichts der zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede bei Lehrinhalten und Qualität der Bildungssysteme überrascht es nicht, dass die zuvor im Ausland absolvierte Ausbildung bei einem beträchtlichen Teil der Antragsteller teilweise, aber nicht vollständig anerkannt

wird. Ohne geeignete Politikansätze müssen Zuwanderer in einer solchen Situation dann u.U. ihre gesamte oder Teile ihrer Ausbildung im Bildungssystem des Aufnahmelandes wiederholen, um das Recht zu haben, eine ihrem Fachbereich und Kompetenzniveau entsprechende Tätigkeit auszuüben. Dies ist oft mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden und kann Lock-in-Effekte zur Folge haben, durch die sich die Arbeitsmarktintegration und die Aktivierung der Kompetenzen verzögert. Effektive Brückenkurse ermöglichen eine rasche und kostengünstige Lösung dieses Problems, mit der Zuwanderer bestehende Kompetenzlücken schließen und eine Vollanerkennung oder sogar einen Abschluss des Aufnahmelandes erhalten können.

Effektive Brückenkurse bieten ein hervorragendes Kosten-Nutzen-Verhältnis. So betragen etwa die Kosten eines Brückenkurses für Krankenpflegekräfte in Australien lediglich 10% der Kosten alternativer Ausbildungsangebote von Hochschuleinrichtungen (Konno, 2006). Wenn Zuwanderer umfassend über Brückenkurse und deren Nutzen informiert sind, könnte sie dies auch ermutigen, eine Anerkennung zu beantragen, da sie im Fall einer Ablehnung solche Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen könnten.

ZIELGRUPPEN. Sinnvoll sind Brückenkurse für alle Migranten, bei deren Qualifikationen keine vollständige Gleichwertigkeit mit inländischen Abschlüssen gegeben ist. Für Zuwanderer mit Qualifikationen für reglementierte Berufe sind Brückenkurse unerlässlich, da die formale Anerkennung Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung dieser Berufe ist. Die meisten Brückenkurse werden derzeit für Gesundheitsfachkräfte angeboten, da die medizinischen Ausbildungen stark reglementiert sind und sich von Land zu Land erheblich unterscheiden (Tabelle A.1). Zudem besteht anerkanntermaßen in praktisch allen medizinischen Bereichen ein Fachkräftemangel.

UMSETZUNG. Damit Zuwanderer mit Teilanerkennung rasch ihre Kompetenzlücken schließen und eine volle Anerkennung erhalten können, sollte aus den Teilanerkennungsbescheiden eindeutig hervorgehen, welche Kompetenzen ihnen fehlen und welche zusätzliche Ausbildung erforderlich ist. In den meisten OECD-Ländern, in denen eine Teilanerkennung möglich ist, ist dies auch der Fall (Tabelle 5a). Dann müssen in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und/oder Bildungseinrichtungen Brückenkurse angeboten werden, um Zuwanderer auf die Zulassungsprüfungen vorzubereiten und ihnen zu helfen, Praktika und betriebliche Ausbildungen zu finden, damit sie irgendwann die volle Anerkennung erhalten.

Da die individualisierten Anerkennungsverfahren zu individuell unterschiedlichen Ergebnissen führen, lässt sich der daraus folgende Bedarf an Anpassungsmaßnahmen kaum mit einem einzigen Kurs decken, ohne dass dies mit beträchtlichen Wiederholungen verbunden wäre. Daher sind effektive Brückenkurse auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Antragstellers zugeschnitten und folgen einem individuellen Fortbildungsplan. Im Hinblick darauf arbeiten nun zum Beispiel in Deutschland die reglementierten Berufe mit Anerkennungsbehörden und Bildungseinrichtungen zusammen, um die jeweiligen Programme in mehrere Module zu gliedern. Letztere dienen dann als Orientierungshilfe für Anerkennungsbehörden, die von den Kandidaten verlangen können, lediglich an den Modulen teilzunehmen, die für die ihnen nachweislich fehlenden Kompetenzen relevant sind. Die mit der Aufteilung in Module einhergehende Flexibilität ermöglicht stärker individualisierte Brückenkursangebote, so dass unnötige Wiederholungen vermieden werden können.

Sicherzustellen, dass Migranten landesweit Zugang zu auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmten Brückenkursangeboten haben, ist selbst im Fall einer Aufteilung in Module keine einfache Aufgabe – vor allem wenn es sich um Migranten aus verschiedenen Bildungssystemen und Berufsfeldern mit unterschiedlichem Kompetenzbedarf handelt. Um zu einem vernünftigen Preis genügend Brückenkursangebote bzw. einen angemessenen Zugang dazu zu ermöglichen, müssen die Länder flexible Lösungen, einschließlich Mobilitäts- und Fernlehrprogrammen, entwickeln. Ein Beispiel hierfür ist die kanadische Provinz Ontario, wo sich im Ausland ausgebildete Krankenpflegekräfte auf die Zulassung vorbereiten und über Fernlehre und E-Learning ein Zertifikat des College of Nurses of Ontario erhalten können⁹. In ähnliche Richtung geht auch das schwedische Angebot an Brückenkursen für Lehrer, die teilweise im Fernstudium absolviert werden können.

Im Idealfall verbinden Brückenkurse eine maßgeschneiderte berufliche Ausbildung mit Sprachunterricht, Praktika und einem Mentoring-Programm, um Zuwanderern alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Übertragung ihrer Kompetenzen in den Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes brauchen. (Wegen eines Überblicks zu den Komponenten von Brückenprogrammen in den OECD-Ländern vgl. Tabelle 5b.)

Professionelle Mentoring-Programme sind noch vergleichsweise selten. In Ländern wie Österreich, Norwegen und der Schweiz, wo sie Teil aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen, aber nicht direkt an Brückenkurse gekoppelt sind, entwickeln sie sich jedoch nach und nach. In Kanada umfassen viele Brückenkursangebote ein Mentoring-Programm. So zum Beispiel das Environmental Immigrant Bridging Program, das auf erfahrene Umweltfachkräfte abzielt, deren ausländische Qualifikation bereits bewertet wurde. Das Programm bietet eine Ausbildung im Ausmaß von 180 Stunden mit Modulen zu technischem Schreiben, Umweltproblemen in Kanada und professionellen Kommunikationsfähigkeiten. Die Teilnehmer werden ermutigt, im Rahmen eines Praktikums

Arbeitserfahrung zu sammeln und das Mentoring-Programm, das Freiwilligenprogramm sowie Netzwerkveranstaltungen zu nutzen.

Für Fachkräfte mit unzureichenden Sprachkenntnissen, die mit Patienten oder Kunden kommunizieren müssen und dafür einen fachsprachlichen oder berufsspezifischen Wortschatz benötigen, sind Brückenkurse mit einer berufsbezogenen Sprachförderung besonders hilfreich. In Portugal zum Beispiel wird seit 2002 ein Programm für im Ausland ausgebildete Ärzte angeboten, das einen Übersetzungsdienst für Dokumente, Brückenkurse an der medizinischen Fakultät, umfassendes Vorbereitungsmaterial, Praktika in Universitätskliniken sowie fachsprachliche Portugiesischkurse anbietet. Eine Evaluierung des von Nichtregierungsorganisationen, dem Gesundheitsministerium und einer Universität gemeinsam durchgeführten Programms zeigt, dass 106 von 120 Programmteilnehmern eine Beschäftigung in ihrem Beruf gefunden haben. Die Kosten des 9-monatigen Programms machten nur einen Bruchteil der durchschnittlichen jährlichen Kosten der medizinischen Ausbildung in Portugal aus (OECD, 2008).

Eine Evaluierung von Brückenkursen in Schweden deutet darauf hin, dass die Konzeption und Umsetzung effektiver Brückenkurse ein starkes Konsortium mehrerer Partner erfordert und dass solche Initiativen am wirkungsvollsten sind, wenn sie zu einer inländischen Qualifikation führen, die für Arbeitgeber leicht verständlich ist (Niknami und Schroeder, 2012). Gestützt auf diese Erkenntnisse entwickelte Schweden eine dreiteilige „Fast-Track“-Initiative, die ein auf den Handel zugeschnittenes Brückenkursprogramm (einschließlich fachsprachlicher Schwedischkurse) mit der Anerkennung formaler Qualifikationen und bereits erworbener Kompetenzen verbindet und zu einem Berufszertifikat führt (vgl. auch Punkt 2). Die verschiedenen Programme setzen bei der Feststellung, Validierung und Angleichung der Kompetenzen der Teilnehmer in deren Muttersprache an, während parallel dazu Sprachkurse angeboten werden. Ein wesentlicher Unterschied zu früheren Initiativen besteht darin, dass vor Beginn der Validierungs- und Brückenmaßnahmen keine Schwedischkenntnisse erforderlich sind. In der Vergangenheit war dies eine Voraussetzung, durch die sich die Angleichung der Kompetenzen erheblich verzögerte und die Zahl der Teilnahmeberechtigten eingeschränkt wurde. Im Lehrberuf etwa, wo die Kompetenzen von bis zu 1 500 neu anerkannten Flüchtlingen mit Lehrerfahrung benötigt werden, um bei der Aufnahme neueingereister Minderjähriger in Schulen zu helfen, konzentrieren sich die speziellen, an Hochschulen angebotenen Brückenkurse zunächst auf die schwedische Pädagogik, während parallel dazu Sprachkompetenzen vermittelt werden. Nach Abschluss des Kurses lernen die Lehrer neben der Arbeit weiter Schwedisch, wobei sie vier Tage pro Woche in ihrer Muttersprache unterrichten und an einem Tag Schwedischkurse besuchen (Arbeitsförmedlingen, 2016).

Auch Kanada finanziert landesweit Brückenkurse, die es Zuwanderern ermöglichen, den Beruf auszuüben, für den sie ursprünglich ausgebildet wurden. Zudem hat Kanada einen innovativen Ansatz entwickelt, der im Ausland ausgebildeten Fachkräften, denen für ein Zulassungsverfahren Zeit und Ressourcen fehlen oder die trotz Zulassung keine Stelle in ihrem Beruf gefunden haben, helfen soll, ihre Kenntnisse und Kompetenzen am Arbeitsmarkt zu nutzen. Die Initiative „Alternative Career Pathways“ bietet berufliche Möglichkeiten in Tätigkeiten, die bei der Ankunft wenig oder keine Weiterqualifizierung erfordern, aber mit dem Beruf in Zusammenhang stehen, für den die Zuwanderer ursprünglich ausgebildet wurden. Bei diesem Ansatz werden die übertragbaren fachlichen Kompetenzen und Soft Skills, die Ausbildung und die Erfahrung der Arbeitskräfte sofort genutzt. Zuwanderern, die sich noch nicht um eine Bewertung ihrer Qualifikationen bemüht haben, dies jedoch beabsichtigen, kann dieser Ansatz alternativer Berufe auch die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit bieten, so dass sie parallel zum Anerkennungsverfahren Berufserfahrung sammeln, berufsbezogene Sprachkompetenzen erwerben, Arbeitgeber kennenlernen und Kontakte knüpfen können (Kasten 4).

Kasten 4 **Mit Brückenkursen kombinierte Erwerbstätigkeit in Kanada und Deutschland**

Durch die Kombination von Erwerbstätigkeit und Brückenkursen wird sichergestellt, dass ein früher Kontakt mit dem Arbeitsmarkt die Möglichkeiten qualifizierter Migranten, irgendwann eine Beschäftigung aufzunehmen, bei der sie ihre Kompetenzen und Qualifikationen nutzen können, nicht beeinträchtigt werden. Möglich ist dies u.a., indem in einem mit den Inhalten der Brückenkurse in engem Zusammenhang stehenden Bereich frühzeitig Arbeitserfahrung vermittelt wird.

Da in **Kanada** nur 20% der Zuwanderer in zulassungspflichtigen Berufen eine ihrem Fachbereich entsprechende Berufszulassung erhalten, hat die Einwanderungsbehörde Citizenship and Immigration Canada (CIC) gemeinsam mit Partnern alternative Berufe identifiziert. Letztere könnten sich für einige Zuwanderer als zufriedenstellende Berufswahl erweisen, während andere diese Berufe ausüben und sich parallel dazu um die Zulassung bemühen könnten, die zur Ausübung des Berufs erforderlich ist, für den sie ursprünglich ausgebildet wurden. Seit 2013 hat CIC gemeinsam mit bei der Niederlassung behilflichen Organisationen und ihren jeweiligen Pendanten auf Ebene der Provinzen und Territorien in einer Vielzahl von Bereichen, darunter Finanzen, Biotechnologie, Gesundheit, Rechnungs- und Ingenieurwesen, mit mehr als 800 hochqualifizierten Zuwanderern zusammengearbeitet, um alternative berufliche Möglichkeiten zu sondieren und Zuwanderer mit Arbeitgebern in Kontakt zu bringen. Ein Beispiel hierfür ist der Ingenieurberuf:

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Alternative Berufe: Nicht reglementierte Alternativen zum Ingenieurberuf

Ingenieure (reglementiert)	Technologen (nicht reglementiert)	Techniker (nicht reglementiert)
Sind gesetzlich verpflichtet, bei Ingenieurprojekten die fachliche Verantwortung für Planung, Forschung und Entwicklung, Inbetriebnahme, Prüfung vor Ort und Bau zu übernehmen.	Wenden theoretische und praktische Methoden an, um technische Produkte, Systeme und Dienstleistungen zu entwerfen, planen, entwickeln, testen, herzustellen, zu bauen, zu installieren und in Betrieb zu nehmen.	Wirken bei Entwurf, Entwicklung, Fertigung, Tests, Bau, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung technischer Produkte, Prozesse, Systeme und Dienstleistungen mit.

Dieses Modell bringt die betroffenen Akteure – staatliche Regulierungsbehörden, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber – zusammen, um im Ausland ausgebildete Personen über alternative Berufswege und Zulassungspraktiken zu informieren, und bringt sie zur Erörterung beruflicher Optionen mit Arbeitgebern in Kontakt.

Quelle: Canadian Council of Technicians and Technologists und Canadian Technology Immigration Network (vgl. www.engineeringcareerpaths.ca).

In **Deutschland** unterstützt das kürzlich als Prinzip gesetzlich verankerte Modellprojekt „Early Intervention“ Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit dabei, ihre Kompetenzen zu identifizieren und zu ermitteln, inwieweit diese für verschiedene Berufe relevant sind und wie sie bereits während des Asylverfahrens am Arbeitsmarkt genutzt werden können. Danach können die Migranten eine Tätigkeit aufnehmen, die ein unter ihrer formalen Qualifikation liegendes Qualifikationsniveau erfordert (zum Beispiel Krankenpflegehelfer statt Krankenpflegekraft), mit dem Ziel, in eine qualifiziertere Position aufzurücken, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen und Erfahrung (im deutschen Krankenpflegesektor) gesammelt haben. Entscheidend ist dabei, dass Migranten die Möglichkeit erhalten, parallel zu ihrer ersten Beschäftigung Sprachkurse zu besuchen, damit sichergestellt wird, dass sie ihrem Ziel näherkommen und nicht in einer Position gefangen bleiben, für die sie überqualifiziert sind (Büschel et al., 2015).

Tabelle 5a **Brückenprogramme in OECD-Ländern, 2016**

	Verfügbarkeit von Brückenkursangeboten für Zuwanderer mit Teilanerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen	Systematische Information über Brückenkursangebote für Zuwanderer, die eine Teilanerkennung erhalten haben
Australien	Ja (für Klima- und Kälteanlagenbauer, Elektriker, Netzelektriker, Kabelmonteure und Klempner)	Ja (für qualifizierte Migranten mit Kompetenzbewertung bzw. Offshore Technical Skills Record)
Belgien	Nein (in der deutschsprachigen Gemeinschaft und in Wallonien)	/
Chile	Nein	/
Dänemark	Ja	Variiert (bei reglementierten Berufen werden Bewerber mit einer Teilanerkennung von der zuständigen Behörde über die für die Berufszulassung erforderlichen Kurse informiert. In anderen Fällen müssen sich die Bewerber selbst informieren)
Deutschland	Ja	Ja (aber nicht proaktiv; Informationen stehen auf Websites und in Informationszentren zur Verfügung)
Estland	Nein	/
Finnland	Ja (aber nicht systematisch)	Ja
Frankreich	Nein	/
Griechenland	Nein	/
Irland	Nicht systematisch (Bildungs- und Ausbildungsbehörden können allerdings auf lokaler Ebene Brückenkurse anbieten)	Nein (Migranten mit ausgewiesenen Kompetenzen erhalten jedoch Unterstützung, um ihren Bedarf zu ermitteln)
Island	Keine formalen Brückenkursangebote (Brückenmaßnahmen werden auf Einzelfallbasis gehandhabt)	Nein
Israel	Ja	n.v.
Italien	Nein	/
Japan	Ja, (für Kranken-/Pflegekräfte aus den Philippinen, Indonesien und Vietnam auf Basis von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen)	Ja
Kanada	Ja	Ja (das Niederlassungsprogramm bzw. Settlement Program bietet Neuzuwanderern vor und nach der Ankunft eine Beschäftigungsberatung, die u.a. Informationen zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen sowie zur Bewertung von Kompetenzen einschließt)
Korea	Nein	/
Lettland	Nein	/
Litauen	Ja (für Hochschulqualifikationen in nicht reglementierten Berufen)	Ja
Luxemburg	Nein	/
Mexiko	Ja	Ja
Neuseeland	Nein	/

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Verfügbarkeit von Brückenkursangeboten für Zuwanderer mit Teilanerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen	Systematische Information über Brückenkursangebote für Zuwanderer, die eine Teilanerkennung erhalten haben
Niederlande	Ja (in Hochschuleinrichtungen)	Ja (für Zuwanderer, die sich bei Hochschuleinrichtungen bewerben)
Norwegen	Ja (aber nicht systematisch für alle Berufe und Programme; im Gesundheitssektor fest etabliert)	Ja (aber nicht für alle Berufe und Programme)
Österreich	Ja (aber nicht systematisch und in erster Linie für reglementierte Berufe)	Ja (zur Verfügung gestellt von vier regionalen Kontaktstellen für die Anerkennung von Qualifikationen)
Polen	Ja	Ja
Portugal	Ja	Ja
Schweden	Ja (für Lehrkräfte, Ärzte, Krankenpflegekräfte, Zahnärzte, Tierärzte und Rechtsanwälte; für 20 Berufe in 14 Sektoren werden gegenwärtig weitere Maßnahmen entwickelt)	Ja (Bildungseinrichtungen und die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung bieten Beratung in Bezug auf Brückenmaßnahmen)
Schweiz	Nein	/
Slowenien	Nein	/
Spanien	Ja	Ja
Tschech. Rep.	Nein	/
Türkei	Ja (für Bachelor-Abschlüsse)	Nein
Ungarn	Nein	/
Ver. Königreich	Ja (nicht systematisch, Zuwanderern steht jedoch ein umfassendes Angebot an Brücken- und Qualifizierungsprogrammen zur Verfügung)	Ja (für Bewerber, die ein Studium aufnehmen möchten oder Arbeit suchen)

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 5b **Art und Komponenten von Brückenprogrammen in OECD-Ländern, 2016**

Art und Komponenten von Brückenprogrammen	
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Kompetenzfeststellung durch Trades Recognition Australia (TRA) • Erhalt einer Kompetenzbewertung (Offshore Technical Skills Record – OTSR), vorläufige Zulassung • Anerkanntes Brückenprogramm Minimum Australian Context Gap Training (MACT) • Ausübung der Tätigkeit unter Aufsicht • Vollqualifikation • Uneingeschränkte Berufszulassung
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Bürger mit einer mit Auflagen verbundenen Anerkennungsentscheidung in Bezug auf einen reglementierten Beruf müssen zwischen einem Eignungstest und einem Anpassungslehrgang wählen, bevor sie eine uneingeschränkte Berufszulassung erhalten • Von Drittstaatsangehörigen mit einer mit Auflagen verbundenen Anerkennungsentscheidung in Bezug auf einen reglementierten Beruf können Eignungstests, Anpassungslehrgänge oder eine einschlägige Zusatzausbildung bzw. Teile einer solchen verlangt werden
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • In reglementierten Berufen: erfolgreicher Abschluss einer von der zuständigen Behörde festgelegten Ausgleichsmaßnahme (z.B. ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung) • In nicht reglementierten Berufen: Fortbildungsmaßnahmen als Ausgleich für die auf dem Bewertungsbescheid genannten fehlenden Kompetenzen
Israel	Das Ministerium für Alija und die Aufnahme von Einwanderern (Ministry of Aliyah and Immigrant Absorption – MOIA) finanziert Vorbereitungskurse, die ausländische Fachkräfte auf die nationalen Zulassungsprüfungen für medizinische Berufe, Rechtsberufe sowie für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und verwandte Berufe vorbereiten. Die Zulassungsprüfungen für medizinische Berufe können auf Russisch, Englisch, Spanisch oder Französisch abgelegt werden. Das MOIA bietet Zuschüsse für Zuwanderer, die in Berufen, wo dies erforderlich ist, Praktika absolvieren.
Italien	Berufliche Bildung
Japan	Sprachkurse für (Kranken-)Pflegekräfte im Rahmen von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
Kanada	Die Brückenkursangebote sind in jeder Provinz anders und umfassen in der Regel: <ul style="list-style-type: none"> • Sektorspezifische Arbeitsmarktförderung • Berufsspezifische Sprachförderung • Vermittlung von Kompetenzen für die Stellensuche • Arbeitsplatzspezifische Leitlinien • Vorbereitungskurse für das Zulassungs- bzw. Zertifizierungsverfahren • In manchen Fällen allgemeine und fachliche Fortbildung
Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Studienzeiten • Nachweis der erforderlichen Kompetenzen durch Prüfungen usw.
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Zur beruflichen Anerkennung: zuständige Ministerien beauftragen Hochschuleinrichtungen mit Kursen • Im Tertiärbereich besuchen zugewanderte Studierende reguläre Kurse, um ihr Studium abzuschließen. Davor kann der Besuch von Norwegischkursen gestattet bzw. verlangt werden.
Polen	Reguläre Weiterbildung, die zu einem einschlägigen Abschluss führt (keine speziell konzipierten Brückenkurse)
Portugal	Fort- und Weiterbildung, Praktika oder eine Kombination davon
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsspezifische Sprachkurse • Informationsveranstaltungen zum regulatorischen und fachlichen Rahmen für den Beruf • Probezeit • Praktische und theoretische Prüfung
Slowenien	Fortsetzung des Studiums in Slowenien und Verleihung eines akademischen Grades
Türkei	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachförderung • Ausbildungsmaßnahme, um eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für einen Bachelor-Abschluss, ein Praktikum usw. zu erhalten
Ver. Königreich	Umfassendes Angebot an Brücken- und Qualifizierungsprogrammen

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

6. Sicherstellen, dass Regulierungsbehörden Zuwanderer fair behandeln

HINTERGRUND. Um die Anerkennung zu beantragen und die Zulassung zu einem reglementierten Beruf zu erhalten, müssen sich Zuwanderer in der Regel an die zuständige Regulierungsbehörde wenden und sich nach

deren Bewertungskriterien und -verfahren richten. Dies ist für Zuwanderer u.U. schwierig, vor allem wenn die Bewertungskriterien und -verfahren unzureichend transparent sind. Für Zuwanderer, die noch im Ausland ansässig sind oder keinen offiziellen Nachweis ihrer ausländischen Qualifikationen besitzen, zum Beispiel weil sie vor Kriegen in Konfliktregionen geflohen sind, ist dies oft besonders kompliziert. Solche oder andere Hindernisse benachteiligen Zuwanderer u.U. gegenüber im Inland geborenen Antragstellern. Um zu gewährleisten, dass die Anerkennungspraktiken in reglementierten Berufen und zulassungspflichtigen Handwerksberufen den Grundsätzen der Fairness und Transparenz entsprechen und Zuwanderer mit ausländischen Qualifikationen nicht diskriminieren, können „Fairness-Beauftragte“ als Verbindungsstelle zwischen Zuwanderern und den die Bewertung vornehmenden Behörden fungieren.

ZIELGRUPPEN. Fairness-Beauftragte vertreten die Interessen aller Zuwanderer mit ausländischen Qualifikationen, die erwägen, die Bewertung bzw. Anerkennung eines Diploms zu beantragen, um einen reglementierten Beruf auszuüben.

UMSETZUNG. Das Modell des Fairness-Beauftragten wurde erstmals 2006 in der kanadischen Provinz Ontario umgesetzt (Kasten 5). In den 1980er Jahren hatte Ontario eine Taskforce eingerichtet, die die Zugangsvoraussetzungen reglementierter Berufe untersuchte und dabei zu dem Schluss gelangte, dass im Ausland ausgebildete Zuwanderer in Bezug auf die Anerkennung systematisch mit Hindernissen und Barrieren konfrontiert waren. Diese Erkenntnis zog 2006 das Gesetz des fairen Zugangs zu reglementierten Berufen und zulassungspflichtigen Handwerksberufen (Fair Access to Regulated Professions and Compulsory Trades Act) nach sich, mit dem das Amt des Fairness-Beauftragten geschaffen wurde. Dieser hat die Aufgabe, derartige Hindernisse durch die Straffung der Verfahren, bessere Information sowie Unterstützungsmaßnahmen abzubauen. Seit 2005 sind auch mehrere andere kanadische Provinzen diesem Beispiel gefolgt und haben ähnliche Gesetze verabschiedet, u.a. Manitoba, Quebec und Nova Scotia. Dänemark, Australien und der US-amerikanische Bundesstaat New York stehen derzeit mit dem Fairness-Beauftragten von Ontario in Kontakt, um künftig ähnliche Stellen einzurichten.

In Belgien haben die Föderation Wallonie-Brüssel und Wallonien eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich, wenngleich nicht ausschließlich, mit Fragen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen befasst. Die Ombudsstelle beschäftigt sich beispielsweise mit Beschwerden in Bezug auf die Zugänglichkeit der Anerkennungsstellen, die

Bearbeitungszeit sowie unklare Entscheidungen. Außerdem hilft sie den Antragstellern bei der Ermittlung der zuständigen Anerkennungsstelle und leitet die Anträge an die zuständige Behörde weiter. Sämtliche Dienste werden kostenlos angeboten.

Neben der Einrichtung spezifischer Fairness-Stellen haben sich die OECD-Länder auch bemüht, bei bestehenden Anerkennungsverfahren für maximale Zugänglichkeit zu sorgen, und zwar unabhängig davon, wo die jeweiligen Antragsteller ihr Diplom erhalten haben und ob sie einen entsprechenden Nachweis besitzen. So wurden beispielsweise in der überwiegenden Mehrheit der OECD-Länder für Flüchtlinge und andere Migranten, die nicht alle Dokumente zum Nachweis ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse besitzen, alternative Bewertungsverfahren eingeführt. (Wegen eines Überblicks über empfehlenswerte alternative Bewertungspraktiken für Antragsteller ohne Nachweise vgl. Tabelle 6a sowie OECD (2016a)¹⁰. Darüber hinaus akzeptieren die Anerkennungsbehörden in mehreren OECD-Ländern inzwischen Qualifikationsnachweise in verschiedenen Sprachen oder stellen erforderlichenfalls Zuschüsse für Übersetzungsdienste bereit (Tabelle 6b).

Die Massachusetts Immigrant and Refugee Advocacy Coalition (MIRA) in den Vereinigten Staaten fördert die Rechte und die Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen mit Politikanalysen und Überzeugungsarbeit, institutionellen Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung bzw. Führungskräfteentwicklung, strategischer Kommunikation, Einbürgerungshilfe und Kapazitätsaufbau in lokalen Organisationen. MIRA befasst sich ebenfalls mit den beruflichen Barrieren, denen sich Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen in Massachusetts gegenübersehen, und hilft ihnen dabei, ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen bzw., aufbauend auf ihrer umfassenden Ausbildung und Erfahrung, neue Berufswege zu finden. Hierfür entwickelte MIRA die Initiative „Back to the Office“, in deren Rahmen informative Online-Ressourcen, Schulungsmaterial und Links zu Organisationen bereitgestellt werden, die qualifizierten Zuwanderern, Berufsberatern und Lehrkräften helfen können, die Möglichkeiten in Bezug auf berufliche Rezertifizierung und alternative Berufswege besser zu verstehen und zu nutzen. Die Initiative bietet zudem Berufsworkshops für zugewanderte Fachkräfte und Berufsberater sowie Programmentwicklungshilfen für lokale Organisationen, Arbeitsvermittlungsstellen, Aus- und Fortbildungszentren und andere Gruppen, um diese beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, so dass sie den Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht werden können. Darüber hinaus engagiert sich MIRA auf regionaler und lokaler Ebene bei der Politikgestaltung und der Sensibilisierung in Bezug auf die Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit im Ausland ausgebildeten Fachkräften, und zwar insbesondere im medizinischen Bereich.

Kasten 5 Das Amt des Fairness-Beauftragten von Ontario in Kanada

2006 verabschiedete die Provinz Ontario das Gesetz des fairen Zugangs zu reglementierten Berufen und zulassungspflichtigen Handwerksberufen (Fair Access to Regulated Professions and Compulsory Trades Act), durch das faire Zulassungspraktiken für reglementierte Berufe vorgeschrieben und das Amt des Fairness-Beauftragten geschaffen wurde, mit dem die Einhaltung dieses Gesetzes gewährleistet werden sollte. Das Gesetz räumt Personen, die eine Zulassung zu reglementierten Berufen beantragen, eine Reihe von Rechten ein, u.a.:

- das Recht auf klare Informationen über Voraussetzungen, Bewertungskriterien, Verfahren und Fristen;
- das Recht auf fristgerechte Entscheidungen;
- das Recht auf Erläuterung der Gründe für die Bewertung;
- das Recht, eine Überprüfung zu beantragen oder Einspruch zu erheben;
- das Recht auf transparente, objektive, unparteiische und faire Bewertung der Qualifikation durch adäquat ausgebildete Prüfer; und
- das Recht auf Einsicht in die Antragsunterlagen.

Seither gibt das Amt des Fairness-Beauftragten von Ontario für Regulierungsbehörden Empfehlungen zur Überprüfung der Zulassungspraktiken bzw. zu deren Verbesserung im Einklang mit dem Gesetz des fairen Zugangs heraus. Das Amt kann von Regulierungsbehörden Selbstevaluierungen sowie Berichte und Audits verlangen, um Einblick in die Bewertungskriterien und -verfahren zu erhalten. Wenn Regulierungsbehörden gegen das Gesetz verstoßen, kann es die Einhaltung des Gesetzes anordnen bzw. eine Geldbuße von bis zu 100 000 kan\$ verhängen.

In den Zuständigkeitsbereich des Amtes des Fairness-Beauftragten von Ontario fallen ferner die Beratung von Verbänden reglementierter Berufe in Bezug auf Zulassungsfragen; die Festlegung des Rahmens und der Standards für interne und externe Audits; die Beratung von Ministerien in Bezug auf Probleme im Zusammenhang mit Zulassungs- und Anerkennungspraktiken sowie die regelmäßige Information des Ministers für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung.

Über neue Erkenntnisse berichtet das Amt des Fairness-Beauftragten von Ontario im Rahmen einer Reihe von Aktivitäten zur Einbeziehung betroffener Akteure. Eine Studie mit 3 700 Antragstellern (mit in- und ausländischen Qualifikationen) zog 2013 17 konkrete Empfehlungen des Fairness-Beauftragten nach sich.

Tabelle 6a **Alternative Bewertungsmethoden für Antragsteller ohne (vollständigen) Nachweis ihrer ausländischen Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016**

	Alternative Bewertungsmethoden für Antragsteller ohne (vollständigen) Qualifikationsnachweis	Art der Alternative
Australien	Ja	Eidesstattliche Erklärung und/oder Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (z.B. praktische Demonstration, Fachgespräch)
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, in bestimmten reglementierten Berufen, für Abschlüsse des Sekundarbereichs II, die zum Hochschulzugang berechtigen, sowie für Berufsqualifikationen (deutschsprachige Gemeinschaft) • Ja, aber nicht systematisch (in Wallonien) 	Prüfungen (ein umfassenderes Konzept zur Validierung aller Arten formaler und informeller Qualifikationen wird entwickelt)
Chile	Nein	/
Dänemark	Ja	Hintergrundbericht, in dem das Bildungsniveau des Antragstellers beschrieben wird und angegeben wird, wie eine ähnliche Qualifikation bei Vorliegen ausreichender Nachweise normalerweise von der Danish Agency for Higher Education bewertet werden würde.
Deutschland	Ja	„Qualifikationsanalyse“ (einschließlich Arbeitsproben, Fachgesprächen oder Präsentationen)
Estland	Nein (aber Zugang zur Berufsbildung möglich)	/
Finnland	Ja	RPL-Verfahren in Form eines kompetenzorientierten Qualifizierungsverfahrens mit Demonstration der Kompetenzen
Frankreich	Nein (es werden jedoch alternative Bewertungsmethoden entwickelt)	/
Griechenland	Nein	/
Irland	Ja	
Island	Ja	Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen
Israel	Ja (auf Einzelfallbasis)	Entscheidung eines interministeriellen Ausschusses auf Basis alternativer Dokumente (z.B. Kopien statt Originale) oder von einem Anwalt unterzeichneter eidesstattlicher Erklärungen
Italien	Ja (auf Einzelfallbasis für humanitäre Migranten)	Unterstützung vonseiten des Außenministeriums, um eine Rechtswertklärung (Dichiarazione di valore in loco) zu erhalten
Japan	Nein	/
Kanada	Ja	Eidesstattliche Erklärung vor einer Rechtsbehörde; Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) und weitgehender Gleichwertigkeit; kompetenzbasierte Bewertungen; Validierung durch Experten; praktische (am Arbeitsplatz), mündliche und schriftliche Prüfungen; Verifizierung bei Institutionen oder Botschaften des Herkunftslandes
Korea	Ja (für nordkoreanische Überläufer oder wenn die Qualifikation im Herkunftsland registriert ist)	

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Alternative Bewertungsmethoden für Antragsteller ohne (vollständigen) Qualifikationsnachweis	Art der Alternative
Lettland	Nein (aber es werden Alternativen entwickelt)	/
Litauen	Ja	Rekonstruktion des Bildungshintergrunds und Validierung durch Prüfung und/oder Gespräch
Luxemburg	Nein	/
Mexiko	Ja (in besonderen Fällen, z.B. für Flüchtlinge)	
Neuseeland	Ja	Überprüfung von Kopien (für Flüchtlinge im Rahmen des VN-Flüchtlingskontingents gelten Sonderregelungen)
Niederlande	Ja	Angabe des Bildungsniveaus (Indicatie Onderwijsniveau)
Norwegen	Ja (für den Tertiärbereich)	Recognition Procedure for Persons without Verifiable Documentation (UVD-Verfahren)
Österreich	Ja (für humanitäre Migranten)	Praktische oder theoretische Prüfungen, Arbeitsproben oder Fachgespräche
Polen	Ja (für Flüchtlinge)	Bestätigung von Hochschulabschlüssen auf Basis anderer Nachweise (z.B. Abschriften, Nachweise erworbener Berufsausübungsrechte oder früherer Beschäftigungsverhältnisse)
Portugal	Nein (aber es werden Alternativen gesucht, um den Zugang zum Bildungs- und Ausbildungssystem zu ermöglichen)	/
Schweden	Ja (für nicht reglementierte Berufe)	Verfahren mit eidesstattlicher Erklärung zum Bildungshintergrund und Beschreibung des Bildungswegs, die einer formalen Anerkennungserklärung ähnelt. Derzeit läuft ein Pilotprojekt zur Bewertung der Qualifikationen von Personen ohne Dokumente.
Schweiz	Ja	Validierung der bisherigen Bildung
Slowenien	Ja	Bescheid mit Informationen über den Bildungsweg (ein umfassendes Bewertungsverfahren für Antragsteller ohne Dokumente wird entwickelt)
Spanien	Ja	Fristverlängerung zur Beschaffung anderer Nachweise
Tschech. Rep.	Ja (außer für Berufsqualifikationen)	Eidesstattliche Erklärung, Anerkennungsprüfung
Türkei	Ja	Vergleich persönlicher und durch Recherchen ermittelter Daten
Ungarn	Ja (für Flüchtlinge und Asylbewerber)	
Ver. Königreich	Ja	Kombination von diesbezüglich vorliegenden Informationen, Tests und Gesprächen

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

Tabelle 6b **Sprach- und Übersetzungsfragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016**

	Sprachen, in denen Anerkennungsanträge eingereicht werden können	Verfügbarkeit von Zuschüssen zur Deckung bzw. Erstattung von Übersetzungskosten
Australien	Englisch	Nein
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch, Französisch, Niederländisch und Englisch (in der deutschsprachigen Gemeinschaft) • Französisch (Wallonien) 	Ja (aber nur für Sozialleistungsempfänger in der deutschsprachigen Gemeinschaft)
Chile	Spanisch	Nein
Dänemark	Dänisch, Englisch, Norwegisch, Schwedisch, Französisch, Deutsch, Spanisch	Ja
Deutschland	Deutsch	Ja
Estland	Estnisch, Englisch, Russisch	Nein
Finnland	Variiert je nach zuständiger Behörde (beim Finnish National Board of Education Finnisch, Schwedisch, Norwegisch, Dänisch, Isländisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch)	Nein
Frankreich	Je nach Sprachkenntnissen des Personals der Anerkennungsstelle (2015 war für Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch und Arabisch keine Übersetzung erforderlich)	Nein
Griechenland	Griechisch	Nein
Irland	Englisch	
Island	Isländisch, Englisch und skandinavische Sprachen	Nein
Israel	Hebräisch, Arabisch sowie Englisch, Russisch und Ukrainisch	Nein (ist jedoch geplant)
Italien	Italienisch (einige Universitäten akzeptieren Hochschuldiplome auf Englisch, Spanisch und Französisch)	Nein
Japan	Japanisch	Nein
Kanada	Englisch, Französisch (je nach Provinz)	Nein (allerdings hat sich Kanada zu einem langfristigen Kreditprogramm zur Deckung der mit den Anerkennungsverfahren verbundenen Kosten verpflichtet (Foreign Credential Recognition Loan Program – FCR))
Korea	Koreanisch, Englisch	Variiert je nach Institution
Lettland	Lettisch (bei gängigen Dokumenten wie regulären allgemeinbildenden Sekundarabschlüssen und Hochschulabschlüssen werden auch Englisch, Russisch und andere europäische Sprachen akzeptiert)	Nein
Litauen	Englisch, Litauisch, Russisch (für Standarddiplome in weiteren Sprachen bzw. Kopien davon sind Ausnahmen möglich)	Nein
Luxemburg	Luxemburgisch, Französisch, Deutsch, Englisch	Nein
Mexiko	Spanisch	Nein

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Sprachen, in denen Anerkennungsanträge eingereicht werden können	Verfügbarkeit von Zuschüssen zur Deckung bzw. Erstattung von Übersetzungskosten
Neuseeland	Englisch	
Niederlande	Alle Sprachen	Ja
Norwegen	Norwegisch, Schwedisch, Dänisch, Finnisch, Isländisch, Englisch	Nein
Österreich	Deutsch, Englisch (je nach zuständiger Behörde)	Möglichkeit einer begrenzten Erstattung von Übersetzungskosten (kein Rechtsanspruch)
Polen	Polnisch (in Ausnahmefällen Englisch)	Nein
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Portugiesisch für Grundbildung bzw. Sekundarbereich I und II • Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch bei Anträgen auf automatische Anerkennung von Hochschulabschlüssen • Portugiesisch für Hochschulqualifikationen und berufliche Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen • Variiert für Gleichwertigkeitsentscheidungen von Hochschuleinrichtungen 	Die Übersetzung ist für Zuwanderer kostenfrei, da die amtliche Übersetzung von Dokumenten von den Behörden bereitgestellt wird
Schweden	Schwedisch, Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Isländisch, Norwegisch, Spanisch	Ja (für Personen, die bei der Arbeitsmarktverwaltung gemeldet sind)
Schweiz	Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch	Nein
Slowenien	Slowenisch, Englisch, Deutsch, Kroatisch, Serbisch, Bosnisch, Chinesisch	Ja (für Flüchtlinge und Asylbewerber)
Spanien	Spanisch	Ja
Tschech. Rep.	<ul style="list-style-type: none"> • Tschechisch, Slowakisch, Englisch (für Berufsbildungsqualifikationen und akademische Qualifikationen) • Tschechisch, Slowakisch (für Grundbildung, Sekundarbereich und höhere Berufsbildung) • Tschechisch (für Berufsqualifikationen) 	Nein
Türkei	Türkisch	Nein
Ungarn	Ungarisch und Englisch (Französisch und Deutsch für reglementierte Berufe)	
Ver. Königreich	Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dänisch, Deutsch, Farsi, Französisch, Italienisch, Katalanisch, Mazedonisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Spanisch	

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

7. Arbeitgeber und andere relevante nichtstaatliche Akteure einbeziehen

HINTERGRUND. Arbeitgeber wissen, welche Fachkompetenzen gefragt sind und welche Art von Informationen sie auf welchem Niveau für die Beurteilung von Schul- und Berufsabschlüssen benötigen. Die Einbindung der Arbeitgeber und

die Mobilisierung aller relevanten Akteure ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Anerkennungsverfahren bekannt sind und ihre Ergebnisse allgemein anerkannt werden und dem Bedarf der Arbeitgeber entsprechen.

ZIELGRUPPEN. Arbeitgeber und Regulierungsstellen sind in jedem Anerkennungssystem entscheidende Akteure. Dennoch spielen Arbeitgeber (vor allem in den nicht reglementierten Berufen) in den meisten OECD-Ländern in formalen Bewertungs- und Anerkennungsmechanismen, wenn überhaupt, nur eine geringe Rolle. Anerkennungspartnerschaften sollten darauf abzielen, sie stärker in die Gestaltung und Umsetzung von Anerkennungspolitiken einzubeziehen. Besonders angebracht ist dies in Ländern, in denen die Sozialpartner in der Arbeitsmarktpolitik und -integration eine starke Rolle spielen, wie Belgien und Österreich.

UMSETZUNG. In den meisten Ländern verteilt sich die Verantwortung für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zur Aufnahme einer Beschäftigung auf mehrere Akteure, darunter öffentliche Anerkennungsstellen, Regulierungsstellen, staatliche Ausschüsse und Arbeitgeber oder Mitgliedsorganisationen, wie Arbeitgeberverbände und Berufsverbände. Welche Stelle über die Anerkennungskompetenz verfügt, hängt häufig davon ab, ob der Beruf im Aufnahmeland reglementiert ist oder nicht.

Bei *nicht reglementierten* Berufen, für deren Ausübung in der Regel keine formale Anerkennung erforderlich ist, kümmern sich viele Migranten gar nicht um eine formale Anerkennung ihrer Qualifikationen. In diesem Fall liegt die Entscheidung, ob ein ausländisches Diplom anerkannt werden soll oder nicht, im Ermessen einzelner Arbeitgeber und wird von diesen in dem Moment getroffen, in dem sie beschließen, einen Stellenanwärter mit ausländischen Qualifikationen einzustellen oder nicht. In Kanada bestimmt beispielsweise der Arbeitgeber, wann und wie ausländische Qualifikationen einer Person in nicht reglementierten Berufen zu bewerten sind. Damit sind Arbeitgeber die Kompetenzprüfer für 80-85% der Berufe am kanadischen nicht reglementierten Arbeitsmarkt. Sie können, je nachdem welche Qualifikationen einer Person zu bewerten sind, entscheiden, ob sie bei der Bewertung Stellen für die Evaluierung formaler Bildungsnachweise, Berufsverbände oder Ausbildungsstätten hinzuziehen oder diese alleine vornehmen wollen.

Wenn ein Inhaber einer ausländischen Qualifikation in einem nicht reglementierten Beruf eine formale Anerkennungserklärung erhalten möchte, ist die zu kontaktierende

zuständige Stelle in der Regel nicht der Arbeitgeber, sondern eine öffentliche Stelle für die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen, wie die in vielen europäischen OECD-Ländern existierenden NARIC-Zentren (vgl. Punkt 8). Ausnahmen bilden Australien, Deutschland, Litauen und das Vereinigte Königreich, wo die Arbeitgeber aktiv an der formalen Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen beteiligt sind (Tabelle 7).

Wo der Zugang zu Arbeitsplätzen vom Ermessen einzelner Arbeitgeber abhängt, könnte es für letztere von Nutzen sein, auf den breiten Fundus an Informationen zuzugreifen, den Anerkennungsstellen in ihren Beurteilungen und Evaluierungen von Qualifikationen aus verschiedenen Kontexten angesammelt haben. Der Zugang der Arbeitgeber zu diesen Informationen würde den Informationsfluss verbessern und die Transparenz hinsichtlich der Bewertung ausländischer Qualifikationen erhöhen. Indem Anerkennungsstellen derartige Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen, stellen sie Ressourcen zur Verfügung, die von anderen Akteuren in Eigenregie konsultiert werden können, wenn sie Zweifel am Wert einer ausländischen Qualifikation haben. Zu den OECD-Ländern mit öffentlich zugänglichen Datenbanken zählen Australien (Kasten 6a), Deutschland und Dänemark.

Zugleich können auch die Arbeitgeber selbst wertvolles Feedback zu ihren Mitarbeitern mit anerkannten Qualifikationen erteilen. Dieses Feedback könnte zur Verbesserung der Anerkennungsverfahren beitragen und anderen Arbeitgebern mehr Sicherheit geben. Es dürfte dadurch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Anerkennungsverfahren stärken.

Bei *reglementierten* Berufen wird für die Ausübung des Berufs generell eine formale Anerkennungserklärung, Berufszulassung oder Mitgliedschaft in einem Berufsverband vorausgesetzt. Die Verantwortung für diese Anerkennung oder Zulassung obliegt in der Regel den Regulierungsstellen oder staatlichen Ausschüssen, es können aber auch Berufs- und Arbeitgeberverbände sowie einzelne Arbeitgeber einbezogen werden (Tabelle 7). In Dänemark, Griechenland, Island, Schweden und Luxemburg sind die Arbeitgeber beispielsweise durch Kompetenzfeststellungen oder Probezeiten am Arbeitsplatz aktiv am Anerkennungsverfahren beteiligt.

Arbeitgeber können auch bei der Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen, d.h. bei der Bewertung der Kenntnisse aus informellem und nicht formalem Lernen, die eine Person u.U. im Ausland erworben hat, eine aktive Rolle spielen (vgl. Punkt 4). Die Niederlande liefern ein Beispiel für eine erfolgreiche Einbeziehung der Arbeitgeber und Sozialpartner in diesem Bereich. In einigen Branchen verwalten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen Aus- und Weiterbildungsfonds (O&O-fonds) zur Förderung der branchenspezifischen Weiterbildung von Arbeitnehmern. Diese Fonds dienen auch der Beurteilung der Qualifikationen und Kompetenzen von Arbeitnehmern. Mehrere

Kasten 6a **Datenbanken zu ausländischen Qualifikationen in Australien und Deutschland**

Umfassende Datenbanken zu den Bildungssystemen in den Herkunftsländern von Migranten (Struktur, Rahmen, Governance, Qualitätssicherungsverfahren, Trends im öffentlich-privaten Sektor sowie institutioneller Status) können leicht aktualisiert und Arbeitgebern zugänglich gemacht werden. Zudem haben sie für Arbeitgeber und sonstige Akteure im Bereich der Anerkennung in anderen Ländern einen hohen Stellenwert.

Australiens Bildungsprofile aus dem Ausland

Das Australian National Office of Overseas Skills Recognition¹ stellt Bildungsprofile aus dem Ausland online zur Verfügung, die Aufschluss darüber geben, wie sich im Ausland erworbene Qualifikationen in den australischen Qualifikationsrahmen einordnen lassen. Sie sollen Arbeitgebern und Hochschuleinrichtungen bei der Entscheidung helfen, ob ein Bewerber zur Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Studiums zugelassen wird. Zu diesem Zweck enthält jedes Länderprofil Bewertungsleitfäden, eine Liste anerkannter Einrichtungen, eine Beschreibung des Bildungssystems sowie weitere sachdienliche Informationen (wie Notensystem, Unterrichtssprache, Zulassungsvoraussetzungen usw.). Die Länderprofile enthalten ferner Hinweise zur Entschlüsselung ausländischer Diplome. Derzeit existieren Länderprofile für 127 Länder mit einer Fokussierung auf Hochschulbildung und postsekundären Berufsbildungsqualifikationen. Die Profile sind nur für registrierte Benutzer und gegen eine flexible Nutzungsgebühr freigeschaltet (<https://internationaleducation.gov.au/Services-And-Resources/services-for-organisations/Pages/Services-for-organisations.aspx>).

Das BQ-Portal in Deutschland

In Deutschland bietet das BQ-Portal Unternehmen und zuständigen Stellen, darunter Handwerkskammern, detaillierte und verlässliche Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen in 76 Ländern, den Ausbildungsinhalten sowie der Ausbildungsdauer von 1 650 individuellen Berufsbildern sowie den geltenden Regelungen und Rechtsgrundlagen. Ferner ermöglicht die Plattform es registrierten Mitgliedern der Handwerkskammern, Informationen hinzuzufügen, wodurch alle relevanten Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen zusammengetragen werden. Mit seinem kooperativen Ansatz stellt das BQ-Portal sicher, dass die zuständigen Organisationen auf dieselbe Datenbank zurückgreifen und fördert dadurch die Transparenz und Konsistenz zwischen den von den verschiedenen Kammern in Deutschland getroffenen Entscheidungen (www.bq-portal.de/en/home).

1. AEI-NOOSR gehört zum Department of Education, Science and Training und ist das australische NARIC-Zentrum. Es bietet amtliche Informationen und Beratung bezüglich der Vergleichbarkeit zwischen im Ausland und in Australien erworbenen Qualifikationen, wobei der Australian Qualifications Framework (AQF) als Referenzgröße dient.

Sektoren haben in Konsultation mit den Arbeitgebern, Sozialpartnern, Branchenverbänden und Berufsausbildungsstätten Verfahren zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL-Verfahren) eingeführt. In Dänemark haben das Arbeitsministerium und die Sozialpartner gemeinsam regionale Wissenszentren zur Evaluierung im Ausland erworbener Kompetenzen und Qualifikationen eingerichtet (Kasten 6b).

Kasten 6b **Arbeitgeberbeteiligung an Kompetenzfeststellungen in Dänemark**

Arbeitgeber sind über gewerkschaftliche Berufsausschüsse aktiv an der Konzipierung branchenspezifischer praktischer Leitfäden für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen beteiligt. In verschiedenen Branchen wurden praktische Leitfäden und Handbücher für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) erstellt, darunter Baugewerbe, Handel, Verwaltung, Kommunikation und Management, Industrie, Gastronomie, Gaststättengewerbe, Brot- und Backgewerbe, Fleischindustrie, Milchindustrie und Agrarwirtschaft, Metallindustrie, Soziales und Gesundheit, Dienstleistungssektor, Holzwirtschaft und Verkehr. Darüber hinaus arbeiten Arbeitgeber mit Berufsschulen und Ausbildungszentren zusammen, die Verfahren zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL) anbieten, wenn sie beispielsweise im Rahmen der Weiterbildungsmaßnahmen ihres Unternehmens vorab erworbene Kompetenzen validieren.

Arbeitgeber können auch die Initiative „Mein Kompetenzportfolio“ nutzen, ein digitales Instrument, das Migranten hilft, ihr Kompetenzportfolio zu erstellen (vgl. Kasten 3).

Tabelle 7 Arbeitgeberbeteiligung am Anerkennungsverfahren für ausländische formale Qualifikationen in OECD-Ländern, 2016

	Reglementierte Beschäftigungen		Nicht reglementierte Beschäftigungen	
	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung
Australien	Ja	Anerkennungsstellen beziehen bei der Festlegung der berufsspezifischen Standards für die Anerkennung Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände ein	Ja	Bewertungsstellen beziehen Arbeitgeber ein, um sicherzustellen, dass die Bewertungsstandards mit den Qualifikationsanforderungen des Australian Qualifications Framework (AQF) für die Aufnahme einer Beschäftigung in Einklang stehen
Belgien	Nein	/	Nein	/
Chile	Nein	/	Nein	/
Dänemark	Ja	Aktive Beteiligung durch Anpassungsphasen/ Probezeiten am Arbeitsplatz	Nein	/
Deutschland	Ja	Die Industrie- und Handelskammer beurteilt die Äquivalenz einer ausländischen Qualifikation bei „Meisterberufen“ im Handwerk	Ja	Arbeitgeber (Industrie- und Handelskammern, sowie Kammern für Handwerks- und verwandte Berufe) sind für die Anerkennungsverfahren zuständig
Estland	Nein	/	Nein	/
Finnland	Nein	/	Nein	/
Frankreich	Nein	/	Nein	/
Griechenland	Ja	Aktive Beteiligung durch Probezeiten/Arbeit unter Aufsicht	Nein	/
Irland	Ja		Nein	/
Island	Ja	Aktive Beteiligung an der Konzipierung von Anerkennungsstandards und Kompetenzfeststellungen durch Probezeiten	Nein	/
Israel	Nein (falls die Anerkennung der Gehaltseinstufung dient)	/	Nein (falls die Anerkennung der Gehaltseinstufung dient)	/
Italien	Nein	/	Nein	/
Japan	Nein	/	Nein	/

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Reglementierte Beschäftigungen		Nicht reglementierte Beschäftigungen	
	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung
Kanada	Ja (aber sehr begrenzt)	n.v.	Ja	Arbeitgeber können entscheiden, ob sie bei der Qualifikationsbewertung Stellen für die Evaluierung der formalen Bildungsnachweise, Berufsverbände oder Ausbildungsstätten hinzuziehen oder diese alleine vornehmen wollen
Korea	Nein	/	Nein	/
Lettland	Nein (Arbeitgeber können aber über Berufsverbände einbezogen werden)	/	Nein	/
Litauen	Nein	/	Ja	Arbeitgeber sind Mitglied der Kommissionen für Kompetenzbeurteilung
Luxemburg	Ja	Aktive Beteiligung durch Mentoring-Programme und Überwachung von Pflichtprobenzeiten am Arbeitsplatz	Nein	/
Mexiko	Nein	/	Nein	/
Neuseeland	Nein	/	Nein	/
Niederlande	Nein (aber Experten können Mitglied eines Bewertungsausschusses sein)	/	Nein	/
Norwegen	Nein	/	Nein	(Jedoch sind Experten für norwegische Berufsbildung und -ausbildung in die Anerkennung von ausländischen Handwerksabschlüssen und Gesellenbriefen einbezogen. Die Experten werden auf Empfehlung von Fachkräfteausschüssen im Rahmen der Berufsbildung und -ausbildung ernannt).
Österreich	Ja	Im Fall einer Teilanerkennung, wenn eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz erforderlich ist	Ja	Im Fall einer Teilanerkennung, wenn die Ablegung einer (praktischen) Abschlussprüfung erforderlich ist

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

	Reglementierte Beschäftigungen		Nicht reglementierte Beschäftigungen	
	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung	Arbeitgeberbeteiligung	Art der Beteiligung
Polen	Nein	/	Nein	/
Portugal	Nein	/	Nein	/
Schweden	Ja	Aktive Beteiligung durch Anpassungs-/Probezeiten am Arbeitsplatz	Nein (in nicht reglementierten Mangelberufen wurden aber dreiseitige Vereinbarungen für Anerkennungen im Schnellverfahren unterzeichnet)	(Infolge der dreiseitigen Vereinbarungen werden die Arbeitgeber aber in die Gestaltung und Umsetzung von Schnellbeurteilungs-, -anerkennungs- und -brückenverfahren für ausgewählte Mangelberufe einbezogen)
Schweiz	Variiert	Arbeitgeber können in die Konzipierung von Bewertungsmethoden und Bereitstellung von technischem Wissen einbezogen werden	Nein (Berufsverbände sind aber beteiligt)	/
Slowenien	Nein	/	Nein	/
Spanien	Nein	/	Nein	/
Tschech. Rep.	Nein	/	Nein	/
Türkei	Nein	/	Nein	/
Ungarn	Nein	/	Nein	/
Ver. Königreich	Ja (im Fall beruflicher Qualifikationen und berufsbezogener Kompetenzen)		Ja	
Ver. Staaten	Ja		Ja	

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

8. Partnerschaften und Netzwerke für den transnationalen Austausch von Fachwissen und empfehlenswerten Praktiken im Bereich der Anerkennungsverfahren aufbauen

HINTERGRUND. Die OECD-Länder verfügen über eine Fülle von Erfahrung und Fachwissen im Bereich der Anerkennungspraxis, und viele sind bei der Entwicklung effektiver Systeme für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und vorgängig erworbener Kompetenzen mit ähnlichen Fragen und Herausforderungen konfrontiert. Es besteht folglich ein großes Potenzial, durch die Förderung eines trans-

nationalen Informationsaustauschs über Erkenntnisse, Evaluierungen ausländischer Abschlüsse und Bildungseinrichtungen, Forschungsergebnisse, Lernprozesse und Beispiele empfehlenswerter Praktiken wechselseitig von den Erfahrungen der anderen zu profitieren.

ZIELGRUPPEN. Die für die Konzeption oder Reform von Anerkennungssystemen zuständigen politischen Entscheidungsträger, Akteure der Anerkennungspraxis, Berufsverbände und Arbeitgeber halten es für sinnvoll, etwas über die Praktiken und Erfahrungen anderer Länder zu lernen und diese Erkenntnisse in ihre eigene Vorgehensweise einfließen zu lassen. Das Potenzial für gegenseitiges Lernen ist am größten, wenn Länder vor gemeinsamen Fragen und Herausforderungen stehen oder ähnliche Politikansätze verfolgen.

UMSETZUNG. Klassische Einwanderungsländer für qualifizierte Zuwanderer, wie Australien oder Kanada, haben den Politikrahmen für die Anerkennungsverfahren im Lauf der Jahre überarbeitet und verfeinert und dadurch umfangreiche Fachkenntnisse erworben und zahlreiche empfehlenswerte Praktiken erprobt. Andere Länder haben innovative Politikinstrumente entwickelt, die sie weitergeben könnten. Kanada und Australien arbeiten beispielsweise bereits an der Verbesserung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Beide Länder haben ein föderales politisches System, was bedeutet, dass verschiedene Behörden und staatliche Ebenen für die Anerkennungsverfahren zuständig sind. Sie haben erkannt, dass sie gemeinsame Herausforderungen haben und Potenzial besitzen, voneinander zu lernen. Seit 2011 haben Australien und Kanada zwei transnationale Roundtable-Veranstaltungen (Australia-Canada Roundtables on Foreign Qualification Recognition) organisiert, bei denen ein breiter Fächer von Interessenträgern die Möglichkeit hatte, Fachkenntnisse auszutauschen.

Ein weiteres Beispiel für einen transnationalen Austausch und transnationale Zusammenarbeit in Bezug auf Anerkennungsfragen bietet die Europäische Union. 1984 richtete die Europäische Kommission das NARIC-Netzwerk (Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung) ein, das darauf abzielt, die akademische Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten im tertiären Bildungsbereich innerhalb der

Europäischen Union, des EWR und der Türkei zu verbessern¹¹. Alle Mitgliedsländer haben NARIC-Zentren, die Informations- und Beratungsdienste für Hochschuleinrichtungen, Studenten und Hochschulmitarbeiter in Bezug auf ausländische Bildungssysteme, Qualifikationen und Anerkennungsverfahren anbieten. Darüber hinaus arbeiten sie in verwandten Bereichen mit anderen Informationszentren, Hochschuleinrichtungen, ihren Netzwerken und anderen im nationalen Kontext relevanten Akteuren zusammen. In einigen Ländern haben die NARIC-Zentren eine Beratungsfunktion, führen selbst jedoch keine Bewertungen durch, da diese in den Zuständigkeitsbereich von Hochschuleinrichtungen fallen.

Das Europäische Handbuch für Hochschulen zur Anerkennung von Studienleistungen ist ein weiteres Instrument, das darauf abzielt, für mehr Klarheit in Bezug auf die Anerkennungspraktiken in Europa zu sorgen. Das Handbuch, das auf der Lissabon-Konvention (vgl. Punkt 9) basiert, enthält gemeinsam vereinbarte Standards und Leitlinien, die es Zeugnisbewertungsdiensten und Hochschuleinrichtungen in allen europäischen Ländern ermöglichen, bei der Anerkennung von Qualifikationen eine ähnliche Methodik zu verwenden. Für die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der Hochschulbildung und der Berufsausbildung wurden separate Handbücher entwickelt, einschließlich spezifischer Leitlinien für den Umgang mit Fällen, in denen keine Nachweise für die Qualifikationen vorliegen. Das Handbuch wurde vor kurzem durch ein internetbasiertes Schulungs- und Austauschportal für Akteure der Anerkennungspraxis ergänzt (Kasten 7).

In Ländern mit einer föderalen Struktur können Partnerschaften und Netzwerke auch als Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen Bundes- und Regionalbehörden dienen. Ein Beispiel ist die *Foreign Qualification Recognition Working Group*¹² in Kanada, die vom Forum der Arbeitsmarktminister (Forum of Labour Market Ministers) eingerichtet wurde, um die Umsetzung eines landesweiten Rahmens für die Beurteilung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Pan-Canadian Framework for the Assessment and Recognition of Foreign Qualifications) zu unterstützen. Die FQRWG stärkt die Zusammenarbeit und horizontale Verbindungen zwischen den Bundes- und Provinzbehörden, Regulierungsstellen und nationalen Berufsverbänden, um den Informationsaustausch zu erleichtern und empfehlenswerte Praktiken und Instrumente in verschiedenen Formaten, einschließlich Roundtable-Veranstaltungen, Ausschusssitzungen, Konferenzen und Workshops, auszutauschen.

Kasten 7 **STREAM – Eine internetbasierte Schulungs- und Austauschplattform für Zulassungsbeauftragte in Hochschuleinrichtungen**

Das europäische Projekt „Streamlining Institutional Recognition: a Training Platform for Admissions Officers“ (STREAM) zielt auf die europaweite Optimierung der Anerkennungsverfahren und die Ausweitung der Kenntnisse über empfehlenswerte Anerkennungspraktiken ab.

Die Zielgruppe von STREAM sind Zulassungsbeauftragte in Hochschuleinrichtungen im Europäischen Hochschulraum. Das Projekt bietet präzises Schulungsmaterial auf der Basis des Europäischen Handbuchs für Hochschulen zur Anerkennung von Studienleistungen (EAR-HEI Manual), einschließlich verschiedener Beispiele und Übungsaufgaben aus der täglichen Anerkennungspraxis. Die Mitglieder können außerdem ein auf reale Fälle spezialisiertes Forum (real cases forum) nutzen, um Fragen zu spezifischen Fällen zu stellen und Rat von Kollegen in ganz Europa einzuholen. Die Teilnahme ist kostenlos. Im März 2016 hatte die Plattform mehr als 750 Nutzer.

Quelle: www.enic-naric.net/stream-the-online-training-platform-for-admissions-officers.aspx.

9. Bilaterale und multilaterale Abkommen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ausweiten

HINTERGRUND. Neben dem Austausch von Fachwissen und empfehlenswerten Praktiken können die OECD-Länder die Mobilität von Kompetenzen durch bilaterale und multilaterale Abkommen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen verbessern. Durch

solche Abkommen können Zeit und Ressourcen gespart werden, und sie geben hochqualifizierten Migranten die Möglichkeit, unmittelbar nach ihrer Ankunft ohne durch nicht erfüllte Anerkennungsanforderungen verursachte Verzögerungen eine Beschäftigung aufzunehmen. So können beispielsweise in Kanada zugelassene Ärzte auf der Basis eines gegenseitigen Anerkennungsabkommens ihre Tätigkeit unter Aufsicht in Australien unmittelbar nach der Ankunft ausüben (bevor sie eine allgemeine Zulassung erhalten), ohne eine zusätzliche Prüfung ablegen zu müssen (Schuster et al., 2013). In Australien ausgebildete Ärzte müssen sich einer Prüfung unterziehen, um in Kanada praktizieren zu dürfen, ihre Erfolgsquoten sind aber generell hoch.

ZIELGRUPPEN. Transnationale Anerkennungsabkommen haben Vorteile für Zuwanderer, die in einem reglementierten Beruf arbeiten wollen, sind aber für in nicht reglementierten Berufen ausgebildete Zuwanderer weniger relevant, bei denen der Zugang zu Arbeitsplätzen im Ermessen der einzelnen Arbeitgeber liegt. Gegenseitige Abkommen mit Bezug auf Hochschulabschlüsse kommen Zuwanderern zugute, die die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums im Zielland beabsichtigen, sowie Zuwanderern, die für nicht reglementierte Berufe qualifiziert sind.

UMSETZUNG. Im OECD-Raum gibt es viele Beispiele für bilaterale Abkommen (Tabelle 8). Dazu zählen z.B. das Trans-Tasman Mutual Recognition Arrangement zwischen Australien und Neuseeland von 1996 und das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen Frankreich und Québec von 2008. Im Jahr 2010 untersuchten Irland und Australien die Möglichkeit, den Irish National Framework of Qualifications (NFQ) an den Australian Qualifications Framework (AQF) anzugleichen, und kamen zu dem Schluss, dass eine Angleichung in Zukunft möglich sei, um die gegenseitige Anerkennung zwischen beiden Ländern zu verbessern.

Ein herausragendes Beispiel für multilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Anerkennung bietet die Europäische Union. 2007 wurde mit der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Europäischen Union die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise etabliert, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes, des Zahnarztes, der Krankenpflegekraft, der Hebamme, des Tierarztes, des Apothekers bzw. des Architekten auf dem europäischen Binnenmarkt erforderlich sind (vgl. Punkt 1). Ein weiteres multilaterales Abkommen ist das Regionalabkommen des Asien-Pazifik-Raums über die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich von 2011 (Asia-Pacific Regional Convention on the Recognition of Qualifications in Higher Education). In eine ähnliche Richtung geht das 1997 vom Europarat vorgeschlagene Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention), das seitdem von nahezu 50 Ländern, u.a. den europäischen Ländern sowie Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten, unterzeichnet wurde⁶. Die Lissabon-Konvention erleichtert die Übertragbarkeit von akademischen Qualifikationen und zielt darauf ab, die Anerkennungsverfahren zu verbessern und transparenter zu gestalten. Weitere regionale Abkommen existieren in der APEC-, ASEAN-, CAMES- und NAFTA-Region. Auf globaler Ebene arbeitet die UNESCO derzeit an einer globalen Konvention zur Anerkennung von Hochschulqualifikationen (Global Convention on the Recognition of Higher Education Qualifications), um die akademische Mobilität zu erleichtern, die Qualität zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu verstärken. Ein erster Entwurf der Konvention wird auf der UNESCO-Generalkonferenz im November 2017 geprüft werden.

Transnationale Anerkennung kann auch zwischen Regulierungsbehörden vereinbart werden. 2013 haben z.B. die beiden Regulierungsbehörden für Wirtschaftsprüfer in Australien und Kanada und die Dachverbände für Ingenieure beider Länder ihre bestehenden gegenseitigen Anerkennungsabkommen erneuert. Auch wenn solche Vereinbarungen nicht rechtsverbindlich sind, verbessern sie dennoch die Mobilität von Fachkräften mit spezifischen Berufen zwischen den Ländern. Ein anderes fachspezifisches internationales Abkommen ist der Washington Accord. Dieses Abkommen, das 1989 zwischen den für die Akkreditierung von ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen zuständigen Stellen unterzeichnet wurde, erkennt die wesentliche Gleichwertigkeit von Studiengängen an, die von diesen Stellen akkreditiert werden, und empfiehlt, dass Absolventen von durch eine der Unterzeichnerparteien akkreditierten Studiengängen von den anderen Stellen so anerkannt werden, als erfüllten sie die akademischen Anforderungen für die Zulassung zum Ingenieurberuf.

Unterschiede bei den Lehrinhalten und der Qualität der Bildungssysteme können ein Hindernis für die Nutzung und die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich darstellen. Tatsächlich betreffen die meisten weitreichenden Abkommen in der Regel Länder, in denen die Qualitätsunterschiede als gering erachtet werden. Um die Vorteile der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich voll auszuschöpfen, sind daher strengere Systeme für die internationale Qualitätssicherung sowie internationale Akkreditierungssysteme erforderlich.

Tabelle 8 Bilaterale und/oder multilaterale Abkommen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in ausgewählten OECD-Ländern, 2016

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente	
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Asia-Pacific Regional Convention on the Recognition of Qualifications in Higher Education • 34 formale Abkommen im Bereich Bildung und Ausbildung, einschl. Grundsatzvereinbarung, von denen einige Punkte zur Qualifikationsanerkennung enthalten • Washington Accord, Dublin Accord und Sydney Accord u.a. mit Bezug auf den Ingenieurberuf und Canberra Accord mit Bezug auf Architekten
Chile	<ul style="list-style-type: none"> • Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Argentinien • Bilaterale Abkommen: Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Uruguay • Multilaterale Abkommen: Bolivien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Peru
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Bilaterales Abkommen (Grundsatzvereinbarung) mit China über Forschung und Innovation
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Bilaterale Abkommen mit Österreich, Frankreich und der Schweiz
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Abkommen mit Universitäten oder Schulen
Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Abkommen mit Argentinien, Australien, China, Deutschland, Ecuador, Frankreich, dem ehemaligen Jugoslawien, Malta, Mexiko, Österreich, der Schweiz, Slowenien, San Marino, Spanien, dem Heiligen Stuhl, dem Vereinigten Königreich und Zypern¹ • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Konvention über die Anerkennung von Studiengängen, Zeugnissen und Abschlüssen im Hochschulbereich in den arabischen und europäischen Staaten des Mittelmeerraums
Japan	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Philippinen/Indonesien/Vietnam und Japan für ausländische (Kranken-)Pflegekräfte
Kanada	<ul style="list-style-type: none"> • Viele gegenseitige Anerkennungsabkommen (Grundsatzvereinbarungen) (z.B. NAFTA) • Individuell ausgearbeitete bilaterale und/oder multilaterale Abkommen in einigen Berufen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen
Korea	Gegenseitige Anerkennungsabkommen mit anderen Ländern (z.B. für Ingenieure)
Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Bilaterale Abkommen mit Polen, dem Heiligen Stuhl, Deutschland und der Ukraine • Multilaterale Abkommen mit Estland und Lettland
Luxemburg	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention)
Neuseeland	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Freihandelsabkommen, in denen Qualifikationen aufgeführt sind • Versuche, Qualifikationen mit China, Malaysia und Hongkong gegenseitig zu fördern • Lissabon-Konvention

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente

Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Nordic Declaration on the Recognition of Qualifications Concerning Higher Education (The Reykjavik Declaration) • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG und 2013/55/EU)
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Bilaterale Abkommen mit Deutschland, Ungarn, Italien (regional) auf Berufsausbildungsebene
Polen	Abkommen mit Deutschland, Frankreich, Litauen, Libyen, Österreich, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Weißrussland
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG und 2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Bilaterales Abkommen mit Brasilien, das sich auf die Qualifikationsanerkennung bezieht
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention)
Schweiz	Bi- und multilaterale Abkommen mit verschiedenen Ländern
Slowenien	Abkommen mit Rumänien, Libyen, Bulgarien, Irak, Algerien, der Russischen Föderation, Polen, Österreich, Italien, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarn und Kroatien
Tschech. Rep.	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU) • Bilaterale Abkommen mit der Slowakischen Republik, Polen, Ungarn, Deutschland und Slowenien
Türkei	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich (Lissabon-Konvention) • Bilaterales Abkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
Ungarn	Mehrere bilaterale Abkommen (www.oktatas.hu/kepitesetek_elismertetese/jogszabalyok?itemNo=2)
Ver. Königreich	Abkommen mit Argentinien, China, Mexiko und Spanien

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar.

1. Anmerkung der Türkei: Die Informationen zu „Zypern“ in diesem Dokument beziehen sich auf den südlichen Teil der Insel. Es existiert keine Instanz, die sowohl die türkische als auch die griechische Bevölkerung der Insel vertritt. Die Türkei erkennt die Türkische Republik Nordzypern (TRNZ) an. Bis im Rahmen der Vereinten Nationen eine dauerhafte und gerechte Lösung gefunden ist, wird sich die Türkei ihren Standpunkt in der „Zypernfrage“ vorbehalten.

Anmerkung aller in der OECD vertretenen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Union: Die Republik Zypern wird von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen mit Ausnahme der Türkei anerkannt. Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich auf das Gebiet, das sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern befindet.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

10. Sicherstellen, dass die Kosten kein Hindernis darstellen

HINTERGRUND. Bewertungsverfahren und Brückenkurse sollten allen Inhabern ausländischer Abschlüsse unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten offenstehen, um gerecht und diskriminierungsfrei zu sein. Die Antragsteller müssen in der Regel jedoch eine Gebühr

entrichten, wenn sie einen Bewertungsantrag stellen. Die Gebühren für die Anerkennung formaler Qualifikationen variieren je nach Land und Fachgebiet erheblich und können zwischen 16-48 Euro in Mexiko und mehreren 1 000 Euro in Australien liegen. Die Gebühren für die Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (recognition of prior learning – RPL) unterscheiden sich in ähnlicher Weise und reichen von einer reinen Stempelgebühr von 25 Euro in Luxemburg bis zu über 1 000 Euro in manchen Fällen in Ländern wie Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden (Tabelle 9). Die Kosten für die Brückenkurse sind u.U. ebenfalls schwer aufzubringen, insbesondere wenn die Maßnahme eine Dauer von mehreren Monaten oder Jahren hat und der Antragsteller in dieser Zeit nicht voll erwerbstätig sein kann.

Hohe Kosten halten Zuwanderer davon ab, einen Antrag zu stellen, insbesondere in Fällen, in denen sie bezüglich der Anerkennungschancen unsicher sind. In solchen Fällen ist finanzielle Unterstützung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anerkennungsverfahren und Brückenkurse zugänglich und gerecht sind.

ZIELGRUPPEN. Arbeitslose Zuwanderer, die bestimmte zusätzliche Kriterien erfüllen, haben oftmals Zugang zu finanzieller Unterstützung bzw. Förderung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung, so dass sie an Umschulungs- oder Weiterqualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können (Tabelle 9). Wer arbeitet, kommt allerdings in der Regel nicht für eine öffentliche Förderung infrage, selbst wenn die ausgeübte Tätigkeit unter dem Qualifikationsniveau der betreffenden Person liegt. Für diese Zuwanderer sind gezielte staatliche Initiativen die einzige Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zur Finanzierung von Anerkennungsverfahren oder Brückenkursen zu erhalten.

UMSETZUNG. Um sicherzustellen, dass die Kosten kein Hindernis darstellen, können die Länder entweder die Gebühren insgesamt abschaffen und die Bewertung kostenfrei anbieten oder denjenigen, die sich die Bewertung selbst nicht leisten können, finanzielle Hilfe gewähren. Wenn keine finanziellen Hilfen verfügbar sind, schlagen einige mit der Anerkennung beauftragte Stellen vereinzelt Befunden zufolge Antragstellern im Falle geringer Erfolgsaussichten vor, ihren Antrag zurückzuziehen, so dass sie sich die Gebühren sparen können, die bei vollständiger Bearbeitung ihres Antrags anfallen würden. Dies führt jedoch zu einer Verzerrung der Ablehnungsstatistik nach unten, da Anträge ohne große Erfolgsaussichten zurückgezogen werden, ohne in die amtliche Statistik einzufließen.

In einer Reihe von Ländern, z.B. Dänemark, Island, Israel, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal und Schweden, werden die meisten bzw. bestimmte Anerkennungsverfahren kostenlos durchgeführt. Dasselbe gilt für Verfahren zur Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen, für die den Antragstellern in den nordischen Ländern, Israel, Portugal und der Türkei in der Regel keine Kosten entstehen. Für gebührenpflichtige Bewertungen stehen in verschiedenen Ländern, z.B. Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Ungarn und Slowenien, Fördermittel zur Verfügung. Häufig ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln bestimmten Gruppen vorbehalten, in Deutschland und Schweden z.B. Arbeitslosen und in Neuseeland und Mexiko anerkannten Flüchtlingen (Tabelle 9).

Zusätzlich zur Bewertung selbst fördern einige Länder auch andere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung, z.B. Übersetzungskosten (vgl. Tabelle 6b unter Punkt 6). Um die Hürden für die Anerkennung von Qualifikationen für Neuzuwanderer zu senken, hat sich die kanadische Regierung beispielsweise verpflichtet, ihr Kreditprogramm zur Deckung der mit den Anerkennungsverfahren verbundenen Kosten (Foreign Credential Recognition – FCR – Loans Program) zu einer Dauereinrichtung zu machen. Das FCR Loans Program baut auf dem Erfolg eines FCR-Loans-Pilotprogramms auf, das im Zeitraum 2012-2015 durchgeführt wurde und zeigte, dass Kredite zur Deckung der mit den Anerkennungsverfahren verbundenen Kosten das Anerkennungsverfahren für Neuzuwanderer beschleunigen und ihre Beschäftigungsergebnisse und ihren Verdienst verbessern können. Im Rahmen eines Beitragssystems bürgen Drittorganisationen für die von Finanzinstituten angebotenen, an hochqualifizierte Neuzuwanderer vergebenen Kredite, um die mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen verbundenen Kosten, u.a. für Qualifikationsbewertungen, Prüfungen und Mitgliedsbeiträge, Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien, kurzfristige Brückenkurse, Reisekosten, Unterhaltsbeihilfen, zu decken.

Ein weiteres Beispiel für eine praktische Maßnahme, die Zuwanderer mit begrenzten finanziellen Mitteln in die Lage versetzen soll, Anerkennungsmöglichkeiten und Brückenkurse zu nutzen, findet sich in Deutschland, wo die Jobzentren die Kosten für die Anerkennungsverfahren sowie gegebenenfalls Anpassungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose tragen können. Zudem führte die Bundesregierung im November 2016 eine Maßnahme ein, in deren Rahmen die Kosten der Anerkennungsverfahren (beispielsweise Gebühren, Übersetzungskosten usw.) bis zu einer Höhe von 600 Euro gefördert werden. Antragsberechtigt sind Personen mit geringem Einkommen, die keine anderweitige öffentliche Förderung erhalten. Darüber hinaus haben auch die Länder Fördermaßnahmen eingeführt. Ein Beispiel ist die Stadt Hamburg, die ein Stipendienprogramm für die Gewährung finanzieller Hilfe für Zuwanderer initiiert hat, bei denen die erfolgreiche Absolvierung eines Brückenkurses Voraussetzung ist, um die Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen oder eine Gleichwertig-

keitsbescheinigung zu erhalten. Die Höhe der Förderung entspricht der des staatlich finanzierten Studienkredits „BAföG“, das zur Hälfte aus einem Darlehen und zur Hälfte aus einem Stipendium besteht. Die Förderung kann für höchstens 36 Monate gewährt werden und wird monatlich ausgezahlt. Die Antragsteller erhalten zudem Beihilfen für Gebühren und Lernmaterial. Das Stipendium kann Personen mit ausländischen Qualifikationen gewährt werden, die arbeitslos sind oder einen Arbeitsplatz haben, der unter ihrem Qualifikationsniveau liegt, die in Hamburg arbeiten möchten und hierfür die Anerkennung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation benötigen. Teilnahmeberechtigt sind Zuwanderer, die in Hamburg wohnen, einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen und deren Jahreseinkommen 26 000 Euro nicht übersteigt.

Und nicht zuletzt können sich die Arbeitgeber an der Finanzierung der Anerkennungsverfahren für ihre Mitarbeiter beteiligen. Tatsächlich kommt der potenzielle Nutzen einer Person, die auf dem richtigen Qualifikationsniveau arbeitet, ihnen selbst ebenso zugute wie der Gesellschaft als Ganzes.

Tabelle 9 Kosten für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und vorgängig erworbener Kompetenzen in den OECD-Ländern, 2016

Amtliche Kosten (oder Kostenspannen), die den Antragstellern berechnet werden für die ...			
	Anerkennung ausländischer Qualifikationen		Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL)
	Gebühr	Förderung	
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 6 160 Euro (Hochschulabschlüsse) • Bis zu 2 530 Euro (nichttertiäre Abschlüsse) 	Nein	Unterschiedlich (Fördermittel vorhanden)
Belgien	<i>In der deutschsprachigen Gemeinschaft:</i> Kostenlos <i>In Wallonien:</i> 200 Euro	Ermäßigte Gebühren (150 Euro) in Wallonien für Antragsteller aus einem ODA-Empfängerland	<i>In der deutschsprachigen Gemeinschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 35 Euro (für den Prüfungsausschuss in reglementierten Berufen) • 13-38 Euro (für den Prüfungsausschuss für den Sekundarbereich) • 200 Euro (Meisterprüfung) <i>In Wallonien:</i> kostenlos
Chile	Kostenlos		Durchschnittlich 200 Euro (Fördermittel vorhanden)
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos für nicht reglementierte Berufe • Unterschiedliche Gebühren bei reglementierten Berufen (z.B. 168 Euro für Gas-, Rohr- und Sanitärinstallateure und 162 Euro für Ärzte) 	Ja	Kostenlos

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Amtliche Kosten (oder Kostenspannen), die den Antragstellern berechnet werden für die ...			
	Anerkennung ausländischer Qualifikationen		Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL)
	Gebühr	Förderung	
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 100-600 Euro für reglementierte und nicht reglementierte Berufe • 200 Euro für eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für Berufsqualifikationen in nicht reglementierten Berufen 	Ja (für Arbeitslose, zusätzlich bieten einige Länder freiwillig finanzielle Unterstützung)	Etwa 300-1 200 Euro (vom Beruf und den Prüfungsvorschriften der zuständigen Stellen abhängig)
Estland	Kostenlos	/	n.v.
Finnland	213-340 Euro (beim National Board of Education)	Nein (aber einige Projekte/Dienste tragen u.U. die Kosten)	Im Bildungssystem überwiegend kostenlos
Frankreich	70 Euro	Nein (für Flüchtlinge kostenlos)	300-2 000 Euro (in der Regel 1 000 Euro für einen ISCED-5-Abschluss –„Licence“)
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> • 100 Euro für die Anerkennung beruflicher und nichttertiärer Qualifikationen • 184-415 Euro für akademische Qualifikationen (230 Euro für ein Grundstudium, 184 Euro für ein Aufbaustudium oder eine Promotion, 369 Euro für ein Aufbaustudium und eine Promotion, 415 Euro für ein Grund- und Aufbaustudium) 	Nein	50 Euro pro Zertifizierungsprüfung (Gesamtaufwand für RPL kann je nach Berufszweig und den beteiligten Organisationen höher sein)
Irland	Kostenlos (herunterladbare Gleichwertigkeitsbescheinigung)		Unterschiedlich (je nach Anbieter, Einrichtung und Qualifikation)
Island	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (für Handwerks- und Gewerbeberufe und akademische Qualifikationen) • Bis zu 350 Euro (für reglementierte Berufe im Gesundheitssektor) 	Nein	Kostenlos
Israel	Kostenlos	/	Kostenlos
Italien	Je nach Bildungseinrichtung, den erforderlichen Brückenmaßnahmen usw. unterschiedlich	Nein	n.v.
Kanada	Unterschiedlich	Nein (Pilot-Kreditprogramme wurden eingeführt)	Unterschiedlich (Fördermittel vorhanden)
Korea	31 Euro		

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Amtliche Kosten (oder Kostenspannen), die den Antragstellern berechnet werden für die ...			
	Anerkennung ausländischer Qualifikationen		Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL)
	Gebühr	Förderung	
Lettland	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Euro (für Studienzwecke und für die Arbeit in nicht reglementierten Berufen) • 200 Euro (für reglementierte Berufe) 	Nein	Von den Qualifikationen abhängig (Fördermittel vorhanden)
Litauen	Kostenlos	/	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 38 Euro Antragsgebühr und max. 23 Euro Bewertungsgebühr für jede anerkannte anrechenbare Studienleistung (im Hochschulbereich) • Unterschiedlich (im Bereich der Berufsbildung)
Luxemburg	<ul style="list-style-type: none"> • 75-375 Euro (für reglementierte Berufe) • 75 Euro (für Hochschulabschlüsse in nicht reglementierten Berufen) 	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • 25 Euro (Stempelgebühr; alle anderen Kosten werden vom Staat getragen)
Mexiko	<ul style="list-style-type: none"> • 48 Euro (für Hochschulabschlüsse) • 16 Euro (nichttertiäre Qualifikationen) 	Ja (in besonderen Fällen)	<ul style="list-style-type: none"> • 69 Euro (keine Fördermittel)
Neuseeland	455 Euro	Ja (für Kontingentflüchtlinge)	Hängt von der das RPL-Verfahren durchführenden Organisation und den verwendeten Methoden ab
Niederlande	Kostenlos (für alle Zuwanderer im Integrationsprogramm)	/	1 000-1 500 Euro (je nach Organisation)
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (für die allgemeine bzw. akademische Anerkennung der Hochschulbildung und die Anerkennung in den meisten reglementierten Berufen) • 180 Euro (für die Bewertung von Anträgen in den Gesundheitsberufen) • Weitere Kosten sind u.U. (ganz oder teilweise) für Tests und Kurse zu tragen, die für die Anerkennung oder Genehmigung in bestimmten reglementierten Berufen erforderlich sind 	Nein (die Gebühren sind jedoch im Allgemeinen subventioniert)	Kostenlos
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 350 Euro in reglementierten Berufen • 150 Euro Anerkennungsgebühr für Hochschulabschlüsse in nicht reglementierten Berufen • 40-60 Euro für die Bewertung + 150 Euro Anerkennungsgebühr für Berufsausbildungen in nicht reglementierten Berufen (Gleichwertigkeitsbescheinigungen) 	Ja (Erstattung der Kosten der Bewertung und Anerkennung einschl. Übersetzungen bis 500 Euro pro Person)	/

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Amtliche Kosten (oder Kostenspannen), die den Antragstellern berechnet werden für die ...			
	Anerkennung ausländischer Qualifikationen		Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL)
	Gebühr	Förderung	
Polen	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 570 Euro (für Hochschulabschlüsse) • Kostenlos (für durch ENIC NARIC ausgestellte Anerkennungen und für nichttertiäre Qualifikationen) 	Antragsteller mit finanziellen Schwierigkeiten können die Hochschulen um eine Kostenermäßigung bzw. -befreiung ersuchen	Die Gebühren werden für jeden Antragsteller individuell aufgrund der Bewertungskosten festgelegt (die Gebühren dürfen 120% der Verfahrenskosten nicht übersteigen)
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (für Grundbildung bzw. Sekundarbereich I und II) • 27 Euro (für Anträge auf automatische Anerkennung von Hochschulabschlüssen gemäß Gesetzesdekret 241/2007) • Kostenlos (für Hochschulqualifikationen und berufliche Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen gemäß Verordnung 13584/2014) • Unterschiedlich (für Gleichwertigkeitsentscheidungen von Hochschuleinrichtungen) 	Nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (für die Anerkennung, Validierung und Zertifizierung von Kompetenzen) • Unterschiedlich (für von Hochschuleinrichtungen durchgeführte RPL-Verfahren)
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (für nicht reglementierte Berufe) • 50-201 Euro (für Hochschulabschlüsse in reglementierten Berufen) • Rund 1 004 Euro (für nicht-tertiäre Qualifikationen in reglementierten Berufen) 	Ja (für Arbeitslose)	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos innerhalb des Bildungssystems und im Rahmen von Arbeitsmarktprogrammen • 436-1 091 Euro, sektorspezifische Gebühren für Branchenzulassungen (je nach Branche bezahlen u.U. die Arbeitgeber die Branchenzulassung)
Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • 501 Euro (für die rechtsverbindliche Anerkennung in reglementierten Berufen) • 137 Euro (für Niveaubestätigungen in nicht reglementierten Berufen) 	Nein	/
Slowenien	<ul style="list-style-type: none"> • 50 Euro (Bewertungsverfahren) • Kostenlos (Entscheidung einer Bildungseinrichtung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens für Weiterbildungszwecke) 	Ja (für Arbeitslose und sozial Benachteiligte; für Flüchtlinge und Asylbewerber kostenlos)	Bis zu 224 Euro
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • 160 Euro (für Hochschulabschlüsse) • 48 Euro (für berufliche Qualifikationen) • Kostenlos (für die berufliche Anerkennung in reglementierten Berufen) 	Nein	Je nach Region unterschiedlich

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Amtliche Kosten (oder Kostenspannen), die den Antragstellern berechnet werden für die ...			
	Anerkennung ausländischer Qualifikationen		Anerkennung vorgängig erworbener Kompetenzen (RPL)
	Gebühr	Förderung	
Tschech. Rep.	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlos (Hochschulabschlüsse) • 37 Euro (Grundbildung, Sekundarbereich und höhere Berufsbildung in nicht reglementierten Berufen) • 74 Euro (nichttertiäre Qualifikationen in reglementierten Berufen) 	Nein	Je nach Beruf unterschiedlich (von den Kosten der Berufsabschlussprüfungen abhängig)
Türkei	Je nach Zertifizierungsstelle unterschiedlich	Ja	Kostenlos (Hochschulabschlüsse)
Ungarn	<ul style="list-style-type: none"> • 357 Euro (Hochschulabschlüsse) • 268 Euro (nichttertiäre Qualifikationen) 	Ja	/
Ver. Königreich	71-323 Euro		

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar; / = nicht anwendbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen (2016).

Anmerkungen

1. Bei diesen Prozentsätzen handelt es sich nicht um Überqualifizierungsquoten, die sich aus dem Anteil der beschäftigten Hochqualifizierten errechnen, die Tätigkeiten mit geringen Qualifikationsanforderungen nachgehen. Vielmehr beziehen sie sich auf den Anteil aller Hochqualifizierten, die geringqualifizierten Tätigkeiten nachgehen.
2. Selbstverständlich impliziert die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ein Verfahren nicht, dass das Verfahren kostenlos durchgeführt wird.
3. In manchen Ländern besteht die Möglichkeit, sich ausländische Qualifikationen anerkennen zu lassen, nur für bestimmte Qualifikationsarten oder Berufsfelder. In Japan beispielsweise, wo es keinen Rahmen für eine systematische Anerkennung gibt, können Hochschulabschlüsse für die Zwecke eines weiterführenden Studiums durch die Hochschuleinrichtungen anerkannt werden. Dies ist jedoch von der jeweiligen Einrichtung abhängig. Weitere Anerkennungsmöglichkeiten gibt es für (Kranken-)Pflegekräfte aus Indonesien, den Philippinen und Vietnam sowie für ausländische Ärzte, Zahnärzte und Krankenpflegekräfte nach bestandener individueller Prüfung und erfolgreicher Teilnahme an den nationalen Prüfungen in Japan. In Korea bestehen Anerkennungsmöglichkeiten lediglich für Qualifikationen, die durch gegenseitige Anerkennungsabkommen erfasst sind; andere Qualifikationen können verifiziert, aber nicht anerkannt werden.
4. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert die Anerkennung ausländischer Qualifikationen unter EU- und EWR-Mitgliedstaaten. Sie erstreckt sich auf die reglementierten Berufsqualifikationen aus EU-/EWR-Staaten, die von EU-/EWR-Staatsangehörigen und ihren Familien erworben wurden. Unter bestimmten Bedingungen genießen bestimmte Gruppen von Zuwanderern aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten, z.B. Wissenschaftler, Inhaber der Blauen Karte der EU, langfristig Aufenthaltsberechtigte und Flüchtlinge, im Hinblick auf die Anerkennung von Zeugnissen, Zertifikaten und anderen Berufsqualifikationen dieselben Rechte wie EU-Staatsangehörige.
5. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlicht die Ergebnisse des Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes in einem Jahresbericht, der unter folgender Adresse heruntergeladen werden kann: www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/daten_und_berichte.php.
6. Die Lissabon-Konvention begründet einen Rechtsanspruch auf die Bewertung von Hochschulabschlüssen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erworben wurden oder deren Besitzer Flüchtlinge sind. Umgekehrt deckt sie nichttertiäre Bildungsabschlüsse generell jedoch nicht ab und gilt nicht für Zuwanderer, die ihre Qualifikationen in Staaten erworben haben, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Konvention gehören und aus anderen als humanitären Gründen zugewandert sind. Die Konvention gilt für die Anerkennung von Qualifikationen, die für den Hochschulzugang erforderlich sind, und für die Teilanerkennung von Studiengängen (Einheiten oder Kurse, die einen Bestandteil von diesen bilden).

7. Je nach Art des zu bewertenden Abschlusses kann die Anerkennung innerhalb einer Hochschuleinrichtung auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Beispielsweise können einzelne Leistungsnachweise, die bei einem Studium im Ausland erworben wurden, auf der Ebene der jeweiligen Fakultät anerkannt werden, wohingegen ganze Bildungsabschlüsse u.U. von einer zentralen Stelle bewertet werden (Nuffic, 2016).
8. Im europäischen Kontext wird die Entwicklung von RPL-Systemen in der Empfehlung des Rates von 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens empfohlen. Die Empfehlung fordert die EU-Länder auf, bis 2018 Regelungen einzuführen, die es Personen gestatten, ihre durch nichtformales und informelles Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen validieren zu lassen und auf der Grundlage validierter nichtformaler oder informeller Lernerfahrungen eine vollständige oder gegebenenfalls teilweise Qualifikation zu erhalten (Rat der Europäischen Union, 2013:C398/3). In Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern unterstützt die Europäische Kommission die EU-Länder und die betroffenen Akteure in diesem Prozess, u.a. durch die regelmäßige Aktualisierung der Europäischen Bestandsaufnahme der Validierung von nichtformalem und informellem Lernen (Europäische Kommission, Cedefop und ICF International, 2014).
9. Wegen weiterer Informationen vgl. www.citizenship.gov.on.ca/english/keyinitiatives/bridgetraining/nursing.shtml.
10. Rechtlich gesehen ist das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ein wichtiges Instrument, um den Zugang von Personen ohne Qualifikationsnachweis zu Anerkennungsverfahren zu fördern.
11. Nationale Informationszentren gibt es auch für die Länder der UNESCO-Region Europa und des Europarats. Die ENIC-Zentren setzen die Lissabon-Konvention um und arbeiten Grundsätze und Praktiken für die Anerkennung und Mobilität akademischer Qualifikationen aus. Das ENIC-Netzwerk arbeitet eng mit dem NARIC-Netzwerk der Europäischen Union zusammen.
12. Am 1. April 2017 wurde die „Foreign Qualification Recognition Working Group“ mit einer anderen Gruppe fusioniert und in „Mobility Qualification Recognition Working Group“ (MQRWG) umbenannt.

Literaturverzeichnis

- Arbetsförmedlingen (2016), *Arbetsförmedlingens lägesbedömning av arbetet med snabbspåren*, Arbetsförmedlingen, Stockholm.
- Brücker, H., A. Glitz, A. Lerche und A. Romiti (2015), "Occupational Recognition and Immigrant Labor Market Outcomes", CES ifo, Memo.
- Büschel, U., V. Daumann, M. Dietz, E. Dony, B. Knapp und K. Strien (2015), *Abschlussbericht Modellprojekt Early Intervention – Frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung durch das IAB*, IAB Forschungsbericht 10/2015.
- Damas de Matos, A. und T. Liebig (2014), "The qualifications of immigrants and their value in the labour market: A comparison of Europe and the United States", in OECD/Europäische Union, *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-9-en>.
- Europäische Kommission, Cedefop und ICF International (2014), "European inventory on validation of non-formal and informal learning 2014 – Executive summary", <http://libserver.cedefop.europa.eu/vetelib/2014/87250.pdf>.
- Guo, S. (2009), "Difference, deficiency, and Devaluation: Tracing the roots of non-recognition of foreign credentials for immigrant professionals in Canada", *Canadian Journal for the Study of Adult Education*, Vol. 22 (1), S. 37-52.
- Konno, R. (2006), "Support for overseas qualified nurses in adjusting to Australian nursing practice: a systematic review", *International Journal of Evidence Based Healthcare*, Vol. 4 (3), S. 83-100.
- Liebig, T. und T. Huddleston (2014), "Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern und ihren Kindern: Entwicklung, Aktivierung und Nutzung von Kompetenzen", in OECD, *Internationaler Migrationsausblick 2014 (Gekürzte Ausgabe)*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264225510-5-de>.
- Niknami, S. und L. Schröder (2012), "Using Bridging Courses to Make Better Use of Migrants Skills", unveröffentlichtes Working Paper, Swedish Institute of Social Research, Stockholm.
- Nuffic (2016), *The European Recognition Manual for Higher Education Institutions. Practical guidelines for credential evaluators and admissions officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad – Second edition 2016*.
- OECD (2016a), *Erfolgreiche Integration: Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264251632-de>.
- OECD (2016b), *Skills Matter: Further Results from the Survey of Adult Skills*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264258051-en>.
- OECD/Europäische Union (2015), *Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2015*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264238855-de>.

- OECD/Europäische Union (2014), *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-en>.
- OECD (2008), *Jobs for Immigrants (Vol. 2): Labour Market Integration in Belgium, France, the Netherlands and Portugal*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264055605-en>.
- Schuster, A., M. V. Desiderio und G. Urso (2013), *Recognition of Qualifications and Competences of Migrants*, Internationale Organisation für Migration (IOM), Brüssel.

Weiterführende Literatur

- Albaugh, Q. und F. L. Seidle (2013), *2nd Canada-Australia Roundtable on Foreign Qualification Recognition – Report*, Vancouver, verfügbar unter: <http://irpp.org/wp-content/uploads/assets/research/diversity-immigration-and-integration/2nd-canada-australia-roundtable-on-foreign-qualifications/roundtable-043013.pdf>.
- Australian Qualifications Framework Council (2013), *Australian Qualifications Framework – Second Edition*, Januar 2013, verfügbar unter: www.aqf.edu.au/wp-content/uploads/2013/05/AQF-2nd-Edition-January-2013.pdf.
- Citizenship and Immigration Canada (CIC) (2013), *Evaluation of the Foreign Credentials Referral Office (FCRO)*, Evaluation Division, verfügbar unter: www.cic.gc.ca/english/pdf/pub/FCRO-eng.pdf.
- City & Guilds Centre for Skills Development (2010), “Briefing Note: Recognition of Prior Learning“, *Series Briefing Note*, No. 27, verfügbar unter: www.skillsdevelopment.org/PDF/RPL.pdf.
- Dumont, J.C. und O. Monso (2007), “Bildungsstand und Beschäftigung aufeinander abstimmen: Eine Herausforderung für die Migranten in den Aufnahmeländern“, in *Internationaler Migrationsausblick 2007*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264038318-de>.
- Englmann, B. (2009), “Recognition procedures for foreign trained doctors in Germany“, Vortrag beim International Workshop on Practices for Recognising Qualifications of Migrant Health Professionals, HWWI, Hamburg, 19. und 20. Februar 2009.
- Englman, B. und M. Müller (2007), *Brain Waste - Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland*, Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH (Hrsg.), Augsburg, verfügbar unter: www.globalcompetences.de/daten/brain_waste.pdf.
- Gagnon, J. (2014), “Demographic change and the future of the labour force in the EU27, other OECD countries and selected large emerging economies“, in OECD/Europäische Union, *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-5-en>.
- Hou, F. und G. Picot (2014), “Annual Levels of Immigration and Immigrant Entry Earnings in Canada“, *Canadian Public Policy*, Vol. 40 (2), S. 166-181.
- Lemaitre, G. (2014), “The demography of occupational change and skill use among immigrants and the native-born“, in OECD/Europäische Union, *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-7-en>.
- Li, Q. und A. Sweetman (2014), “The quality of immigrant source country educational outcomes: Do they matter in the receiving country?“, *Labour Economics*, Vol. 26, S. 81-93, <http://dx.doi.org/10.1016/j.labeco.2013.12.003>.
- Mestres, J. (2014), “Current and future skills of the workforce: The demography of educational attainment and the role of migration“, in OECD/Europäische Union, *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-6-en>.

- Niessen, J. und Y. Schibel (2007), *Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker*, zweite Ausgabe, Migration Policy Group (MPG), verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/migrant-integration/librarydoc/handbook-on-integration-for-policy-makers-and-practitioners-2nd-edition>.
- OECD (2012a), *Bessere Kompetenzen, bessere Arbeitsplätze, ein besseres Leben: Ein strategisches Konzept für die Kompetenzpolitik*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264179479-de>.
- OECD (2012b), *Jobs for Immigrants (Vol. 3): Labour market integration in Austria, Norway and Switzerland*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264167537-en>.
- OECD (2007), *Jobs for Immigrants (Vol. 1): Labour market integration in Australia, Denmark, Germany and Sweden*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264033603-en>.
- OECD (2004), *Quality and Recognition in Higher Education: The Cross-border Challenge*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264015104-en>.
- OECD/Weltbank (2007), *Cross-border Tertiary Education: A Way towards Capacity Development*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264038493-en>.
- Oreopoulos, P. und D. Dechief (2012), "Why do some employers prefer to interview Matthew, but not Samir? New Evidence from Toronto, Montreal, and Vancouver", *CLSRN Working Paper*, No. 95, Februar 2012.
- Oxford Research A/S und The Copenhagen Post (2010), *The Expat Study 2010*, Oxford.
- Picot, G. und A. Sweetman (2012), "Making it in Canada: Immigration outcomes and policies", *IRP Study*, No. 29, Institute for Research on Public Policy, Montreal.
- Picot, G. und A. Sweetman (2011), "Canadian Immigration Policy and Immigrant Economic Outcomes: Why the differences in outcomes between Sweden and Canada?", *IZA Policy Paper*, No. 25, IZA, Bonn.
- Sharaf, M. F. (2013), "The earnings of immigrants and the quality adjustment of immigrant human capital", *IZA Journal of Migration*, Vol. 2(1), S. 13, IZA, Bonn.
- Sweetman, A. (2014), "The international portability of migrant human capital: Canadian experiences", in OECD/Europäische Union, *Matching Economic Migration with Labour Market Needs*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-10-en>.
- Sweetman, A. (2004), „Immigrant Source Country Educational Quality and Canadian Labour Market Outcomes“, *Analytical Studies Branch Research Paper*, No. 234, Statistics Canada, Ottawa.
- Van der Meer, M. und A. van der Meijden, A. (2013), "Sectoral training and education funds in the Netherlands – a case of institutional innovation?", Paper für die ILERA-Konferenz, Amsterdam, 20.-22. Juni 2013, verfügbar unter: http://ilera-europe2013.eu/uploads/paper/attachment/358/ilera_paper_training_funds_mvdm_am_22_june_2013.pdf

Anhang A

Tabelle A.1 Aus den Anerkennungsverfahren in den OECD-Ländern resultierende Dokumente, 2016

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente	
Australien	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss/einer inländischen Qualifikation (für akademische, berufliche, reglementierte und nicht reglementierte Abschlüsse) • Kompetenzbewertung bzw. Offshore Technical Skills Record (OTSR) (für berufliche Abschlüsse in bestimmten reglementierten Handwerksberufen) • Leistungsnachweis (für Berufsabschlüsse) • Abschluss des Aufnahmelandes (für akademische, berufliche, reglementierte und nicht reglementierte Abschlüsse)
Belgien	
Chile	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Aufnahmelandes • Niveaubescheinigung (Bescheinigung der Gleichwertigkeit zwischen an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studieninhalten und denjenigen einer inländischen Hochschule)
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Entscheidung über die (vollständige oder teilweise) Anerkennung für den Zugang zu Weiterbildung und für die Gehaltseinstufung im öffentlichen Dienst • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss für Arbeitsmarktzwecke im privaten Sektor • Beide Dokumente werden für alle Arten formaler Qualifikationen ausgestellt, von der Pflichtschulbildung über die berufliche Bildung bis zur Promotion
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Voll- oder Teilanerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss für alle Qualifikationen außer für akademische Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für akademische Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen)
Estland	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der vollständigen Gleichwertigkeit mit einem vergleichbaren inländischen Abschluss, die Zugang zur Berufsausübung in einem reglementierten Beruf gewährt (für Hochschulabschlüsse) • Bescheinigung der vollständigen Anerkennung, die Zugang zur Ausübung des vergleichbaren Berufs in Estland gewährt (für Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, wenn der Beruf nach den Rechtsvorschriften des Herkunftslands reglementiert ist oder die Inhaber eine mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung aufweisen) • Bescheinigung der teilweisen Anerkennung (für Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die nicht dem erforderlichen Bildungsniveau in Estland entsprechen)
Finnland	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Entscheidung auf Basis der nationalen Rechtsvorschriften für Qualifikationen in reglementierten Berufen (beim Finnish National Board of Education – FNBE – ermöglicht diese die Ausübung eines reglementierten Berufs, bei anderen zuständigen Stellen können die Entscheidungen die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung gestatten) • Anerkennung des Niveaus der ausländischen Qualifikation (für Arbeitsmarktzwecke für Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen beim FNBE) • Zulassung zu einem Studium (für Studienzwecke für Hochschulqualifikationen bei Hochschulinstituten)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente

Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Unverbindliche Gleichwertigkeitsbescheinigung (für Hoch-, Sekundar- und Berufsschulqualifikationen in nicht reglementierten Berufen) • Zulassung für die Ausübung eines reglementierten Berufs oder Eintragung in eine Kammer (ordre professionnel) (für Qualifikationen in reglementierten Berufen)
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Anerkennung von Berufs- oder nichttertiären Qualifikationen aus einem EU-Land • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für akademische Qualifikationen) • Bescheinigung der Anerkennung beruflicher bzw. nichttertiärer Qualifikationen aus Drittländern
Irland	Herunterladbare Gleichwertigkeitsbescheinigung auf Basis des Irish National Framework of Qualifications (weder rechtsverbindlich noch individuell erstellt)
Island	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung, mit der ein Rechtsanspruch auf Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufs in Island gewährt wird (für reglementierte Berufe) • Bewertung der Gleichwertigkeit für akademische Berufe
Israel	Rechtsverbindliche Bescheinigung
Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Aufnahmelandes (für akademische Abschlüsse) • Rechtsverbindliche Bescheinigung über die vollständige oder teilweise Anerkennung (für Berufsqualifikationen) • Gleichwertigkeitsbescheinigung (für den Zugang zu öffentlichen Prüfungen)
Japan	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Aufnahmelandes, Zulassungen und Dokumente, die die ausreichende Beherrschung der japanischen Sprache usw. bescheinigen (für (Kranken-)Pflegerkräfte aus Indonesien, den Philippinen und Vietnam sowie ausländische Ärzte, Zahnärzte und Krankenpflegekräfte) • n.v. (Hochschulabschlüsse)
Kanada	<p>Unterschiedlich je nach Beruf/bewertender Stelle und Provinz/Territorium; Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeitsbescheinigung, der die Gleichwertigkeit mit einem kanadischen Abschluss zu entnehmen ist • Bescheinigung einer Teilanerkennung und Auflistung der Anforderungen für eine vollständige Zertifizierung/Zulassung • Zulassung oder Zertifizierung für die Berufsausübung in einer bestimmten Verwaltungseinheit • Die Anerkennung von Kompetenzen und Erfahrungen für nicht reglementierte Berufe erfolgt durch die Arbeitgeber und führt in der Regel nicht zu einer formalen Anerkennungsbescheinigung
Korea	<ul style="list-style-type: none"> • Inländische Qualifikation (für Ingenieure) • Echtheitsbescheinigung von der National Research Foundation (für die Verifizierung von Qualifikationen)
Lettland	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss/Dokument einer Bildungseinrichtung (für Studienzwecke und für die Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen für alle Qualifikationsniveaus) • Rechtsverbindliche Entscheidung über die Anerkennung oder Teilanerkennung, einschließlich Informationen über die Anforderungen für eine Vollanerkennung (für Qualifikationen in reglementierten Berufen)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente

Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teilanerkennung eines Teils der Qualifikationen der betreffenden Person oder Zeugnis, mit dem eine bestimmte Qualifikation bescheinigt wird (im Bereich der Berufsbildung) • Empfehlung für Arbeitgeber, Hochschul- und andere Einrichtungen bezüglich der Vergleichbarkeit einer ausländischen Qualifikation • Rechtsverbindliche Anerkennungsbescheinigungen über die Teil- oder Vollanerkennung bzw. die Anerkennung mit zusätzlichen Erfordernissen (für ausländische Hochschulqualifikationen, die den Hochschulbereich betreffen) für Personen, die studieren und/oder arbeiten möchten
Luxemburg	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollanerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (in reglementierten Berufen nach Erfüllung zusätzlicher Kompetenzanforderungen und für durch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfasste Berufe) • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (anhand des „Homologationsverfahrens“ beim Bildungsministerium)
Mexiko	Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollanerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss („Revalidación“)
Neuseeland	Bescheinigung der Vergleichbarkeit mit dem New Zealand Qualifications Framework
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Bewertung des Bildungsabschlusses unter Angabe der am ehesten vergleichbaren inländischen Qualifikation (für formale Qualifikationen in reglementierten und nicht reglementierten Berufen) • Angabe des Bildungsniveaus (für Flüchtlinge ohne Bescheinigung ihrer Qualifikation) • Rechtsverbindliche Anerkennungsbescheinigung, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde (für die Anerkennung der Berufsqualifikation in reglementierten Berufen)
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche allgemeine Bescheinigung über die Anerkennung des erworbenen inländischen Abschlussniveaus ohne Bezugnahme auf Fächer und Abschlüsse (für akademische Abschlüsse in reglementierten und nicht reglementierten Berufen) • Rechtsverbindliche Bescheinigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss, ausgestellt durch eine Hochschuleinrichtung unter Bezugnahme auf die Studienrichtung(en), oder mit einem Teil eines solchen Abschlusses (für akademische Abschlüsse in reglementierten und nicht reglementierten Berufen) • Rechtsverbindliche Bescheinigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Handwerksabschluss in den Berufen Zimmermann, Friseur, Industriebetonbauer, Fleischzerleger und Klempner. • Zulassung zu Studiengängen oder Modulen oder Bescheinigung der Teilanerkennung von Studiengängen • Genehmigung oder Anerkennung für reglementierte Berufe
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Aufnahmelandes für Hochschulabschlüsse in reglementierten Berufen (Nostrifizierung) und für berufliche (schulbasierte) Abschlüsse in reglementierten und nicht reglementierten Berufen (Nostrifikation) • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss für Berufsausbildungen in nicht reglementierten Berufen (Gleichhaltung) • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teilanerkennung oder Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (Anerkennungsart für alle möglichen Abschlüsse/Zeugnisse)
Polen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollanerkennung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für Hochschulqualifikationen, ausgestellt durch die Hochschulen nach einem Nostrifizierungsverfahren) • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für den Hochschulbereich, bei Vorliegen internationaler Anerkennungsabkommen ausgestellt durch die Ministerien) • Nicht rechtsverbindliche Anerkennungsbescheinigungen herausgegeben von NARIC (für Hochschulqualifikationen)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Aus dem Anerkennungsverfahren resultierende Dokumente

Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für den Hochschulbereich gemäß Gesetzesdekret 283/83) • Registrierungsvermerk auf der Rückseite des Originalabschlusses (für den Hochschulbereich gemäß Dekret 341/2007) • Qualifikationsbescheinigung auf Basis des nationalen Qualifikationssystems (NQS) (für nichttertiäre Bildung und Berufsqualifikationen in nicht reglementierten Berufen) • Portugiesischer Abschluss (nach Anerkennung durch die einschlägige Bildungseinrichtung)
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für reglementierte Berufe nach Erfüllung zusätzlicher Kompetenzerfordernisse) • Nicht rechtsverbindliche Anerkennungsbescheinigung (für alle anderen)
Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (in reglementierten Berufen) • Bestätigung des ausländischen Bildungsniveaus (in nicht reglementierten Berufen)
Slowenien	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht rechtsverbindliche Stellungnahme bezüglich der formalen Bildung, ausgestellt durch das ENIC-NARIC-Zentrum in einem Bewertungsverfahren für Arbeits- und andere Zwecke (für reglementierte und nicht reglementierte Berufe) • Rechtsverbindliche Entscheidung bezüglich der formalen Bildung in einem Anerkennungsverfahren für den Zweck der Weiterbildung, ausgestellt durch die Bildungseinrichtungen • Rechtsverbindliche Entscheidung, ausgestellt durch das für die Reglementierung der einzelnen Berufe im Rahmen des Verfahrens für die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe gemäß Richtlinie 2013/55/EU zuständige Ministerium
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für berufliche Zwecke in den reglementierten Berufen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen) • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (nur für akademische Zwecke)
Tschech. Rep.	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über die teilweise oder vollständige Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Schulzeugnisses (für Grundbildung, Sekundarbereich und höhere Berufsbildung) • Rechtsverbindliche Entscheidung über die teilweise oder vollständige Anerkennung von Hochschulqualifikationen (für Qualifikationen des Tertiärbereichs) • Entscheidung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen (für Berufsqualifikationen)
Türkei	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für akademische Qualifikationen) • Rechtsverbindliche Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss (für nichttertiäre Qualifikationen)
Ungarn	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindliche Bescheinigung über eine Teil- oder Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss
Ver. Königreich	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Aufnahmelandes • Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss („Statement of Comparability“) für akademische Anerkennungsverfahren • „Career path report“ (ausführliche Beschreibung der ausländischen Qualifikation)

Anmerkung: n.v. = keine Informationen verfügbar.

Quelle: OECD-Fragebogen zur Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (2016).

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Die OECD steht auch ganz vorne bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis neuer Entwicklungen und unterstützt Regierungen, Antworten auf diese Entwicklungen und die Anliegen der Regierungen zu finden, beispielsweise in den Bereichen Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Erfahrungen mit Politiken auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, gute Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuwirken.

Die OECD-Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD Publishing sorgt für eine weite Verbreitung der Ergebnisse der statistischen Datenerfassungen und Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie der von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards.

Erfolgreiche Integration

EVALUIERUNG UND ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER QUALIFIKATIONEN

Die OECD-Publikationsreihe „*Erfolgreiche Integration*“ beruht auf zentralen Erkenntnissen aus den Arbeiten der OECD zur Integrationspolitik. Ziel ist es, in leicht verständlicher, überblicksartiger Form die wichtigsten Herausforderungen und empfehlenswerten politischen Praktiken bei der Förderung der dauerhaften Integration von Zuwanderern und ihren Kindern für ausgewählte wesentliche Zielgruppen und Integrationsbereiche darzustellen. Jeder Band enthält zehn Empfehlungen sowie Beispiele für empfehlenswerte Praktiken, die durch synthetische Vergleiche des integrationspolitischen Rahmens in den einzelnen OECD-Ländern ergänzt werden, die sich auf bisherige Erfahrungen stützen. Der zweite Band befasst sich mit der Evaluierung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

Diese Publikation kann online eingesehen werden unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264278288-de>.

Diese Studie ist in der OECD iLibrary veröffentlicht, die alle Bücher, periodisch erscheinenden Publikationen und statistischen Datenbanken der OECD enthält.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.oecd-ilibrary.org.

OECD *publishing*
www.oecd.org/publishing



ISBN 978-92-64-27828-8
81 2017 13 5 E

